

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt: Verwertungsgesellschaften sorgen dafür, diejenigen Rechte und Vergütungsansprüche durchzusetzen, die von den Rechtsinhabern selbst mit vertretbarem Aufwand nicht realisiert werden könnten. Effiziente Verwertungsgesellschaften leisten auf Grundlage kollektiver Stärke also einen wichtigen Beitrag für das individuelle Werkschaffen der Kreativen, für die Verbreitung und Vermarktung der Leistungen der Kreativen durch Verwerter und nicht zuletzt auch für einen einfachen Zugang der Nutzer, wie etwa der Sendeunternehmen, zu den erforderlichen Rechten.

Aktueller Reformbedarf besteht im Wesentlichen aus zwei Gründen:

- Zum einen hat die Europäische Union den Rechtsrahmen zur Regulierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften mit der Richtlinie 2014/26/EU (VG-Richtlinie) harmonisiert: Diese Richtlinie ist bis zum 10. April 2016 umzusetzen. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) als derzeit geltender deutscher Rechtsrahmen bedarf daher der Revision.
- Zum anderen soll das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestaltet werden.

B. Lösung

Das UrhWahrnG wird durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) abgelöst, das sowohl die in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassenen Bestimmungen als auch die Reformvorschriften hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung enthält.

Das VGG übernimmt neben den Vorgaben der VG-Richtlinie auch die bewährten Regeln des deutschen Wahrnehmungsrechts, teils angepasst, soweit unionsrechtlich oder sonst geboten. Zugleich gestaltet das VGG das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter aus, stärkt die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und sichert den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern. Dies entspricht den Maßgaben des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode.

Folgende Aspekte sind besonders hervorzuheben:

- Die Reform übernimmt die Erlaubnispflicht für Verwertungsgesellschaften als aufsichtsrechtliche Vorabkontrolle (§§ 77 ff. VGG). Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedürfen einer Erlaubnis nur, wenn sie bestimmte Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnehmen wollen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben (§ 77 Absatz 2 VGG).
- Abschlusszwang und Hinterlegungsrecht (§§ 34, 37 VGG) zugunsten der Nutzer werden als bewährte Instrumente des bisherigen Wahrnehmungsrechts beibehalten.
- Wie bislang sollen Verwertungsgesellschaften kulturelle und soziale Zwecke verfolgen (§ 32 VGG).
- Die Maßgaben der VG-Richtlinie werden umgesetzt. Detailliert ausgestaltet wird zum einen das Innenverhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhabern, Berechtigten und Mitgliedern (§§ 9 ff. VGG), zum anderen das Außenverhältnis zu den Nutzern geschützter Werke und Leistungen (§§ 34 ff. VGG). Die §§ 59 ff. VGG enthalten besondere Regelungen für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten für die Nutzung von Musik im Internet. Das Recht der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften wird in den §§ 75 ff. VGG modernisiert und an die künftige Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden angepasst.
- Das VGG ermöglicht die raschere Aufstellung von Tarifen für die Geräte- und Speichermedienvergütung, indem es die bisher bestehende Pflicht aufgibt, vor der Tarifaufstellung Verhandlungen über den Abschluss eines Gesamtvertrags zu führen (§ 40 Absatz 1 VGG). Gleichzeitig stellt es in § 93 VGG ein neues, selbständiges Schiedsstellenverfahren zur Ermittlung der für die Vergütung relevanten Nutzung von Geräten und Speichermedien zur Verfügung. Außerdem wird für die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitigkeiten beim DPMA die Möglichkeit geschaffen, eine Sicherheitsleistung für die Geräte- und Speichermedienvergütung anzuordnen (§ 107 VGG).

C. Alternativen

Keine. Zur Umsetzung der VG-Richtlinie und damit zur Reform des bislang geltenden Wahrnehmungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland unionsrechtlich verpflichtet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 1,4 Millionen Euro. Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht in Höhe von rund 183 600 Euro. Er beruht auf zusätzlichem Aufwand von 344 200 Euro für die Verwertungsgesellschaften (neue Belastungen in Höhe von 444 200 Euro abzüglich Entlastun-

gen von 100 000 Euro); gegenzurechnen sind Entlastungen von 100 000 Euro für die Rechtenutzer und von 60 600 Euro für die Kreativwirtschaft.

Auf der Umsetzung der VG-Richtlinie beruhen hierbei die folgenden Änderungen: zusätzlicher Aufwand von 360 200 Euro für die Verwertungsgesellschaften sowie Entlastungen von 60 600 Euro für die Kreativwirtschaft, mithin 299 600 Euro zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser Erfüllungsaufwand fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in – one out“-Regelung.

Durch Rechtsänderungen, die nicht auf der Richtlinienumsetzung beruhen, wird die Wirtschaft um insgesamt 116 000 Euro entlastet. Diese Entlastung unterliegt der „One in – one out“-Regelung. Sie setzt sich zusammen aus Entlastungen in Höhe von 200 000 Euro, von denen 100 000 Euro auf die Verwertungsgesellschaften selbst und weitere 100 000 Euro auf die Rechtenutzer entfallen; hiervon sind 84 000 Euro Aufwand für die Verwertungsgesellschaften abzuziehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen mehrere neue Informationspflichten für die Verwertungsgesellschaften, die Bürokratiekosten von ca. 56 200 Euro jährlich verursachen (im Erfüllungsaufwand enthalten).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entstehen beim DPMA jährlich Kosten von ca. 400 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Gebühren im Schiedsverfahren entstehen für die Wirtschaft Mehrkosten von jährlich 30 000 Euro. Die öffentliche Hand ist dementsprechend in Höhe von 30 000 Euro entlastet.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung

(VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften

(Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)^{*)}

Inhaltsübersicht

T e i l 1

G e g e n s t a n d d e s G e s e t z e s ; B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verwertungsgesellschaft
- § 3 Abhängige Verwertungseinrichtung
- § 4 Unabhängige Verwertungseinrichtung
- § 5 Rechtsinhaber
- § 6 Berechtigter
- § 7 Mitglieder
- § 8 Nutzer

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Teil 2

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

Abschnitt 1

Innenverhältnis

Unterabschnitt 1

Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder

- § 9 Wahrnehmungszwang
- § 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung
- § 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke
- § 12 Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten
- § 13 Bedingungen für die Mitgliedschaft
- § 14 Elektronische Kommunikation
- § 15 Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis
- § 16 Grundsatz der Mitwirkung
- § 17 Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung
- § 18 Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung in Bezug auf die Organe
- § 19 Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung
- § 20 Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind

Unterabschnitt 2

Geschäftsführung und Aufsicht

- § 21 Geschäftsführung
- § 22 Aufsichtsgremium

Unterabschnitt 3

Einnahmen aus den Rechten

- § 23 Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten
- § 24 Getrennte Konten
- § 25 Anlage der Einnahmen aus den Rechten
- § 26 Verwendung der Einnahmen aus den Rechten
- § 27 Verteilungsplan
- § 28 Verteilungsfrist
- § 29 Feststellung der Berechtigten
- § 30 Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten
- § 31 Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

§ 32 Kulturelle Förderung; Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen

Unterabschnitt 4
Beschwerdeverfahren

§ 33 Beschwerdeverfahren

A b s c h n i t t 2
A u ß e n v e r h ä l t n i s

Unterabschnitt 1
Verträge und Tarife

§ 34 Abschlusszwang

§ 35 Gesamtverträge

§ 36 Verhandlungen

§ 37 Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt

§ 38 Tarifaufstellung

§ 39 Tarifgestaltung

§ 40 Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien

Unterabschnitt 2
Mitteilungspflichten

§ 41 Auskunftspflicht der Nutzer

§ 42 Meldepflicht der Nutzer

§ 43 Elektronische Kommunikation

A b s c h n i t t 3
B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n f ü r d i e W a h r n e h m u n g v o n R e c h t e n a u f
G r u n d l a g e v o n R e p r ä s e n t a t i o n s v e r e i n b a r u n g e n

§ 44 Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot

§ 45 Abzüge

§ 46 Verteilung

§ 47 Informationspflichten

A b s c h n i t t 4
V e r m u t u n g e n ; A u ß e n s e i t e r b e i K a b e l w e i t e r s e n d u n g

§ 48 Vermutung bei Auskunftsansprüchen

§ 49 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

§ 50 Außenseiter bei Kabelweitersendung

Abschnitt 5
Vergriffene Werke

- § 51 Vergriffene Werke
- § 52 Register vergriffener Werke; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 6
Informationspflichten; Rechnungslegung und Transparenzbericht

Unterabschnitt 1
Informationspflichten

- § 53 Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung
- § 54 Informationen für Berechtigte
- § 55 Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen
- § 56 Informationen für die Allgemeinheit

Unterabschnitt 2
Rechnungslegung und Transparenzbericht

- § 57 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 58 Jährlicher Transparenzbericht

Teil 3
Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

- § 59 Anwendungsbereich
- § 60 Nicht anwendbare Vorschriften
- § 61 Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften
- § 62 Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten
- § 63 Berichtigung der Informationen
- § 64 Elektronische Übermittlung von Informationen
- § 65 Überwachung von Nutzungen
- § 66 Elektronische Nutzungsmeldung
- § 67 Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten
- § 68 Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen
- § 69 Repräsentationszwang
- § 70 Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft
- § 71 Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation
- § 72 Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

- § 73 Wahrnehmung bei Repräsentation
- § 74 Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme

T e i l 4 **A u f s i c h t**

- § 75 Aufsichtsbehörde
- § 76 Inhalt der Aufsicht
- § 77 Erlaubnis
- § 78 Antrag auf Erlaubnis
- § 79 Versagung der Erlaubnis
- § 80 Widerruf der Erlaubnis
- § 81 Zusammenarbeit bei Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis
- § 82 Anzeige
- § 83 Bekanntmachung
- § 84 Wahrnehmungstätigkeit ohne Erlaubnis oder Anzeige
- § 85 Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 86 Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 87 Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 88 Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft
- § 89 Anzuwendendes Verfahrensrecht
- § 90 Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen
- § 91 Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen

T e i l 5 **S c h i e d s s t e l l e u n d g e r i c h t l i c h e G e l t e n d m a c h u n g**

A b s c h n i t t 1 **S c h i e d s s t e l l e**

Unterabschnitt 1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 92 Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge
- § 93 Zuständigkeit für empirische Untersuchungen
- § 94 Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken
- § 95 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 96 Berechnung von Fristen

- § 97 Verfahrenseinleitender Antrag
- § 98 Zurücknahme des Antrags
- § 99 Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung
- § 100 Verfahren bei mündlicher Verhandlung
- § 101 Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung
- § 102 Gütliche Streitbeilegung; Vergleich
- § 103 Aussetzung des Verfahrens
- § 104 Aufklärung des Sachverhalts
- § 105 Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch

Unterabschnitt 2 Besondere Verfahrensvorschriften

- § 106 Einstweilige Regelungen
- § 107 Sicherheitsleistung
- § 108 Schadensersatz
- § 109 Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag
- § 110 Streitfälle über Gesamtverträge
- § 111 Streitfälle über Rechte der Kabelweitersendung
- § 112 Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien
- § 113 Durchführung der empirischen Untersuchung
- § 114 Ergebnis der empirischen Untersuchung
- § 115 Verwertung von Untersuchungsergebnissen
- § 116 Beteiligung von Verbraucherverbänden

Unterabschnitt 3 Kosten sowie Entschädigung und Vergütung Dritter

- § 117 Kosten des Verfahrens
- § 118 Fälligkeit und Vorschuss
- § 119 Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes
- § 120 Entscheidung über Einwendungen
- § 121 Entscheidung über die Kostenpflicht
- § 122 Festsetzung der Kosten
- § 123 Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen

Unterabschnitt 4

Organisation und Beschlussfassung der Schiedsstelle

- § 124 Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle
- § 125 Aufsicht
- § 126 Beschlussfassung der Schiedsstelle
- § 127 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle

A b s c h n i t t 2

G e r i c h t l i c h e G e l t e n d m a c h u n g

- § 128 Gerichtliche Geltendmachung
- § 129 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts
- § 130 Entscheidung über Gesamtverträge
- § 131 Ausschließlicher Gerichtsstand

T e i l 6

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 132 Übergangsvorschrift für Erlaubnisse
- § 133 Anzeigefrist
- § 134 Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes
- § 135 Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes
- § 136 Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums
- § 137 Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht
- § 138 Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde
- § 139 Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und für die gerichtliche Geltendmachung

- Anlage Inhalt des jährlichen Transparenzberichts

Teil 1

Gegenstand des Gesetzes; Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen.

§ 2

Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

(2) Um eine Verwertungsgesellschaft zu sein, muss die Organisation darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ihre Anteile werden von ihren Mitgliedern (§ 7) gehalten oder sie wird von ihren Mitgliedern beherrscht;
2. sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Abhängige Verwertungseinrichtung

(1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, deren Anteile zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht wird.

(2) Soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt, sind die für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung in § 21 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, und zwar unabhängig davon, welche Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft die abhängige Verwertungseinrichtung ausübt. Für die Aufsicht ist § 90 maßgeblich.

§ 4

Unabhängige Verwertungseinrichtung

(1) Eine unabhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, die über die Voraussetzungen einer Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 hinaus auch noch die folgenden Merkmale aufweist:

1. ihre Anteile werden weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten (§ 6) gehalten oder die Verwertungseinrichtung wird weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten beherrscht und
2. die Verwertungseinrichtung ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Für die unabhängige Verwertungseinrichtung gelten die §§ 36, 54, 55 und 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 9 entsprechend. Für die Aufsicht ist § 91 maßgeblich.

§ 5

Rechtsinhaber

(1) Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ist oder die gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat.

(2) Verwertungsgesellschaften sind keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6

Berechtigter

Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu einer der in § 1 genannten Organisationen steht.

§ 7

Mitglieder

Mitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind von der Verwertungsgesellschaft als Mitglied aufgenommene

1. Berechtigte und
2. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten.

Nutzer

Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Handlung vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf, oder die zur Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber verpflichtet ist.

Teil 2

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

Abschnitt 1

Innenverhältnis

Unterabschnitt 1

Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder

§ 9

Wahrnehmungszwang

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

§ 10

Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese.

§ 11

Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

§ 12

Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

(1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen

1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

§ 13

Bedingungen für die Mitgliedschaft

(1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder aufzunehmen sind, wenn sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Bedingungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und sind im Statut zu regeln.

(2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern.

§ 14

Elektronische Kommunikation

Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Mitgliedern und Berechtigten einen Zugang für die elektronische Kommunikation.

Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis

Die Verwertungsgesellschaft führt ein aktuelles Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis.

Grundsatz der Mitwirkung

Die Verwertungsgesellschaft sieht in dem Statut angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern und von Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vor. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten, wie beispielsweise Urheber von Werken der Musik, Tonträgerhersteller oder ausübende Künstler, müssen dabei fair und ausgewogen vertreten sein.

Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das Organ, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben. Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung mindestens beschließt über:

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft (§ 13);
2. den jährlichen Transparenzbericht (§ 58);
3. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
4. Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;
5. die Grundsätze des Risikomanagements;
6. den Verteilungsplan (§ 27);
7. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten (§ 30);
8. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten (§ 25);
9. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (§ 31 Absatz 1), einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 31 Absatz 2) und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32);
10. den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
11. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;

12. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44);
13. die Wahrnehmungsbedingungen (§ 9 Satz 2);
14. die Tarife (§§ 38 bis 40);
15. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
16. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen (§ 11).

(2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und 10 bis 14 dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.

§ 18

Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung in Bezug auf die Organe

(1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen

1. der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind,
2. der Mitglieder des Aufsichtsrats,
3. der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. der Mitglieder des Aufsichtsgremiums (§ 22), sofern dessen Befugnisse nicht von dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 hinsichtlich der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung berechtigt sind, dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.

§ 19

Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt.

(3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Verwertungsgesellschaft kann die elektronische Ausübung weiterer Mitgliedschaftsrechte zulassen.

(4) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die Verwertungsgesellschaft kann in dem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken, wobei diese Anzahl zehn nicht unterschreiten darf. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat.

§ 20

Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind

(1) Die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, wählen mindestens alle vier Jahre aus ihrer Mitte Delegierte.

(2) In dem Statut der Verwertungsgesellschaft ist mindestens zu regeln:

1. die Anzahl und Zusammensetzung der Delegierten;
2. das Verfahren zur Wahl der Delegierten;
3. dass die Delegierten zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt sind;
4. dass die Delegierten stimmberechtigt mindestens an Entscheidungen über die in § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 9 und 12 bis 16, Absatz 2 sowie die in § 18 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung der in § 18 Absatz 1 genannten Personen, mitwirken können und
5. dass die Delegierten an Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung, an denen sie nicht stimmberechtigt mitwirken, jedenfalls beratend mitwirken können.

(3) Für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederhauptversammlung gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Geschäftsführung und Aufsicht

§ 21

Geschäftsführung

(1) Die Verwertungsgesellschaft trifft Vorkehrungen dafür, dass die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, ihre Aufgaben solide, umsichtig und angemessen erfüllen.

(2) Damit Interessenkonflikte von Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, erkannt und vermieden werden, legt die Verwertungsgesellschaft Verfahren fest und wendet diese an, um Nachteile für Mitglieder und Berechtigte zu verhindern. Dabei legt die Verwertungsgesellschaft

auch fest, dass unvermeidbare Interessenkonflikte offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden sind.

(3) Die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, geben gegenüber der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:

1. ihren Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,
2. der Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
3. der Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter (§ 6) von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben und
4. Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(4) Für die Zwecke der persönlichen Erklärung über die Höhe der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Beträge kann die Verwertungsgesellschaft angemessene Stufen festlegen.

§ 22

Aufsichtsgremium

(1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über ein Gremium, das mit der kontinuierlichen Überwachung derjenigen Personen betraut ist, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind (Aufsichtsgremium).

(2) In dem Aufsichtsgremium müssen die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern fair und ausgewogen vertreten sein.

(3) Das Aufsichtsgremium hat mindestens folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. die Befugnisse, die ihm von der Mitgliederhauptversammlung übertragen werden;
2. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind;
3. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung einer von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt.

(4) Das Aufsichtsgremium tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums geben mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine Erklärung nach § 21 Absatz 3 ab. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Einnahmen aus den Rechten

§ 23

Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung (§ 44) wahrnimmt, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts mit der gebotenen Sorgfalt einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen.

§ 24

Getrennte Konten

Die Verwertungsgesellschaft weist in der Buchführung getrennt aus:

1. die Einnahmen aus den Rechten,
2. ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit.

§ 25

Anlage der Einnahmen aus den Rechten

Legt die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten an, so beachtet sie die allgemeine Anlagepolitik, die Grundsätze für das Risikomanagement sowie die folgenden Grundsätze:

1. die Anlage erfolgt ausschließlich zugunsten und im besten Interesse der Berechtigten;
2. die Anlage erfolgt ausschließlich in den in § 1807 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anlageformen;
3. die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt muss gewährleistet sein;
4. die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Verwendung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verwertungsgesellschaft darf die Einnahmen aus den Rechten nur zu folgenden Zwecken verwenden:

1. zur Verteilung an die Berechtigten (§ 27) und an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (§ 46);
2. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 gefassten Beschluss, soweit die Einnahmen aus den Rechten nicht verteilbar sind;
3. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gefassten Beschluss über Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten;
4. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gefassten Beschluss über Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32).

§ 27

Verteilungsplan

Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).

§ 28

Verteilungsfrist

(1) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen Fristen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden.

(2) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

(4) Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, weist die Verwertungsgesellschaft in der Buchführung getrennt aus.

§ 29

Feststellung der Berechtigten

(1) Können Einnahmen aus den Rechten nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) verteilt werden, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden

kann, trifft die Verwertungsgesellschaft angemessene Maßnahmen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen.

(2) Insbesondere stellt die Verwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern, ihren Berechtigten und allen Verwertungsgesellschaften, für die sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, spätestens drei Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist (§ 28), soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, zur Verfügung:

1. den Titel des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands,
2. den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann,
3. den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers und
4. alle sonstigen erforderlichen Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

(3) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht die Angaben nach Absatz 2 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist, wenn der Berechtigte nicht inzwischen festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

§ 30

Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten

(1) Einnahmen aus den Rechten gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 ergriffen hat.

(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt allgemeine Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten auf.

(3) Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 31

Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

(1) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden.

(2) Soweit die Verwertungsgesellschaft zur Deckung der Kosten, die ihr für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entstehen (Verwaltungskosten), Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten vornimmt, dürfen die Abzüge die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Kulturelle Förderung; Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen

(1) Die Verwertungsgesellschaft soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.

(2) Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten.

(3) Werden kulturelle Förderungen und Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft die kulturellen Förderungen und die Leistungen der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.

Unterabschnitt 4

Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren

(1) Die Verwertungsgesellschaft regelt wirksame und zügige Beschwerdeverfahren.

(2) Als Gegenstand einer Beschwerde sind dabei insbesondere zu benennen:

1. die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
3. die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
4. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

(3) Die Verwertungsgesellschaft entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit die Verwertungsgesellschaft der Beschwerde nicht abhilft, hat sie dies zu begründen.

Abschnitt 2

Außenverhältnis

Unterabschnitt 1

Verträge und Tarife

§ 34

Abschlusszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines gleichartigen neuartigen Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.

§ 35

Gesamtverträge

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

(2) Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, einzelnen oder allen beteiligten Verwertungsgesellschaften gemeinsam ist dies nicht zuzumuten im Sinne des Absatzes 1. Ist der Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrags einzelnen beteiligten Verwertungsgesellschaften nicht zuzumuten, besteht der Anspruch der Nutzervereinigung gegen die übrigen beteiligten Verwertungsgesellschaften fort. Auf Verlangen der Nutzervereinigung ist in dem Gesamtvertrag eine zentrale Stelle zu benennen. Die zentrale Stelle ist zuständig für die Durchführung des Gesamtvertrags und sämtlicher Verträge über die Nutzung, die Gegenstand des Gesamtvertrags ist, einschließlich der Abrechnung und der Einziehung der Vergütung.

Verhandlungen

(1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt

Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung

1. in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt worden ist und
2. in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

Tarifaufstellung

Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

Tarifgestaltung

(1) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

(2) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.

§ 40

Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien

(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.

Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten

§ 41

Auskunftspflicht der Nutzer

(1) Die Verwertungsgesellschaft kann von dem Nutzer Auskunft über die Nutzung derjenigen Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie dem Nutzer die Nutzungsrechte eingeräumt hat, soweit die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten oder für deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist.

(2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft.

(3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.

§ 42

Meldepflicht der Nutzer

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für

1. die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger,
2. die Wiedergabe von Funksendungen eines Werkes sowie
3. Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete nicht geschützte Werke der Musik aufgeführt werden.

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, erteilen diese Sendeunternehmen der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten.

§ 43

Elektronische Kommunikation

Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Nutzern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für die Wahrnehmung von Rechten auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen

§ 44

Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot

Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft, die von ihr wahrgenommenen Rechte wahrzunehmen (Repräsentationsvereinbarung), so darf die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, nicht diskriminieren.

§ 45

Abzüge

Die beauftragte Verwertungsgesellschaft darf von den Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten nur vornehmen, soweit die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 46

Verteilung

(1) Für die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die die beauftragte Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, ist der Verteilungsplan der beauftragten Verwertungsgesellschaft maßgeblich, soweit die Verwer-

tungsgesellschaften in der Repräsentationsvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen treffen. Abweichende Vereinbarungen in der Repräsentationsvereinbarung müssen ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen.

(2) Von den Vorschriften über die Verteilungsfrist (§ 28) kann in der Repräsentationsvereinbarung nicht zum Nachteil der beauftragenden Verwertungsgesellschaft abgewichen werden.

(3) Bezieht sich die Repräsentationsvereinbarung auf Rechte und Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die zum Tätigkeitsbereich beider Verwertungsgesellschaften zählen, so hat die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Verteilungsfrist (§ 28) so zu bestimmen, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens sechs Monate nach Erhalt an die von ihr vertretenen Berechtigten verteilt werden.

§ 47

Informationspflichten

Die beauftragte Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Verwertungsgesellschaften, für die sie in diesem Geschäftsjahr auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrgenommen hat, elektronisch mindestens über:

1. die in diesem Geschäftsjahr der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
2. die in diesem Geschäftsjahr an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschütteten Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
3. sämtliche der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten;
4. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten;
5. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge aus den Einnahmen von den Rechten;
6. Informationen zu den mit Nutzern abgeschlossenen Verträgen sowie zu Vertragsanfragen von Nutzern, die abgelehnt wurden, soweit sich die Verträge und Vertragsanfragen auf Werke und andere Schutzgegenstände beziehen, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, und
7. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, sofern die Beschlüsse für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte maßgeblich sind.

Abschnitt 4

Vermutungen; Außenseiter bei Kabelweitersendung

§ 48

Vermutung bei Auskunftsansprüchen

Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

§ 49

Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137I Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

(2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

§ 50

Außenseiter bei Kabelweitersendung

(1) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt und der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird.

(2) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 1 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft nach dem Verteilungsplan oder den Wahrnehmungsbedingungen die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.

Abschnitt 5

Vergriffene Werke

§ 51

Vergriffene Werke

(1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an vergriffenen Werken wahrnimmt und der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Nutzern diese Rechte auch an Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,
2. sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden,
3. die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,
4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in das Register vergriffener Werke (§ 52) eingetragen worden sind und
5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

(2) Rechtsinhaber können der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit widersprechen.

(3) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Rechte gemäß Absatz 1 berechtigt, so gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden.

(4) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, stellt sie den Nutzer von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach den Absätzen 1 und 2 zur Rechtswahrnehmung berechtigt ist, so hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Übertragung der Rechte zur Wahrnehmung.

§ 52

Register vergriffener Werke; Verordnungsermächtigung

(1) Das Register vergriffener Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt. Das Register enthält die folgenden Angaben:

1. Titel des Werkes,

2. Bezeichnung des Urhebers,
3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist,
4. Datum der Veröffentlichung des Werkes,
5. Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den Antrag nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 gestellt hat, und
6. Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen hat.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen. Die Gebühren und Auslagen für die Eintragung sind im Voraus zu entrichten.

(3) Die Eintragungen werden auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes (www.dpma.de) bekannt gemacht.

(4) Die Einsicht in das Register steht jeder Person über die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes (www.dpma.de) frei.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über die Form des Antrags auf Eintragung in das Register sowie über die Führung des Registers zu erlassen,
2. zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Eintragung die Erhebung von Gebühren und Auslagen anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschusspflicht, über Kostenbefreiungen, über die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.

A b s c h n i t t 6

I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n ; R e c h n u n g s l e g u n g u n d T r a n s - p a r e n z b e r i c h t

U n t e r a b s c h n i t t 1

I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n

§ 53

I n f o r m a t i o n d e r R e c h t s i n h a b e r v o r Z u s t i m m u n g z u r W a h r n e h m u n g

(1) Bevor die Verwertungsgesellschaft die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt, informiert sie den Rechtsinhaber über:

1. die ihm nach den §§ 9 bis 12 zustehenden Rechte einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen sowie

2. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten.

(2) Die Verwertungsgesellschaft führt die Rechte nach den §§ 9 bis 12 in dem Statut oder in den Wahrnehmungsbedingungen auf.

§ 54

Informationen für Berechtigte

Die Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres alle Berechtigten, an die sie in diesem Geschäftsjahr Einnahmen aus den Rechten verteilt hat, mindestens über:

1. alle Kontaktdaten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Zustimmung des Berechtigten dazu verwendet werden können, den Berechtigten festzustellen und ausfindig zu machen,
2. die in diesem Geschäftsjahr dem Berechtigten zugewiesenen Einnahmen aus den Rechten,
3. die in diesem Geschäftsjahr an den Berechtigten ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzungen,
4. den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die Einnahmen aus den Rechten an den Berechtigten verteilt wurden, stattgefunden haben, sofern nicht sachliche Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Verwertungsgesellschaft daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen,
5. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
6. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen und
7. sämtliche dem Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten.

§ 55

Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen

(1) Die Verwertungsgesellschaft informiert die Rechtsinhaber, die Verwertungsgesellschaften, für die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, und die Nutzer jeweils auf hinreichend begründete Anfrage unverzüglich und elektronisch mindestens über:

1. die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete oder

2. die Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete, wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht bestimmt werden können.

(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Informationen zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann die Erteilung der Informationen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen, soweit dies angemessen ist.

§ 56

Informationen für die Allgemeinheit

(1) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht mindestens die folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:

1. das Statut,
2. die Wahrnehmungsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses und den Entzug von Rechten,
3. die Standardnutzungsverträge,
4. die Tarife und die Standardvergütungssätze, jeweils einschließlich Ermäßigungen,
5. die von ihr geschlossenen Gesamtverträge,
6. eine Liste der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind,
7. den Verteilungsplan,
8. die allgemeinen Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
9. die allgemeinen Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen,
10. die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten,
11. eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften, mit denen die Verträge geschlossen wurden,
12. die Regelungen zum Beschwerdeverfahren nach § 33 sowie die Angabe, in welchen Streitfällen die Schiedsstelle nach den §§ 92 bis 94 angerufen werden kann,
13. die Regelungen gemäß § 63 zur Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und zur Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1.

(2) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand.

Unterabschnitt 2

Rechnungslegung und Transparenzbericht

§ 57

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Die Offenlegung ist spätestens zum Ablauf von acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu bewirken. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Wortlaut wiederzugeben.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Absatz 4 erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(3) Weiter gehende gesetzliche Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung bleiben unberührt.

§ 58

Jährlicher Transparenzbericht

(1) Die Verwertungsgesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht (jährlicher Transparenzbericht) für dieses Geschäftsjahr.

(2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die in der Anlage aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Die Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage sowie der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage sind einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Der Abschlussprüfer fasst das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht zusammen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 den jährlichen Transparenzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach Absatz 3 oder etwaiger Beanstandungen, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht muss dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

Teil 3

Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

§ 59

Anwendungsbereich

(1) Die besonderen Vorschriften dieses Teils gelten für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften.

(2) Online-Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechte, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind, und die dem Urheber nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) zustehen.

(3) Gebietsübergreifend im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vergabe, wenn sie das Gebiet von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst.

§ 60

Nicht anwendbare Vorschriften

(1) Im Verhältnis zum Rechtsinhaber ist § 9 Satz 2 nicht anzuwenden.

(2) Im Verhältnis zum Nutzer sind § 34 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 35, 37 und 38 nicht anzuwenden. Für die Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert, gilt § 39 entsprechend.

§ 61

Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften

(1) Die Verwertungsgesellschaft muss über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Daten, die für die Verwaltung von gebietsübergreifend vergebenen Online-Rechten an Musikwerken erforderlich sind, effizient und transparent elektronisch verarbeiten zu können.

(2) Die Verwertungsgesellschaft muss insbesondere

1. jedes Musikwerk, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, korrekt bestimmen können;
2. für jedes Musikwerk und jeden Teil eines Musikwerks, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, die Online-Rechte, und zwar vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes umfasste Gebiet, sowie den zugehörigen Rechtsinhaber bestimmen können;

3. eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber und Musikwerke zu bestimmen, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden;
4. geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten in den Daten anderer Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, unverzüglich und wirksam erkennen und klären zu können.

§ 62

Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten

(1) Die Verwertungsgesellschaft informiert auf hinreichend begründete Anfrage Anbieter von Online-Diensten, Berechtigte, Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und andere Verwertungsgesellschaften elektronisch über:

1. die Musikwerke, an denen sie aktuell Online-Rechte wahrnimmt,
2. die aktuell vollständig oder teilweise von ihr wahrgenommen Online-Rechte und
3. die aktuell von der Wahrnehmung umfassten Gebiete.

(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Daten zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

§ 63

Berichtigung der Informationen

(1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über Regelungen, wonach Anbieter von Online-Diensten, Rechtsinhaber und andere Verwertungsgesellschaften die Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und die Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1 beantragen können.

(2) Ist ein Antrag begründet, berichtigt die Verwertungsgesellschaft die Daten oder die Informationen unverzüglich.

§ 64

Elektronische Übermittlung von Informationen

(1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht jedem Berechtigten, elektronisch Informationen zu seinen Musikwerken und zu Online-Rechten an diesen Werken sowie zu den Gebieten zu übermitteln, für die er die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung beauftragt hat. Dabei berücksichtigen die Verwertungsgesellschaft und die Berechtigten so weit wie möglich die freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden.

(2) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gilt Absatz 1 auch für die Berechtigten der beauftragenden Verwertungsgesellschaft, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

Überwachung von Nutzungen

Die Verwertungsgesellschaft überwacht die Nutzung von Musikwerken durch den Anbieter eines Online-Dienstes, soweit sie an diesen Online-Rechte für die Musikwerke gebietsübergreifend vergeben hat.

Elektronische Nutzungsmeldung

(1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht dem Anbieter eines Online-Dienstes, elektronisch die Nutzung von Musikwerken zu melden. Sie bietet dabei mindestens eine Meldemethode an, die freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken für den elektronischen Datenaustausch entspricht.

(2) Die Verwertungsgesellschaft kann eine Meldung ablehnen, wenn sie nicht einer nach Absatz 1 Satz 2 angebotenen Meldemethode entspricht.

Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten

(1) Die Verwertungsgesellschaft rechnet gegenüber dem Anbieter eines Online-Dienstes nach dessen Meldung der tatsächlichen Nutzung der Musikwerke unverzüglich ab, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter des Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

(2) Die Verwertungsgesellschaft rechnet elektronisch ab. Sie bietet dabei mindestens ein Abrechnungsformat an, das freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken entspricht.

(3) Der Anbieter eines Online-Dienstes kann die Annahme einer Abrechnung aufgrund ihres Formats nicht ablehnen, wenn die Abrechnung einem nach Absatz 2 Satz 2 angebotenen Abrechnungsformat entspricht.

(4) Bei der Abrechnung sind auf Grundlage der Daten nach § 61 Absatz 2 die Werke und Online-Rechte sowie deren tatsächliche Nutzung anzugeben, soweit dies auf der Grundlage der Meldung möglich ist.

(5) Die Verwertungsgesellschaft sieht geeignete Regelungen vor, nach denen der Anbieter eines Online-Dienstes die Abrechnung beanstanden kann.

Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen

(1) Die Verwertungsgesellschaft verteilt die Einnahmen aus der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken nach deren Einziehung unverzüglich nach Maßgabe des Verteilungsplans an die Berechtigten, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter eines Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

(2) Bei jeder Ausschüttung informiert die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten mindestens über:

1. den Zeitraum der Nutzungen, für die dem Berechtigten eine Vergütung zusteht, sowie die Gebiete, in denen seine Musikwerke genutzt wurden;
2. die eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge, für jedes Online-Recht an einem Musikwerk, mit dessen Wahrnehmung der Berechtigte die Verwertungsgesellschaft beauftragt hat;
3. die für den Berechtigten eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbietern eines Online-Dienstes.

(3) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten die Absätze 1 und 2 für die Verteilung an die beauftragende Verwertungsgesellschaft entsprechend. Die beauftragende Verwertungsgesellschaft ist für die Verteilung der Beträge und die Weiterleitung der Informationen an ihre Berechtigten verantwortlich, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 69

Repräsentationszwang

(1) Eine Verwertungsgesellschaft, die bereits gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken für mindestens eine andere Verwertungsgesellschaft vergibt oder anbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen einer Verwertungsgesellschaft, die selbst keine gebietsübergreifenden Online-Rechte an ihren Musikwerken vergibt oder anbietet, eine Repräsentationsvereinbarung abzuschließen. Die Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken, die die Verwertungsgesellschaft bereits gebietsübergreifend vergibt.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet auf ein Verlangen nach Absatz 1 schriftlich und unverzüglich und teilt dabei die zentralen Bedingungen mit, zu denen sie gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet.

(3) Repräsentationsvereinbarungen, in denen eine Verwertungsgesellschaft mit der exklusiven gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken beauftragt wird, sind unzulässig.

§ 70

Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft

(1) Die beauftragende Verwertungsgesellschaft stellt der beauftragten Verwertungsgesellschaft diejenigen Informationen über ihre Musikwerke zur Verfügung, die für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten erforderlich sind.

(2) Sind die Informationen nach Absatz 1 unzureichend oder stellt die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Informationen in einer Weise zur Verfügung, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Anforderungen dieses Teils nicht erfüllen kann, so ist die beauftragte Verwertungsgesellschaft berechtigt,

1. der beauftragenden Verwertungsgesellschaft die Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Erfüllung der Anforderungen vernünftigerweise entstanden sind, oder

2. diejenigen Werke von der Wahrnehmung auszuschließen, zu denen nur unzureichende oder nicht verwendbare Informationen vorliegen.

§ 71

Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation

Die beauftragende Verwertungsgesellschaft informiert ihre Mitglieder und ihre Berechtigten über die zentralen Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen.

§ 72

Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

Eine Verwertungsgesellschaft, die bis zum 10. April 2017 Online-Rechte an Musikwerken gebietsübergreifend weder vergibt noch anbietet und auch keine Repräsentationsvereinbarung nach § 69 abgeschlossen hat, ermöglicht es dem Berechtigten, seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Verwertungsgesellschaft ist dabei verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Online-Rechte an Musikwerken weiterhin zur Vergabe in einzelnen Gebieten wahrzunehmen.

§ 73

Wahrnehmung bei Repräsentation

(1) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Online-Rechte an den Musikwerken der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zu denselben Bedingungen wahr, wie die Online-Rechte ihrer Berechtigten.

(2) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Musikwerke der beauftragenden Verwertungsgesellschaft in alle Angebote auf, die sie an den Anbieter eines Online-Dienstes richtet.

(3) Verwaltungskosten dürfen die Kosten nicht übersteigen, die der beauftragten Verwertungsgesellschaft vernünftigerweise entstanden sind.

§ 74

Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme

Dieser Teil findet keine Anwendung, soweit die Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Online-Rechte und unter Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken an Sendeunternehmen vergibt, die diese benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme zeitgleich mit der Sendung oder danach sowie sonstige Online-Inhalte, einschließlich Vorschauen, die ergänzend zur ersten Sendung von dem oder für das Sendeunternehmen produziert wurden, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

Teil 4

Aufsicht

§ 75

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 76

Inhalt der Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Hat die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist sie im Inland tätig, so achtet die Aufsichtsbehörde darauf, dass die Verwertungsgesellschaft die Vorschriften dieses anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) ordnungsgemäß einhält.
- (3) Soweit eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 1 auszuüben. Die Unabhängigkeit der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

§ 77

Erlaubnis

- (1) Eine Verwertungsgesellschaft bedarf der Erlaubnis, wenn sie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.
- (2) Eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf abweichend von Absatz 1 einer Erlaubnis nur für die Wahrnehmung
 1. der in § 49 Absatz 1 genannten Vergütungsansprüche,
 2. des in § 50 genannten Rechts oder
 3. der in § 51 genannten Rechte an vergriffenen Werken.

Antrag auf Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Verwertungsgesellschaft von der Aufsichtsbehörde erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft,
2. Namen und Anschrift der nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Berechtigten sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte, und
4. ein tragfähiger Geschäftsplan für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs, aus dem insbesondere die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie der organisatorische Aufbau der Verwertungsgesellschaft hervorgehen.

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechnigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der Rechte nicht erwarten lässt.

(2) Für die Erlaubnis nach § 77 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend; die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 widerrufen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 79 Absatz 1 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder
2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Die Erlaubnis nach § 77 Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde nicht nach Absatz 1 Nummer 2 widerrufen.

§ 81

Zusammenarbeit bei Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis und über den Widerruf der Erlaubnis entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, Einvernehmen herzustellen, so legt die Aufsichtsbehörde die Sache dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

§ 82

Anzeige

Bedarf die Verwertungsgesellschaft keiner Erlaubnis nach § 77, so zeigt sie der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an, wenn sie

1. ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben oder
2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

§ 83

Bekanntmachung

Die Erteilung der Erlaubnis und ein unanfechtbar gewordener Widerruf der Erlaubnis sowie Anzeigen nach § 82 sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 84

Wahrnehmungstätigkeit ohne Erlaubnis oder Anzeige

Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige tätig, so kann sie die von ihr wahrgenommenen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, nicht geltend machen. Das Strafrecht (§ 109 des Urheberrechtsgesetzes) steht ihr nicht zu.

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einer Verwertungsgesellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft

1. ohne Erlaubnis tätig wird oder
2. einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte an der Mitgliederhauptversammlung sowie den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums, der Vertretung der Delegierten (§ 20) sowie aller Ausschüsse dieser Gremien teilzunehmen. Die Verwertungsgesellschaft hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über Termine nach Satz 1 zu informieren.

(5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.

(6) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Organisation einer Erlaubnis nach § 77 bedarf, so kann die Aufsichtsbehörde von ihr die zur Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Verstößt eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, bei ihrer Tätigkeit im Inland gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift dieses anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates, kann die Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates übermitteln. Sie kann die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich in den Fällen des Absatzes 1 auch an die gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2014/26/EU eingerichtete Sachverständigengruppe wenden.

Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die Aufsichtsbehörde beantwortet ein begründetes Auskunftersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das im Zusammenhang mit einer in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassenen Vorschrift dieses Gesetzes steht, unverzüglich.

(2) Die Aufsichtsbehörde reagiert auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Maßnahmen gegen eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft wegen ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zu ergreifen, binnen drei Monaten mit einer begründeten Antwort.

Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft

(1) Die Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde unverzüglich jeden Wechsel der nach Gesetz oder Statut zu ihrer Vertretung berechtigten Personen an.

(2) Die Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, übermittelt der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich

1. das Statut und dessen Änderung,
2. die Tarife, die Standardvergütungssätze und die Standardnutzungsverträge sowie deren Änderung,
3. die Gesamtverträge und deren Änderung,
4. die Repräsentationsvereinbarungen und deren Änderung,
5. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums sowie des Gremiums, in dem die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4 stimmberechtigt mitwirken, und aller Ausschüsse dieser Gremien,
6. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den jährlichen Transparenzbericht sowie
7. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen die Verwertungsgesellschaft Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 89

Anzuwendendes Verfahrensrecht

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gilt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Jedermann kann die Aufsichtsbehörde darüber informieren, dass die Verwertungsgesellschaft seiner Ansicht nach gegen eine ihr nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung verstößt.

(3) Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Zwangsgeldes bis zu einhunderttausend Euro betragen kann.

(4) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz auch feststellen, nachdem dieser beendet ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Entscheidungen über Maßnahmen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen, denen gemäß im Einzelfall kein Anlass für Maßnahmen besteht, auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dies gilt auch für die Begründung dieser Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 90

Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen

(1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung (§ 3) bedarf der Erlaubnis nur, wenn sie die in § 77 Absatz 2 genannten Rechte wahrnimmt. Das gilt nicht, wenn alle Verwertungsgesellschaften, die Anteile an dieser Einrichtung halten oder sie beherrschen, über eine Erlaubnis verfügen.

(2) Die abhängige Verwertungseinrichtung hat der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie keiner Erlaubnis bedarf und

1. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben oder
2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

(3) Im Übrigen gelten für die abhängige Verwertungseinrichtung die Vorschriften dieses Teils entsprechend.

§ 91

Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen

(1) Für unabhängige Verwertungseinrichtungen (§ 4) gelten die §§ 75, 76, 85 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 86 und 87 entsprechend.

(2) Die unabhängige Verwertungseinrichtung, die ihren Sitz im Inland hat oder die solche Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheber-

berrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde die Aufnahme der Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an. § 84 gilt entsprechend.

Teil 5

Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung

Abschnitt 1

Schiedsstelle

Unterabschnitt 1

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 92

Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge

(1) Die Schiedsstelle (§ 124) kann von jedem Beteiligten bei einem Streitfall angerufen werden, an dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und der eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind,
2. die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes oder die Betreibervergütung nach § 54c des Urheberrechtsgesetzes,
3. den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten auch bei einem Streitfall angerufen werden, an dem ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn der Streit die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung betrifft (§ 87 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes).

§ 93

Zuständigkeit für empirische Untersuchungen

Verwertungsgesellschaften können die Schiedsstelle anrufen, um eine selbständige empirische Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgeblichen Nutzung durchführen zu lassen.

§ 94

Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden in Streitfällen zwischen einer im Inland ansässigen Verwertungsgesellschaft, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt, und Anbietern von Online-Diensten, Rechtsinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften, soweit Rechte und Pflichten der Beteiligten nach Teil 3 oder nach § 34 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 36, § 39 oder § 43 betroffen sind.

§ 95

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren nach billigem Ermessen. Sie wirkt jederzeit auf eine sachgerechte Beschleunigung des Verfahrens hin.

(2) Die Beteiligten sind gleichzubehandeln. Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 96

Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der Fristen dieses Abschnitts ist § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 97

Verfahrenseinleitender Antrag

(1) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen. Er muss zumindest den Namen und die Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Er soll in zwei Exemplaren eingereicht werden.

(2) Die Schiedsstelle stellt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

§ 98

Zurücknahme des Antrags

(1) Der Antragsteller kann den Antrag zurücknehmen, ohne Einwilligung des Antragsgegners in Verfahren mit mündlicher Verhandlung jedoch nur bis zu deren Beginn.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsgegners.

§ 99

Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung

(1) Das Verfahren wird vorbehaltlich des Absatzes 2 schriftlich durchgeführt.

(2) Die Schiedsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn einer der Beteiligten dies beantragt und die anderen Beteiligten zustimmen, oder wenn sie dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur gütlichen Beilegung des Streitfalls für zweckmäßig hält.

§ 100

Verfahren bei mündlicher Verhandlung

(1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Aufsichtsbehörde und des Bundeskartellamts sind zur Teilnahme befugt.

(3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 101

Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung

(1) Erscheint der Antragsteller nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen. War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Schiedsstelle, ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

(2) Erscheint der Antragsgegner nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag nach Lage der Akten unterbreiten.

(3) Unentschuldigt nicht erschienene Beteiligte tragen die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Nichterscheinens hinzuweisen.

§ 102

Gütliche Streitbeilegung; Vergleich

(1) Die Schiedsstelle wirkt auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hin.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so muss er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Beteiligten unterschrieben werden. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende kann die Beteiligten mit ihrem Einverständnis zu einem Vergleichsversuch ohne Zuziehung der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligte dies beantragen.

§ 103

Aussetzung des Verfahrens

(1) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird.

(2) Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlags nach § 105 Absatz 1 gehemmt.

§ 104

Aufklärung des Sachverhalts

(1) Die Schiedsstelle kann erforderliche Beweise in geeigneter Form erheben. Sie ist an Beweisanträge nicht gebunden.

(2) Sie kann die Ladung von Zeugen und den Beweis durch Sachverständige von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern.

(4) Die §§ 1050 und 1062 Absatz 4 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 105

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch

(1) Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Antrags einen Einigungsvorschlag. Die Frist kann mit Zustimmung aller Beteiligten um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(2) Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. In dem Einigungsvorschlag ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen. Zugleich ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Einigungsvorschlags zu übermitteln.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb ei-

nes Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht. Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten der Kabelweitersendung, so beträgt die Frist drei Monate.

(4) War einer der Beteiligten ohne sein Verschulden gehindert, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Schiedsstelle. Gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle ist die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Antragstellers zuständige Landgericht möglich. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die sofortige Beschwerde sind entsprechend anzuwenden.

(5) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt. § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 106

Einstweilige Regelungen

Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle eine einstweilige Regelung vorschlagen. § 105 Absatz 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

§ 107

Sicherheitsleistung

(1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat.

(2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten.

(3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen.

(4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist.

(5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 4 aufheben oder ändern.

Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.

Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag

(1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

(2) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht bestritten, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.

Streitfälle über Gesamtverträge

(1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.

(2) Die Schiedsstelle unterrichtet das Bundeskartellamt über das Verfahren. § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.

Streitfälle über Rechte der Kabelweitersendung

Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 2 gilt § 110 entsprechend.

Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien

(1) In Verfahren nach § 93 muss der Antrag, mit dem die Schiedsstelle angerufen wird, eine Auflistung der Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler enthalten, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.

(2) Die Schiedsstelle stellt den Antrag den darin benannten Verbänden mit der Aufforderung zu, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Gleichzeitig veröffentlicht die Schiedsstelle den Antrag in geeigneter

Form, verbunden mit dem Hinweis, dass sich betroffene Verbände von Herstellern, Importeuren und Händlern, denen der Antrag nicht zugestellt worden ist, binnen eines Monats ab Veröffentlichung des Antrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schiedsstelle an dem Verfahren beteiligen können.

§ 113

Durchführung der empirischen Untersuchung

Für die Durchführung der empirischen Untersuchung gemäß § 93 gilt § 104 mit der Maßgabe, dass die Schiedsstelle die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann. Die Schiedsstelle soll den Auftrag zur Durchführung dieser Untersuchung erst erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft einen Vorschuss gezahlt hat. Sie soll darauf hinwirken, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags nach § 112 Absatz 1 vorliegt.

§ 114

Ergebnis der empirischen Untersuchung

(1) Die Schiedsstelle stellt fest, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung den Anforderungen entspricht, die im Hinblick auf die Aufstellung eines Tarifes gemäß § 40 zu stellen sind. Andernfalls veranlasst sie seine Ergänzung oder Änderung.

(2) Sie stellt das den Anforderungen entsprechende Ergebnis den Beteiligten zu und veröffentlicht es in geeigneter Form. § 105 ist nicht anzuwenden.

§ 115

Verwertung von Untersuchungsergebnissen

In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann zur Sachverhaltsaufklärung (§ 104) das Ergebnis einer empirischen Untersuchung herangezogen werden, das aus einem Verfahren nach § 93 stammt.

§ 116

Beteiligung von Verbraucherverbänden

In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 93 gibt die Schiedsstelle den bundesweiten Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Fall einer Stellungnahme ist § 114 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar.

Unterabschnitt 3

Kosten sowie Entschädigung und Vergütung Dritter

§ 117

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle erhebt die Aufsichtsbehörde Gebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemisst sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten.

(3) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2, 3 und Absatz 2 sowie nach § 94 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 erhoben. Wird das Verfahren anders als durch einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beendet, ermäßigt sich die Gebühr auf einen Gebührensatz von 1,0. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle annehmen.

(4) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und § 93 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben.

(5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9009 und 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.

§ 118

Fälligkeit und Vorschuss

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses durch den Antragsteller in Höhe eines Drittels der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 119

Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes

§ 2 Absatz 1, 3 und 5 des Gerichtskostengesetzes, soweit diese Vorschriften für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anzuwenden sind, die §§ 5, 17 Absatz 1 bis 3, die §§ 20, 21, 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2, die §§ 29, 31 Absatz 1 und 2 und § 32 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Verjährung und die Verzinsung der Kosten, die Abhängigmachung der Tätigkeit der Schiedsstelle von der Zahlung eines Auslagenvorschusses, die Nachforderung und die Nichterhebung der Kosten sowie den Kostenschuldner sind entsprechend anzuwenden.

Entscheidung über Einwendungen

Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Einwendungen sind bei der Schiedsstelle oder der Aufsichtsbehörde zu erheben. § 19 Absatz 5 und § 66 Absatz 5 Satz 1, 5 und Absatz 8 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden; über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Die Erhebung von Einwendungen und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung über die Kostenpflicht

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens (§ 117) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 121 Absatz 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 121 Absatz 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen.

(3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung statt.

Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen

(1) Zeugen erhalten eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 3, 5 bis 10, 12 und 19 bis 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die §§ 2 und 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Entschädigung fest.

(3) Zeugen und Sachverständige können die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Kosten werden nicht erstattet.

Unterabschnitt 4

Organisation und Beschlussfassung der Schiedsstelle

§ 124

Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 75) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.

(4) Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.

§ 125

Aufsicht

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts.

§ 126

Beschlussfassung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle

Über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

A b s c h n i t t 2

G e r i c h t l i c h e G e l t e n d m a c h u n g

Gerichtliche Geltendmachung

(1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 und 2 ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 105 Absatz 1 abgeschlossen wurde. Auf die Frist ist § 103 Absatz 2 anzuwenden.

(2) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist. Stellt sich erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit heraus, dass die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit durch Beschluss aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Aussetzung nach, dass ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gelten die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des streitigen Tarifs als zugestanden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anträge auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926 und 936 der Zivilprozessordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

(1) In Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2, nach § 94 sowie über Ansprüche nach § 108 entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.

(2) Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. § 411a der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass die schriftliche Begutachtung auch durch das Ergebnis einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren nach § 93 ersetzt werden kann.

(3) Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt.

(4) In den Fällen des § 107 Absatz 4 und 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

§ 130

Entscheidung über Gesamtverträge

Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.

§ 131

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 132

Übergangsvorschrift für Erlaubnisse

(1) Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Erlaubnis nach dem ersten Abschnitt des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 9. April 2016 geltenden Fassung erteilt ist, gilt die Erlaubnis nach § 77 als erteilt.

(2) Organisationen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen und die nach § 77 erstmalig einer Erlaubnis bedürfen, sind berechtigt, ihre Wahrnehmungstätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis fortsetzen, wenn sie

1. der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzeigen und

2. bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 78) stellen.

§ 133

Anzeigefrist

Ist eine Organisation gemäß den §§ 82, 90 oder 91 verpflichtet, die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit anzuzeigen, so zeigt sie dies der Aufsichtsbehörde spätestens am 10. Oktober 2016 an.

§ 134

Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes

Die Verwertungsgesellschaft passt das Statut, die Wahrnehmungsbedingungen und den Verteilungsplan unverzüglich, spätestens am 31. Dezember 2016, an die Vorgaben dieses Gesetzes an.

§ 135

Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Die Verwertungsgesellschaft informiert ihre Berechtigten spätestens am 9. Oktober 2016 über die Rechte, die ihnen nach den §§ 9 bis 12 zustehen, einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen.

(2) Die §§ 47 und 54 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

§ 136

Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums

Erklärungen nach den §§ 21 und 22 sind erstmals für Geschäftsjahre abzugeben, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

§ 137

Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht

(1) Die §§ 57 und 58 über die Rechnungslegung und den jährlichen Transparenzbericht sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

(2) Für die Rechnungslegung und Prüfung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden, ist § 9 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 9. April 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde

Verfahren der Aufsichtsbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und für die gerichtliche Geltendmachung

(1) Die §§ 92 bis 127 sind auf Verfahren, die am 10. April 2016 bei der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 14 bis 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung, jeweils in der bis zum 9. April 2016 geltenden Fassung, weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 40 Absatz 1 Satz 2 können die Verwertungsgesellschaften Tarife auch auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aufstellen, die bereits vor dem 10. April 2016 in einem Verfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt worden ist, sofern das Untersuchungsergebnis den Anforderungen des § 114 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Gleiches gilt für empirische Untersuchungen, die in einem Verfahren durchgeführt werden, das gemäß Absatz 1 noch auf Grundlage des bisherigen Rechts durchgeführt wird.

(3) Die §§ 128 bis 131 sind auf Verfahren, die am 10. April 2016 bei einem Gericht anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 16 bis 17 und 27 Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 9. April 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anlage

(zu § 58 Absatz 2)

Inhalt des jährlichen Transparenzberichts

1. Der jährliche Transparenzbericht gemäß § 58 Absatz 1 muss enthalten:
 - a) den Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung;
 - b) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten;
 - d) eine Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur;
 - e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen, einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b bis d;
 - f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in § 18 Absatz 1 genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen;
 - g) die Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3);
 - h) einen gesonderten Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3).
2. Finanzinformationen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe g sind:
 - a) Informationen über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung (beispielsweise Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung) und die Verwendung dieser Einnahmen, d. h. ob diese an die Berechtigten oder andere Verwertungsgesellschaften verteilt oder anderweitig verwendet wurden;
 - b) umfassende Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung und zu den Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt, insbesondere:
 - aa) sämtliche Betriebs- und Finanzkosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
 - bb) Betriebs- und Finanzkosten im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung, einschließlich der von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen Verwaltungskosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;

- cc) Betriebs- und Finanzkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen;
 - dd) Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere Angaben dazu, inwieweit Kosten aus den Einnahmen aus den Rechten, aus dem eigenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln gedeckt wurden;
 - ee) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, sowie den Zweck der Abzüge, beispielsweise Kosten für die Rechtewahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen;
 - ff) prozentualer Anteil sämtlicher Kosten für die Rechtewahrnehmung und für sonstige an Berechtigte und Mitglieder erbrachte Leistungen im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten im jeweiligen Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechkategorien umgelegt wurden;
- c) umfassende Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen, insbesondere:
- aa) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - bb) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - cc) Ausschüttungstermine, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - dd) Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;
 - ee) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;
 - ff) Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) durchgeführt hat;
 - gg) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung;
- d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere:
- aa) jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an diese gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

- bb) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils anderen Verwertungsgesellschaften zustehenden Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - cc) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften empfangenen Beträgen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte;
 - dd) Beträge, die die Verwertungsgesellschaft unmittelbar an die von der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt hat, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte.
3. Der gesonderte Bericht gemäß Nummer 1 Buchstabe h muss folgende Informationen enthalten:
- a) die im Geschäftsjahr von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Leistungen abgezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck, und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - b) eine Erläuterung, wie diese Beträge verwendet wurden, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich
 - aa) der Beträge, die zur Deckung der Kosten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen entstehen und
 - bb) der tatsächlich für soziale oder kulturelle Leistungen verwendeten Beträge.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Register vergriffener Werke

Die Verordnung über das Register vergriffener Werke vom 10. April 2014 (BGBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 13d Absatz 1 Nummer 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 Nummer 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes“ und die Wörter „§ 13e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Verwertungsgesellschaftengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter „Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt“ durch das Wort „DPMA-Verwaltungskostenverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 309 Nummer 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, werden in dem Satzteil nach Buchstabe c das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Publizitätsgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137)“ durch das Wort „Verwertungsgesellschaftengesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) Nummer 3300 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 178 der Verord-

nung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden in Nummer 1 die Wörter „§ 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 129 VGG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft

In Anlage 3 Abschnitt II Nummer 13 Buchstabe b der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1262, 1878), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 2007 (BGBl. I S. 1252) geändert worden ist, werden die Wörter „des Urheberrechts- und Wahrnehmungsgesetzes“ durch die Wörter „des Urheberrechtsgesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 10. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 218 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und
2. die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543), die zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht

I. Überblick über das Reformvorhaben

1. Neuordnung des Wahrnehmungsrechts
2. Umsetzung der VG-Richtlinie
3. Reformen betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung
4. Ausblick: Verwertungsgesellschaften im Zeitalter der Globalisierung, Digitalisierung und Vernetzung

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Regulierung der Verwertungsgesellschaften (VGG Teil I bis IV)
 - a) Funktionen der Verwertungsgesellschaften
 - b) Erfasste Rechte, zuständige Verwertungsgesellschaften
 - c) Bisheriger Rechtsrahmen des UrhWahrnG
 - d) Wesentliche Maßgaben der VG-Richtlinie
 - aa) Titel I der VG-Richtlinie (Anwendungsbereich, Definitionen)
 - bb) Titel II der VG-Richtlinie (Struktur, Binnenorganisation und Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften)
 - cc) Titel IV der VG-Richtlinie (Aufsicht)
 - e) Gebietsübergreifende Online-Rechte an Musikwerken (Titel III der VG-Richtlinie)
 - f) Grundzüge des VGG unter Wahrung der Grundlagen des deutschen Wahrnehmungsrechts
2. Verfahren der Geräte- und Speichermedienvergütung; insbesondere vor der Schiedsstelle beim DPMA (VGG Teil 5)
 - a) Bestehendes System
 - b) Defizite des bestehenden Systems
 - c) Grundzüge des Reformkonzepts

III. Alternativen

IV. Gesetzgebungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

VI. Gesetzesfolgen

VII. Befristung; Evaluierung

I. Überblick über das Reformvorhaben

1. Neuordnung des Wahrnehmungsrechts

Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt: Verwertungsgesellschaften sorgen dafür, diejenigen Rechte und Vergütungsansprüche durchzusetzen, die von den Rechtsinhabern selbst mit vertretbarem Aufwand nicht realisiert werden könnten. Effiziente Verwertungsgesellschaften leisten auf Grundlage kollektiver Stärke also einen wichtigen Beitrag für das individuelle Werkschaffen der Kreativen, für die Verbreitung und Vermarktung der Leistungen der Kreativen durch Verwerter und nicht zuletzt auch für einen einfachen Zugang der Nutzer, wie etwa der Sendeunternehmen, zu den erforderlichen Rechten.

Aktueller Reformbedarf besteht im Wesentlichen aus zwei Gründen:

- Zum einen hat die Europäische Union den Rechtsrahmen zur Regulierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften harmonisiert, und zwar mit der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72; im Folgenden: VG-Richtlinie). Anlass hierfür war unter anderem die Tatsache, dass – anders als in der Bundesrepublik Deutschland – in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bisher weder eine ausreichende gesetzliche Regulierung von Verwertungsgesellschaften noch eine effiziente behördliche Aufsicht über ihre Tätigkeit vorhanden ist. Die VG-Richtlinie ist bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Die VG-Richtlinie reguliert – teilweise sehr detailliert – das gesamte Spektrum der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Eine Überführung dieser zahlreichen Normbefehle in das bestehende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) war nicht möglich. Aus diesem Grund ordnet das Gesetz sowohl die unionsrechtlichen Vorgaben als auch die bewährten Regelungen des geltenden nationalen Rechts neu und fasst sie im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG; im Folgenden bezeichnen alle Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung Vorschriften des VGG) zusammen. Das UrhWahrnG wird in diesem Zuge durch ein neues Stammgesetz abgelöst.

- Zum anderen dient die Reform auch dazu, Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter zu gestalten, die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften zu stärken sowie den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern zu sichern. Dies entspricht den Maßgaben des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode.

2. Umsetzung der VG-Richtlinie

Das VGG behält im Wesentlichen die bewährten Mechanismen des deutschen Wahrnehmungsrechts bei und gestaltet diese, wo geboten, richtlinienkonform aus:

- Verwertungsgesellschaften bedürfen wie bisher der Erlaubnis durch die Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften, unterliegen also einer Vorab-Kontrolle vor Aufnahme der Tätigkeit. Für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt dies allerdings nur, wenn sie bestimmte Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnehmen wollen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ergeben. Die Kontrolle der inländischen Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keiner entsprechenden Erlaubnis bedürfen, sichert die Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden.
- Der Abschlusszwang auf einzel- und gesamtvertraglicher Ebene gewährleistet, dass Nutzer, wie beispielsweise Sendeunternehmen, und Nutzervereinigungen, etwa Verbände des Hotel- und Gaststättengewerbes, als Nutzer etwa von Musik sowie Radio und Fernsehen, wie bisher rechtssicher die erforderlichen Rechte für die Verwertung geschützter Inhalte wie Text und Musik erwerben können. Modifiziert wird der Abschlusszwang für gebietsübergreifende Online-Musiklizenzen: Hier sind die Verwertungsgesellschaften entsprechend der VG-Richtlinie im Wesentlichen verpflichtet, nach Treu und Glauben über die Einräumung von Nutzungsrechten zu verhandeln und diese auf Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien zu vergeben.
- Wie bisher sollen Verwertungsgesellschaften kulturelle und soziale Zwecke verfolgen. Damit unterstreicht die Reform die besondere Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften über ihren unmittelbaren wirtschaftlichen Zweck hinaus innehaben.

Im Übrigen normiert das VGG die teilweise sehr detaillierten Vorgaben der VG-Richtlinie. Viele Regelungen, die Verwertungsgesellschaften bisher in untergesetzlichem Recht getroffen hatten, zum Beispiel in ihren Satzungen und Gesellschaftsverträgen oder in den Vereinbarungen mit Wahrnehmungsberechtigten und Nutzern, finden sich künftig nach Maßgabe der VG-Richtlinie unmittelbar im Gesetz.

Schließlich setzt die Reform auch die Vorgaben der VG-Richtlinie für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken um.

3. Reformen betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung

Das VGG bringt über die Umsetzung der VG-Richtlinie hinaus auch Verbesserungen beim Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien, insbesondere vor der Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Schon aus praktischen Gründen bietet es sich an, diese Änderungen mit der Richtlinienumsetzung zu verbinden, denn die bisherigen Regelungen sind ebenfalls im UrhWahrnG enthalten, das nun abgelöst wird. Die Überführung dieser Vorschriften in das VGG bietet Gelegenheit, das Verfahren zu straffen, um künftig eine raschere Tarifaufstellung zu ermöglichen und damit im Interesse aller Beteiligten langwierige Verfahren zu verkürzen. Zugleich kann die Schiedsstelle künftig eine Sicherheitsleistung für die Geräte- und Speichermedienvergütung anordnen. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Nach derzeit geltendem Recht sind vor Aufstellung eines Tarifs über die Vergütung für Geräte und Speichermedien zwingend Verhandlungen über einen Gesamtvertrag zu führen. Diese Pflicht entfällt. Sie hat in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen geführt, obwohl es regelmäßig nicht zum Vertragsschluss kam.
- Beibehalten wird die im Jahr 2008 eingeführte Bestimmung, dass vor Aufstellung eines Tarifs die maßgebliche Nutzung von Geräten und Speichermedien zur Vervielfältigung geschützter Werke durch eine empirische Untersuchung zu ermitteln ist. Die Reform entkoppelt diese Untersuchung jedoch von Verhandlungen über einen Ge-

samtvertrag und stellt hierfür ein gesondertes Verfahren bereit. Auch dies wird die Ermittlung der angemessenen Vergütungshöhe deutlich beschleunigen. Unbenommen bleibt es Verwertungsgesellschaften und Vergütungsschuldern, einvernehmlich über Gesamtverträge zu verhandeln und sich auf diese Weise ohne Hilfe der Schiedsstelle oder der ordentlichen Gerichte zu einigen.

- Darüber hinaus sieht das VGG vor, dass die Schiedsstelle als Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes nach billigem Ermessen anordnen kann, dass ein Vergütungsschuldner, beispielsweise ein Importeur von Speichermedien, auf Antrag der zuständigen Verwertungseinrichtung, zum Beispiel der Zentralstelle für private Überpielungsrechte (ZPÜ), Sicherheit leistet, etwa durch eine Bankbürgschaft.

Im Übrigen übernimmt das VGG die Verfahrensvorschriften, die bislang im UrhWahrnG und in der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung (UrhSchiedsV) enthalten waren, und entwickelt diese behutsam weiter. Die UrhSchiedsV wird damit künftig entfallen.

4. Ausblick: Verwertungsgesellschaften im Zeitalter der Globalisierung, Digitalisierung und Vernetzung

Die Reform schafft mit dem VGG einen modernen Rechtsrahmen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Das reformierte Recht verlangt von ihnen Transparenz und Effizienz als notwendige Voraussetzungen, um den zukünftigen Anforderungen an die kollektive Rechtewahrnehmung gerecht werden zu können:

Denn ebenso wie das Urheberrecht im Allgemeinen erlebt auch die kollektive Rechtewahrnehmung – als Subsystem des Immaterialgüterrechts – einen grundlegenden Wandel, bedingt durch die Umwälzung des kreativen Schaffens, der Verwertung und des Werkgenusses durch die Endnutzer in vielen Bereichen. Internationalisierung, allgegenwärtige, billige (und vor allem mobile) Computer- und Kommunikationstechnik, Digitalisierung und Vernetzung ermöglichen und beschleunigen diese Prozesse. Schon heute ist die Erfassung und Abrechnung praktisch jeder digitalen Nutzung technisch möglich. Neue Akteure der Netzwirtschaft fordern bestehende Verwertungsmodelle heraus. Nutzungsgewohnheiten hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Inhalte ändern sich teilweise fundamental.

Die damit einhergehenden Umgestaltungen erleben die Akteure höchst unterschiedlich: Als fantastische Potentiale für Kreativität, aber auch als Bedrohung der Grundlagen von Kunst und Kultur. Vor diesem Hintergrund ist die künftige Rolle der Verwertungsgesellschaften offen. Sie haben bisher wichtige Beiträge für eine blühende Kulturlandschaft geleistet. Als private Organisationen zur Durchsetzung privater Rechte gehört es zu ihren Aufgaben, sich diesen Herausforderungen mit kreativen und innovativen Modellen zu stellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Regulierung der Verwertungsgesellschaften (VGG Teil I bis IV)

a) Funktionen der Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften nehmen Rechte für Rechnung mehrerer Urheber (zum Beispiel für Autoren, Komponisten oder Regisseure) zur gemeinsamen Auswertung wahr. Das gilt auch für die Inhaber verwandter Schutzrechte, also beispielsweise für Musiker und Schauspieler, und für die Inhaber von investitionsbezogenen Schutzrechten, wie etwa Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen.

Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte können jedenfalls einen Teil ihrer Rechte selbst nicht effizient durchsetzen. Dies zeigt sich paradigmatisch in der berühmten Anekdote des französischen Komponisten Ernest Bourget. Im Jahr 1847 weigerte er sich, im Pariser Café Ambassadeur seine Rechnung zu begleichen, weil er dort zufällig bemerkte, dass seine Musik gespielt wurde: Wenn das ohne Bezahlung geschehe, so sei auch er nicht zur Zahlung verpflichtet. Bourget gehörte zu den Gründern der SACEM (Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique), der ersten Verwertungsgesellschaft im modernen Sinne.

Im Kontext allgegenwärtiger Reproduktions- und Verbreitungstechnik durch Computerisierung und Internet gilt heute umso mehr: Kreative und Verwerter sind an einer möglichst großen Verbreitung geschützter Leistungen interessiert, zugleich aber auch an deren Monetarisierung. Massenhafte Nutzungsvorgänge finden aus unterschiedlichsten rechtlichen, technischen und sozialen Gründen außerhalb individualvertraglicher Regelungen bzw. der unmittelbaren Kontrolle der Rechtsinhaber statt.

Dies gilt zum Beispiel für die Musikwiedergabe auf öffentlichen Veranstaltungen oder im Rundfunk. Die vielen Mitwirkenden beispielsweise an einer Musikproduktion – Komponist, Textdichter, Musiker, Musikverlag, Tonträgerhersteller – haben keine realistische Chance, deren Nutzung effektiv individualvertraglich zu regeln und zu kontrollieren. Auch im Kontext gesetzlicher Vergütungsansprüche, zum Beispiel für die gesetzlich zulässige Privatkopie, ist die Zahl der jeweiligen Vergütungsschuldner meist so groß, dass es dem einzelnen Rechtsinhaber faktisch unmöglich ist, seinen Vergütungsanspruch gegenüber den Nutzern effektiv durchzusetzen: Der Urheber eines Sprachwerks kann sich de facto nicht mit jedem Hersteller (oder gar Endnutzer) von USB-Sticks oder Kopiergeräten auseinandersetzen, um seinen Vergütungsanspruch geltend zu machen. Der Lizenzierungs-, Kontroll- und Durchsetzungsaufwand stünde außer Verhältnis zu den Erträgen.

Die Nutzer wiederum, beispielsweise öffentlich-rechtliche oder private Radio- und Fernsehsender, wollen rechtssicher Nutzungsrechte erwerben. Bibliotheken benötigen einen Ansprechpartner, um die angemessene Vergütung für den Verleih von Werken zu verhandeln und abzuführen. Insbesondere wenn Verwerter und Intermediäre viele verschiedene Inhalte und Werkarten nutzen wollen und sich deshalb mit einer sehr großen Anzahl von Rechtsinhabern auseinandersetzen müssten, würde auch auf ihrer Seite bei individualvertraglichen Lösungen der Aufwand in keinem Verhältnis zu dem Ertrag stehen, den sie durch die Verwertung erwirtschaften können. Eine mögliche Folge ist dann, dass die Verwertung gänzlich unterbleibt – zum Nachteil aller Beteiligten einschließlich des Publikums.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der kollektiven Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Verwertungsgesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, ihre treuhänderische Dienstleistung jedem Rechtsinhaber anzubieten, auch im Hinblick auf weniger populäres Repertoire. Gegenüber Nutzern sind sie verpflichtet, Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Verwertungsgesellschaften verschaffen so auch Werken und Leistungen, die auf regionales Publikum zielen oder aus sonstigen Gründen kommerziell weniger lukrativ sind, Zugang zum Markt. Darüber hinaus fördern Verwertungsgesellschaften kulturell bedeutende Werke und Leistungen und erbringen soziale Leistungen zugunsten ihrer Berechtigten. Auch dies leistet einen wichtigen Beitrag für die kulturelle Entwicklung und Vielfalt unserer Gesellschaft.

Manche Nutzungen und Verwertungshandlungen betreffen mehrere Schutzgegenstände, die von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt zum Beispiel für Sendungen, die Sprach-, Bild-, Musik- und Filmwerke beinhalten können, oder zum Beispiel für die angemessene Vergütung für die private Vervielfältigung unterschiedlicher Werkarten. Der Nutzer oder Vergütungsschuldner müsste sich in diesen Fällen also mit mehreren Verwertungsgesellschaften auseinandersetzen. Im Interesse einer effizienten Rechtswahrnehmung – sowohl für die Berechtigten als auch für die Nutzer und Vergü-

tungsschuldner – haben sich die beteiligten Verwertungsgesellschaften daher teilweise zu Kooperationen zusammengeschlossen: Zum einen werden Verhandlungs- oder Inkassomandate erteilt, so dass de facto nur eine Verwertungsgesellschaft gegenüber Nutzern tätig wird. Zum anderen schließen sich Verwertungsgesellschaften in eigenständigen Gesellschaften zusammen, deren Zweck es ist, einen bestimmten Anspruch gemeinsam wahrzunehmen. Gegenüber dem Nutzer oder Vergütungsschuldner tritt dann nur diese Gesellschaft auf. Die größte derartige Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist die ZPÜ, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bestehend aus neun Verwertungsgesellschaften, die Vergütungen für Geräte und Speichermedien durchsetzt.

b) Erfasste Rechte, zuständige Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsrechte der Rechtsinhaber (§§ 15 ff. UrhG) sind Exklusivrechte. Sie stehen den Rechtsinhabern ausschließlich zu. Zentrale Verwertungsrechte sind das Vervielfältigungsrecht, das Senderecht und – im Kontext des Internets – das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Durch die Einräumung von Nutzungsrechten können Rechtsinhaber anderen die Werknutzung erlauben und ihnen damit ermöglichen, den Schutzgegenstand gegen Zahlung einer Vergütung zu verwerten (vgl. § 31 Absatz 1 UrhG). In bestimmten Fällen hat der Gesetzgeber die Nutzung gesetzlich erlaubt, ohne dass ein vertragliches Nutzungsrecht erforderlich wäre. Zu nennen sind hier insbesondere die Schrankenregelungen in den §§ 44a ff. UrhG, etwa die Regelungen zur zulässigen Privatkopie in § 53 UrhG. In manchen dieser Fälle sieht das Gesetz als Kompensation für den Eingriff in das Verwertungsrecht vor, dass eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Für Leistungsschutzrechte gilt ein vergleichbares Zusammenspiel von Verwertungsrechten und Vergütungsansprüchen.

In der Bundesrepublik Deutschland besitzen derzeit 13 Verwertungsgesellschaften die Erlaubnis, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrzunehmen (eine Übersicht ist unter www.dpma.de verfügbar):

- Der Wahrnehmungsbereich der wirtschaftlich bedeutendsten Verwertungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), betrifft Musikwerke. Die GEMA nimmt dabei eine Vielzahl wirtschaftlich bedeutender ausschließlicher Nutzungsrechte wahr. Die daneben wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche erwirtschaften dagegen nur einen vergleichsweise geringen Anteil am Gesamttrag der GEMA.
- Dagegen hat sich die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) auf die Wahrnehmung von Rechten an Sprachwerken spezialisiert. Die VG Wort wird im Gegensatz zur GEMA im Wesentlichen im Hinblick auf gesetzliche Vergütungsansprüche tätig. Ausschließlichkeitsrechte werden in diesem Bereich der Kulturwirtschaft ganz überwiegend von den Rechtsinhabern selbst wahrgenommen, in der Praxis also von den Verlagsunternehmen, die diese meist über einen Verlagsvertrag von den Autoren erworben haben.
- Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) monetarisiert die Rechte von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Veranstaltern.

Daneben besteht eine Reihe weiterer spezialisierter Verwertungsgesellschaften für einzelne Bereiche der Kulturwirtschaft bzw. für spezifische Gruppen von Rechtsinhabern.

In ihren Jahresabschlüssen weisen die 13 Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2012 Erträge von insgesamt 1,28 Milliarden Euro aus. Auf Grundlage der Angaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen variiert der Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen aus den Rechten zwischen ca. 3,5 Prozent und 16 Prozent. Nur vereinzelt ergaben sich in der Vergangenheit höhere Kostensätze, etwa in der Anlaufphase nach der Erteilung einer

Erlaubnis oder aufgrund von Sondereffekten. Damit arbeiten deutsche Verwertungsgesellschaften im europäischen Vergleich effizient.

c) Bisheriger Rechtsrahmen des UrhWahrnG

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften sind derzeit im UrhWahrnG geregelt. Das Gesetz berücksichtigt diejenigen Faktoren der kollektiven Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, mit denen besondere rechtliche Herausforderungen einhergehen (siehe auch Entwurf des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 23. März 1963, Bundestagsdrucksache IV/271, Seite 9 f.):

- Verwertungsgesellschaften sind zum einen Treuhänder. Rechtsinhaber vertrauen ihnen oft einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Form von Rechten und Ansprüchen zur Wahrnehmung an.
- Verwertungsgesellschaften verfügen zum anderen über eine erhebliche Macht sowohl gegenüber Rechtsinhabern als auch gegenüber Nutzern. In ihren Händen konzentrieren sich gleichartige Rechte an einer Vielzahl gleichartiger Schutzgegenstände. Soweit für spezifische Teilmärkte im Inland nur eine Verwertungsgesellschaft existiert, erlangt sie in der Regel ein inländisches faktisches Monopol. Hat diese Verwertungsgesellschaft ergänzend Gegenseitigkeitsverträge mit den wesentlichen ausländischen Schwester-Verwertungsgesellschaften abgeschlossen, so besitzt sie in ihrem Tätigkeitsbereich für den nationalen Markt ein faktisches Monopol gar für das Weltrepertoire.

Auch wenn die Bündelung und Konzentration von Rechten in der Hand einer Verwertungsgesellschaft aus den bereits dargelegten Gründen wünschenswert und teils sogar notwendig ist, kann die damit einhergehende Macht missbraucht werden. Gegenüber den Rechtsinhabern ist der Missbrauch möglich, indem die Wahrnehmung der Rechte verweigert oder nur zu unangemessenen Bedingungen angeboten wird. Gegenüber den Nutzern kann eine Verwertungsgesellschaft ihre Monopolstellung nutzen, um unangemessene Vergütungen oder sonstige unangemessene Bedingungen durchzusetzen.

Auf diese Faktoren reagiert das UrhWahrnG wie folgt:

- Verwertungsgesellschaften benötigen eine Erlaubnis (§ 1 Absatz 1 UrhWahrnG). Sie unterliegen damit einer aufsichtsrechtlichen Vorab-Kontrolle, die unter anderem sicherstellt, dass eine zuverlässige und wirtschaftliche Rechtswahrnehmung erfolgt.
- Verwertungsgesellschaften unterliegen einem doppelten Kontrahierungszwang: Zugunsten von Rechtsinhabern sind sie verpflichtet, Rechte und Ansprüche zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen (§ 6 Absatz 1 UrhWahrnG). Zugunsten von Nutzern (§ 11 Absatz 1 UrhWahrnG) und Nutzervereinigungen (§ 12 UrhWahrnG) sind Verwertungsgesellschaften verpflichtet, zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Gesamtverträge abzuschließen. Dabei umfasst die gesetzliche Vorgabe, Rechtsinhabern und Nutzern jeweils angemessene Bedingungen einzuräumen, jeweils auch die Pflicht, dabei das Gleichbehandlungsgebot zu wahren.
- Unabhängig von ihrer Rechtsform unterliegen Verwertungsgesellschaften besonderen Prüfungs- und Rechnungslegungspflichten (§ 9 UrhWahrnG).
- Verwertungsgesellschaften müssen die Mitwirkung auch der Rechtsinhaber an den Entscheidungen gewährleisten, die nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind (§ 6 Absatz 2 UrhWahrnG).

- Verwertungsgesellschaften unterliegen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem UrhWahrnG einer laufenden behördlichen Beaufsichtigung.

d) Wesentliche Maßgaben der VG-Richtlinie

Die VG-Richtlinie bestimmt zum einen verbindliche Mindeststandards für die Leitungsstrukturen, das Finanzmanagement, die Transparenz und das Berichtswesen von Verwertungsgesellschaften. Die VG-Richtlinie ist dabei nicht als abschließendes Instrumentarium zu verstehen. Wie Erwägungsgrund 9 verdeutlicht, sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, für die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verwertungsgesellschaften insoweit strengere Vorschriften beizubehalten oder festzulegen.

Die VG-Richtlinie enthält zum anderen einheitliche Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben.

aa) Titel I der VG-Richtlinie (Anwendungsbereich, Definitionen)

Die Richtlinienvorgaben gelten grundsätzlich für sämtliche Verwertungsgesellschaften mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sollen sich den Richtlinienvorgaben nicht dadurch entziehen können, dass sie bestimmte Tätigkeiten auf andere, von ihnen beherrschte Einrichtungen auslagern. Die VG-Richtlinie ordnet daher die Geltung der jeweils einschlägigen Vorgaben auch für so genannte abhängige Verwertungseinrichtungen an, deren Anteile von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht werden. Zu diesen Einrichtungen zählen beispielsweise Ausgründungen von Verwertungsgesellschaften, die Repertoires einzelner großer Rechtsinhaber wahrnehmen, sowie die so genannten Z-Gesellschaften wie etwa die ZPÜ. Die Richtlinienvorgaben sind anzuwenden, soweit abhängige Verwertungseinrichtungen die gleichen Tätigkeiten wie Verwertungsgesellschaften ausüben.

Die VG-Richtlinie führt darüber hinaus die neue Kategorie der unabhängigen Verwertungseinrichtung ein. Unabhängige Verwertungseinrichtungen unterliegen nur bestimmten Richtlinienvorgaben, im Wesentlichen Informationspflichten. Definiert werden in Titel I der VG-Richtlinie zudem wesentliche Grundbegriffe des Wahrnehmungsrechts, wie etwa der Begriff des Rechtsinhabers, des Mitglieds und des Nutzers.

bb) Titel II der VG-Richtlinie (Struktur, Binnenorganisation und Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften)

Artikel 5 der VG-Richtlinie enthält einen Katalog von Befugnissen der Rechtsinhaber. Kernpunkt ist, dass Rechtsinhaber eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Rechtswahrnehmung betrauen können, und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums der Rechtsinhaber selbst oder die Verwertungsgesellschaft ansässig ist. Rechtsinhaber können dabei sowohl die inhaltliche als auch die territoriale Reichweite des Wahrnehmungsmandats bestimmen.

Die Artikel 6 und 7 regeln das Verhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft, ihren Mitgliedern und denjenigen Rechtsinhabern, die nicht Mitglied sind, sondern (nur) Berechtigte. Die VG-Richtlinie verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, effektive Verfahren für die faire Beteiligung von Mitgliedern an der internen Entscheidungsfindung vorzusehen und ermöglicht es, entsprechende Verfahren auch für Berechtigte zu fordern.

Artikel 8 statuiert im Wesentlichen das Primat der Mitgliederhauptversammlung, der die Entscheidungen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft vorbehalten sind.

Artikel 10 verlangt, dass die Verwertungsgesellschaft Vorkehrungen trifft für eine angemessene und transparente Führung der Geschäfte durch Vorstände, Geschäftsführer und vergleichbare Personen. Artikel 9 beschreibt die Kompetenzen des Aufsichtsgremiums, das die Aufgabenerfüllung durch die Geschäftsführung zu überwachen hat.

Die Artikel 11 bis 13 enthalten spezifische Vorgaben für die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten. Insbesondere die Verteilung der Einnahmen ist hier geregelt. Die VG-Richtlinie erlaubt der Verwertungsgesellschaft, Einnahmen für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen zu verwenden, sofern der faire Zugang zu diesen Leistungen garantiert ist.

Die Artikel 16 und 17 regeln das Verhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft und Nutzern. Vorgegeben werden Eckpunkte für die Verhandlungsführung, für die Nutzungsbedingungen sowie für Meldepflichten von Nutzern.

Die Artikel 14, 15 und 19 regeln die Zusammenarbeit von Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen, also unter anderem auch im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen.

Die Artikel 20 ff. enthalten umfassende Transparenzvorgaben und verpflichten die Verwertungsgesellschaft zur Erteilung von Informationen an die Beteiligten. Verwertungsgesellschaften haben über die bloße Rechnungslegung hinaus einen jährlichen Transparenzbericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Er enthält detaillierte Angaben zur wirtschaftlichen Verfassung der Verwertungsgesellschaft.

cc) Titel IV der VG-Richtlinie (Aufsicht)

Artikel 36 der VG-Richtlinie statuiert das Sitzstaatprinzip für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften: Die jeweils zuständige nationale Aufsichtsbehörde überwacht die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verwertungsgesellschaften daraufhin, ob sie die Vorgaben der VG-Richtlinie einhalten. Die Aufsicht bei grenzüberschreitender Wahrnehmungstätigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird über den Informationsaustausch zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden gewährleistet: Ist eine nationale Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass sich eine in ihrem Hoheitsgebiet tätige Verwertungsgesellschaft nicht rechtskonform verhält, kann sie die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates ersuchen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsverstöße abzustellen.

Die Artikel 33 bis 35 enthalten Vorgaben zu internen Beschwerdeverfahren und zu teils obligatorischen, teils fakultativen alternativen Streitbeilegungsmechanismen.

e) Gebietsübergreifende Online-Rechte an Musikwerken (Titel III der VG-Richtlinie)

Die Vorgaben von Titel III der VG-Richtlinie betreffen die gebietsübergreifende Vergabe von Nutzungsrechten, die benötigt werden, um einen Musikdienst im Internet zu betreiben (Online-Rechte). Derartige Online-Dienste (zum Beispiel iTunes, spotify oder deezer) bieten im Internet Musikstücke zum Herunterladen (download) oder zum Anhören (streaming) an.

Beabsichtigt ein Unternehmen, im Internet einen Online-Dienst anzubieten, der nicht auf ein rein nationales Publikum beschränkt ist, sondern Kunden in mehreren europäischen Ländern ansprechen soll, so steht dieses Unternehmen derzeit vor Schwierigkeiten: Denn es benötigt für jedes einzelne Land entsprechende Online-Rechte an den von ihm angebotenen Musikwerken, sogenannte Mehrgebietslizenzen. Um für Nutzer ein möglichst umfassendes Musikangebot bereitstellen zu können, muss das Unternehmen für Teile des weltweiten Musikrepertoires (insbesondere das anglo-amerikanische Musikrepertoire) gebietsübergreifende Online-Rechte bei bestimmten europäischen Verwertungsgesell-

schaften lizenzieren oder diese bei gesonderten Lizenzierungsstellen (künftig: abhängige Verwertungseinrichtungen) erwerben. Für andere Teile des Weltrepertoires ist dagegen ein Bündel jeweils national beschränkter Lizenzen von weiteren Verwertungsgesellschaften erforderlich. Der Erwerb der insgesamt von dem Unternehmen benötigten Online-Rechte erweist sich derzeit also als unübersichtlich, aufwändig und schränkt so die angestrebte Verfügbarkeit eines umfassenden Musikrepertoires im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum häufig ein.

Diese Situation geht im Wesentlichen zurück auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission vom 18. Oktober 2005 (2005/737/EU): Zum Zeitpunkt dieser Empfehlung waren die europäischen Verwertungsgesellschaften, die Online-Rechte an Musikwerken vergeben, in ein nahezu weltumspannendes System sogenannter Gegenseitigkeitsverträge eingebunden. Unternehmen, die Musikabrufdienste anbieten wollten, konnten so die erforderlichen Rechte für das Weltmusikrepertoire von den jeweils nationalen Verwertungsgesellschaften rechtssicher erwerben – wenn auch beschränkt auf das Territorium, in dem die jeweilige Verwertungsgesellschaft ansässig war.

Nach Vorstellung der Europäischen Kommission sollten die europäischen Verwertungsgesellschaften für den Online-Bereich künftig in einen Wettbewerb um die Inhaber von Musikrechten treten: Rechtsinhaber sollten frei wählen können, für welche Online-Rechte und welche Länder sie einer einzelnen Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsauftrag erteilen. Nach Vorstellung der Europäischen Kommission sollten so wenige große Verwertungsgesellschaften entstehen, von denen Unternehmen die zum Betrieb von Musikdiensten erforderlichen Online-Rechte gebündelt und gebietsübergreifend erwerben können sollten.

Die Empfehlung aus dem Jahr 2005 hat erhebliche Marktverschiebungen nach sich gezogen, ohne dass bislang allerdings der erwartete Effekt eingetreten ist. Denn vor allem die repertoirestarken und damit auch wirtschaftlich mächtigen anglo-amerikanischen Musikverlage (zum Beispiel EMI Music Publishing, Universal Music Publishing, Warner Chappell Music oder Sony/ATV Music Publishing) sind der Kommissions-Empfehlung gefolgt und haben den europäischen Verwertungsgesellschaften diejenigen zum Betrieb eines Online-Dienstes erforderlichen Rechte entzogen, über die sie selbst verfügen konnten, d. h. die Vervielfältigungsrechte, die auch bei einer Online-Nutzung erforderlich sind.

Diese Rechte haben diese Musikverlage zwischenzeitlich entweder vollständig einzelnen Verwertungsgesellschaften bzw. von den Verwertungsgesellschaften eigens gegründeten Lizenzierungsstellen übertragen oder aber mehreren Verwertungsgesellschaften parallel zur gebietsübergreifenden Wahrnehmung eingeräumt: Beispiele für derartige Lizenzierungsstellen sind etwa die CELAS GmbH und die PAECOL GmbH (jeweils unter Beteiligung der GEMA für die Repertoires von EMI Music Publishing bzw. Sony/ATV Music Publishing). Unter der Bezeichnung D.E.A.L. oder P.E.D.L. vergeben bestimmte europäische Verwertungsgesellschaften nebeneinander gebietsübergreifend Online-Rechte für die Repertoires von Universal Music Publishing bzw. Warner Chappell Music. Darüber hinaus bestehen Kooperationen, mittels derer europäische Verwertungsgesellschaften Repertoires gebietsübergreifend vermarkten (zum Beispiel besteht mit der sogenannten ARMONIA Initiative ein Joint-Venture unter anderem zwischen der spanischen SGAE, der französischen SACEM, der belgischen SABAM, der italienischen SIAE und der schweizerischen SUISA). Bestehende Kooperationsmodelle werden fortlaufend weiterentwickelt und ausgebaut, neue Modelle befinden sich im Aufbau.

Infolge dieser Entwicklung dürfte derzeit keine europäische Verwertungsgesellschaft mehr in der Lage sein, Unternehmen die zum Betrieb von Online-Diensten erforderlich Online-Musikrechte am gesamten Weltrepertoire gebündelt anzubieten, und zwar weder national beschränkt – wie noch im System der weltumspannenden Gegenseitigkeitsverträge möglich – noch entsprechend der Erwartung der Europäischen Kommission gebietsübergreifend. Das Weltmusikrepertoire ist vielmehr in einzelne Kataloge aufgeteilt, die jeweils von

den unterschiedlichsten Einrichtungen, also Verwertungsgesellschaften, Kooperationen oder Lizenzierungsstellen, verwaltet werden. Angesichts dieser unübersichtlichen Situation ist es insbesondere für kleinere Anbieter von Online-Diensten und für neue Marktteilnehmer kompliziert, langwierig und kostspielig, die erforderlichen Online-Rechte zu erwerben. Der Rechteerwerb erweist sich somit als Markteintrittsbarriere.

Unternehmen stehen vor der Wahl, entweder den erheblichen Aufwand der Rechtklä- rung in Kauf zu nehmen oder aber ihr Angebot zu beschränken. Beide Alternativen gehen letztendlich zu Lasten der Nischen- und lokalen Repertoires und damit zu Lasten der kul- turellen Vielfalt insgesamt. Verbraucher können nicht überall im Europäischen Wirt- schaftsraum auf ein breit gefächertes Spektrum an Musikdiensten zugreifen. Rechtsinha- bern entgehen potenzielle Einnahmen.

Auf diese Situation reagiert die VG-Richtlinie: Bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken müssen Verwertungsgesellschaften künftig spezifische Voraussetzungen erfüllen. Damit soll gewährleistet werden, dass Verwertungsgesell- schaften in der Lage sind, Online-Rechte effizient zu verwalten. Insbesondere müssen sie ga- rantieren, dass das wahrgenommene Repertoire digital identifiziert werden kann. Verwer- tungsgesellschaften, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können eine andere Verwer- tungsgesellschaft, die bereits Online-Rechte am Repertoire einer weiteren Verwertungs- gesellschaft gebietsübergreifend vergibt, mit der gebietsübergreifenden Rechtevergabe beauftragen. Diese Verwertungsgesellschaft kann einen entsprechenden Auftrag nicht ablehnen. So soll der Wandel hin zu wenigen großen und effizienten Verwertungsgesell- schaften, von denen Unternehmen Online-Rechte gebündelt und gebietsübergreifend erwerben können, forciert werden.

f) Grundzüge des VGG unter Wahrung der Grundlagen des deutschen Wahr- nehmungsrechts

Das VGG löst das UrhWahrnG von 1965 ab. Es greift dabei die zwingenden Vorgaben der VG-Richtlinie auf, übernimmt gleichzeitig bewährte Mechanismen des geltenden Wahr- nehmungsrechts und ordnet diese in einer autonomen Struktur neu. Folgende inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind hervorzuheben:

- Teil 1 regelt den Anwendungsbereich des VGG und definiert wichtige Grundbegriffe. Neben Verwertungsgesellschaften adressiert das VGG künftig weitere Einrichtungen, die mit der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten befasst sein können: Bei den abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3) handelt es sich insbesondere um Tochtergesellschaften von Verwertungsgesellschaften (zum Beispiel die ZPÜ). Für die Tätigkeit dieser Einrichtungen gelten grundsätzlich diesel- ben Vorschriften wie für die Verwertungsgesellschaften selbst. Unabhängige Verwer- tungseinrichtungen (§ 4) sind kommerzielle Einrichtungen zur kollektiven Rechte- wahrnehmung. Für diese Einrichtungen gelten im Wesentlichen Informationspflichten.

Rechtsinhaber ordnet das VGG künftig verschiedenen Kategorien zu, und zwar ab- hängig davon, in welchem Verhältnis sie zu der Verwertungsgesellschaft stehen: Rechtsinhaber (§ 5), die noch nicht oder nicht mehr in einem unmittelbaren Wahr- nehmungsverhältnis mit der Verwertungsgesellschaft stehen; Berechtigte (§ 6), bei denen ein unmittelbares Wahrnehmungsverhältnis besteht; Mitglieder (§ 7), also Be- rechtigte oder aber bestimmte Einrichtungen, die von der Verwertungsgesellschaft als Mitglied aufgenommen wurden.

- Teil 2 regelt sowohl das Innenverhältnis der Verwertungsgesellschaft zu Rechtsinha- bern, Berechtigten und Mitgliedern als auch das Außenverhältnis zu Nutzern und an- deren Verwertungsgesellschaften.

Die §§ 9 bis 22 enthalten unter anderem Bestimmungen zur Begründung und Beendigung eines Wahrnehmungsverhältnisses, zu den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und zur angemessenen und wirksamen Mitwirkung sowohl der Mitglieder (§ 7) als auch der Berechtigten (§ 6), die nicht Mitglied sind, an allen Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft.

Wichtige Kompetenzen werden dabei künftig der Mitgliederhauptversammlung als dem Gremium der Verwertungsgesellschaft zugewiesen, in dem die Mitglieder an den Entscheidungen mitwirken. Dabei behält das VGG die bisher bewährten Grundsätze zur angemessenen Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind, grundsätzlich bei und entwickelt diese unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinienvorgaben weiter (§§ 16, 20). Mitglieder und Berechtigte, die nicht Mitglied sind, können ihr Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung künftig auch elektronisch ausüben (§ 19 Absatz 3).

Hervorzuheben ist, dass künftig jede Verwertungsgesellschaft, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform, ein Aufsichtsgremium einzurichten und mit bestimmten Überwachungsaufgaben zu betrauen hat (§ 22).

Neu ist, dass Berechtigte für nicht kommerzielle Zwecke Nutzungsrechte selbst vergeben können. Es ist die Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung, die näheren Bedingungen hierzu festzulegen (§ 11).

Die §§ 23 ff. regeln die Einziehung und Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten. Neu sind dabei vor allem die Vorschriften über den Umgang mit nicht verteilbaren Einnahmen (§§ 29, 30).

Beibehalten und unter Berücksichtigung der Richtlinienvorgaben weiterentwickelt werden die bewährten Möglichkeiten für Verwertungsgesellschaften, kulturelle und soziale Leistungen (§ 32) zu erbringen. Im Einklang mit der VG-Richtlinie sind diese Leistungen künftig auf Grundlage fairer Kriterien zu erbringen.

Die §§ 34 bis 43 regeln das Außenverhältnis der Verwertungsgesellschaft zu Nutzern: Das VGG übernimmt sowohl auf einzel- wie auch auf gesamtvertraglicher Ebene den bewährten Mechanismus des Abschlusszwangs (§§ 34, 35). Neu ist, dass Verwertungsgesellschaften im Interesse der Nutzer künftig gemeinsam Gesamtverträge abzuschließen haben, wenn eine Nutzung die Rechte mehrerer Verwertungsgesellschaften erfordert (§ 35 Absatz 2). Das VGG statuiert im Rahmen von Nutzungsverträgen einen Anspruch der Verwertungsgesellschaft, Auskunft über die Nutzung der umfassten Schutzgegenstände zu verlangen (§ 41).

Die §§ 44 ff. enthalten grundsätzliche Regelungen zu Repräsentationsvereinbarungen, im Rahmen derer eine Verwertungsgesellschaft die Rechte an Schutzgegenständen einer anderen Verwertungsgesellschaft wahrnimmt. Rechtsinhaber, deren Rechte auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrgenommen werden, dürfen insbesondere nicht diskriminiert werden (§ 44).

Die §§ 53 ff. enthalten Informations- und Berichtspflichten für Verwertungsgesellschaften. Ihnen gegenüber haben Rechtsinhaber, Berechtigte, Mitglieder und andere Verwertungsgesellschaften künftig ebenso bestimmte Informationsrechte wie Nutzer und allgemein die Öffentlichkeit. Ergänzend sind Verwertungsgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform künftig nicht nur zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet (§ 57), sondern haben darüber hinaus jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen (§ 58 und Anlage).

- Teil 3 des Gesetzes statuiert ein Regelungsregime für den Bereich der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken.

Kernpunkte sind dabei zum einen besondere Qualifikationen, die Verwertungsgesellschaften erfüllen müssen, um Online-Rechte an Musikwerken effizient vergeben zu können (§§ 61 ff.). Erfüllen die Verwertungsgesellschaften diese Voraussetzungen und werden sie dementsprechend tätig, so sind sie zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, auf entsprechende Anfrage auch die Repertoires derjenigen Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die gebietsübergreifende Vergabe erfüllen (§ 69).

Nach § 60 gelten bestimmte allgemeine Vorschriften, die nicht in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassen werden, nicht bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Damit ist gewährleistet, dass sich die deutschen Verwertungsgesellschaften im Wettbewerb mit Verwertungsgesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und insoweit möglicherweise weniger strengen Vorgaben unterliegen, und mit anderen Einrichtungen auf diesem Zukunftsmarkt behaupten können.

- Teil 4 ordnet die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften durch das DPMA neu.

§ 76 beschreibt den Inhalt der Aufsicht und setzt das Sitzstaatprinzip der VG-Richtlinie um: Das DPMA als Aufsichtsbehörde ist zunächst zuständig für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. § 76 Absatz 2 bestimmt das Aufsichtsregime über Verwertungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, jedoch im Inland tätig sind: Bei Verstößen kann das DPMA die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates informieren und um Einschreiten bitten (§§ 86, 87).

Verwertungsgesellschaften, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, bedürfen auch künftig grundsätzlich einer Erlaubnis (§ 77). Für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt dies allerdings nur, wenn sie bestimmte Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnehmen wollen. Dieses Aufsichtsinstrument hat sich in der Vergangenheit bewährt. In bestimmten Fällen unterliegen Verwertungsgesellschaften, die keiner Erlaubnis bedürfen, der Verpflichtung, der Aufsichtsbehörde ihre Wahrnehmungstätigkeit anzuzeigen (§ 82).

Die §§ 90 und 91 regeln die Aufsicht über abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen (§§ 3, 4) und gewährleisten, dass auch diese Einrichtungen den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

2. Verfahren der Geräte- und Speichermedienvergütung; insbesondere vor der Schiedsstelle beim DPMA (VGG Teil 5)

a) Bestehendes System

Zu den wesentlichen Errungenschaften des Urheberrechtsgesetzes von 1965 gehörte die Einführung der erlaubten und zugleich vergüteten Privatkopie: Nutzer sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich befugt, Vervielfältigungen eines urheberrechtlich geschützten Werks herzustellen. Als Kompensation erhalten die Rechtsinhaber eine angemessene Vergütung. Ursprünglich war im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch ein Anspruch gegen diejenigen vorgesehen, die selbst Privatkopien herstellen oder herstellen lassen. Der Deutsche Bundestag änderte dies in einen Anspruch gegen die Hersteller derjenigen Geräte, die zur Vervielfältigung geschützter Werke verwendet werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 4/3401, S. 18 f.).

Mit dieser Regelung löste der Gesetzgeber einen Konflikt auf, der bereits seit den 1950er-Jahren die Gerichte beschäftigt hatte: Durch die massenhafte Verbreitung moderner Vervielfältigungsgeräte, wie etwa Tonbandgeräte und fotomechanische Kopiergeräte, konnten Private erstmals mit geringem Aufwand und in akzeptabler Qualität Vervielfältigungen von Musikwerken und Texten herstellen.

In der Folge wurde die Regelung immer wieder angepasst, um der fortschreitenden technischen Entwicklung und dem Wandel der Nutzungsgewohnheiten gerecht zu werden. Der Kreis der betroffenen Vervielfältigungsvorrichtungen wurde von den ursprünglich allein erfassten Tonbandgeräten auf weitere Geräte und auf Speichermedien ausgedehnt. Entsprechend wurden auch neue Gruppen von Zahlungspflichtigen erfasst. Die Regelungen über die Privatkopie und andere Schrankenregelungen mit Vergütungspflicht sind damit ein Spiegel des technischen Fortschritts der letzten fünf Jahrzehnte.

Eine einschneidende Änderung für die Geräte- und Speichermedienvergütung brachte das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513), der so genannte „Zweite Korb“, mit sich: Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2008 hatte sich der anzuwendende Tarif aus der Anlage zu § 54d UrhG a. F. ergeben. Diese Regelung hatte sich allerdings als nicht mehr zeitgemäß erwiesen, denn Digitalisierung und Vernetzung brachten immer neue Geräte und Speichermedien in immer schnellerem Rhythmus hervor. Statt bestimmte Tarife gesetzlich vorzuschreiben, schuf der Gesetzgeber deshalb die Möglichkeit für die beteiligten Kreise, die Höhe der Pauschalvergütung flexibel und im partnerschaftlichen Zusammenwirken zu ermitteln und dabei ihre besondere Sachnähe und Kompetenz einzubringen (vgl. Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 34).

Hiernach kann die Geräte- und Speichermedienvergütung entweder durch Gesamtvertrag zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbänden oder durch einen von den Verwertungsgesellschaften aufzustellenden Tarif bestimmt werden. Das dabei anzuwendende Verfahren ist derzeit in § 13a Absatz 1 UrhWahrnG geregelt. In seiner heutigen Gestalt beruht diese Regelung im Wesentlichen auf Änderungen, die während des Gesetzgebungsverfahrens im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen wurden. Diese Änderungen gingen auf einen gemeinsamen Vorschlag der beteiligten Kreise zurück und sollten bei der Festsetzung der Vergütungshöhe möglichst zu konsensuellen Lösungen zwischen den Verwertungsgesellschaften einerseits und den Verbänden der Geräte- und Speichermedienindustrie andererseits führen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5939, S. 46).

§ 13a Absatz 1 Satz 2 UrhWahrnG bestimmt, dass Verwertungsgesellschaften, wenn sie die Aufstellung eines Tarifs für Geräte und Speichermedien beabsichtigen, zunächst in Verhandlungen mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrags treten müssen. Vorrang vor der einseitigen Tarifaufstellung hat also der Versuch, einen Gesamtvertrag mit den jeweiligen Herstellerverbänden abzuschließen. Sollte ein Gesamtvertrag zustande kommen, gelten die darin vereinbarten Vergütungssätze gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 UrhWahrnG als Tarife.

Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande, können die Verwertungsgesellschaften zwar einseitig einen Tarif aufstellen. Allerdings benötigen sie hierfür zunächst eine empirische Untersuchung über die maßgebliche Nutzung der jeweiligen Kategorie von Geräten oder Speichermedien, die Feststellungen dazu enthält, in welchem Umfang das fragliche Gerät (also etwa ein CD-Brenner) oder Speichermedium (zum Beispiel ein USB-Stick) zur Anfertigung vergütungspflichtiger Vervielfältigungen (zum Beispiel zur Speicherung von Musikdateien) verwendet wird. Nach § 13a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5a UrhWahrnG muss dieses Gutachten von der beim DPMA eingerichteten Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle in Auftrag gegeben werden. Daraus ergibt sich für die

Verwertungsgesellschaften grundsätzlich die Notwendigkeit, zunächst ein Schiedsstellenverfahren zu betreiben, bevor ein Tarif aufgestellt werden kann.

Kommt es im Schiedsstellenverfahren nicht zu einer Einigung zwischen Verwertungsgesellschaft und Herstellerverband, kann die Verwertungsgesellschaft die empirische Untersuchung aus dem Schiedsstellenverfahren für die Aufstellung eines Tarifs nutzen. Es ist aber denkbar und kommt in der Praxis auch vor, dass die Parteien nach dem erfolglosen Abschluss des Schiedsstellenverfahrens versuchen, in einem gerichtlichen Verfahren zu einem Gesamtvertrag zu gelangen. Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 UrhWahrnG ist für die Entscheidung über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrags das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht München ausschließlich zuständig. Nach § 16 Absatz 4 Satz 3 UrhWahrnG setzt das Oberlandesgericht München den Inhalt des Gesamtvertrags, insbesondere die Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest.

b) Defizite des bestehenden Systems

Das im Jahr 2008 eingeführte Verfahren zur Tarifaufstellung und zum Abschluss von Gesamtverträgen über die Geräte- und Speichermedienvergütung hat sich in der Praxis als zu umständlich und langwierig erwiesen. Dies erzeugt Probleme für alle Beteiligten: Die Inhaber der Vergütungsansprüche müssen oft jahrelang auf die ihnen zustehenden Zahlungen warten, obwohl der Anspruch dem Grunde nach bereits mit dem Inverkehrbringen der vergütungspflichtigen Hardware entsteht. Aber auch die Geräte- und Speichermedienunternehmen sind hierdurch belastet, da für sie oft über Jahre hinweg der letztlich geschuldete Vergütungsbetrag nicht absehbar, die Ware jedoch längst abgesetzt ist. Hierdurch sind Unternehmen zu teilweise erheblichen Rückstellungen gezwungen.

Die Verzögerungen bei der Tarifaufstellung haben verschiedene Ursachen: Die Pflicht zur Durchführung von Gesamtvertragsverhandlungen vor Aufstellung eines Tarifs (vgl. § 13a Absatz 1 Satz 2 UrhWahrnG) führt in der Regel nicht zu einer Einigung, sondern lediglich zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrens. Die Hoffnung, durch die obligatorischen Verhandlungen in weiten Bereichen zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen, hat sich nicht erfüllt.

Weitere Verzögerungen ergeben sich aus dem Umstand, dass für die Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung nach geltendem Recht eine empirische Untersuchung über die Nutzung des jeweiligen Geräte- oder Speichermedientyps notwendig ist, die zwingend aus einem vor der Schiedsstelle geführten Gesamtvertragsverfahren stammen muss (vgl. § 13a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5a UrhWahrnG). Die Verwertungsgesellschaften müssen deshalb auch dann ein Gesamtvertragsverfahren vor der Schiedsstelle führen, wenn die vorhergehenden Verhandlungen wenig Anlass zu der Annahme gegeben haben, dass vor der Schiedsstelle eine erfolgreiche Einigung erreichbar sein wird.

Zwischen der Entstehung des Anspruchs auf die Geräte- und Speichermedienvergütung (mit dem Inverkehrbringen der Geräte) und dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung letztlich an die Berechtigten ausgezahlt werden kann, vergeht erhebliche Zeit, teilweise viele Jahre. Auch wenn ein Tarif oder ein Gesamtvertrag einmal in Kraft ist, kann die Inanspruchnahme der betroffenen Hersteller, Importeure oder Händler durch die Verwertungsgesellschaften weitere Zeit beanspruchen, wenn berechnete Forderungen nicht freiwillig erfüllt werden. Gerade auf den relevanten Märkten für Geräte und Speichertechnik herrschen aber kurze Innovationszyklen, so dass kurzfristige Marktaustritte von Unternehmen keine Besonderheit darstellen. Auch dies führt zu besonderen Gefahren für die Durchsetzbarkeit des Vergütungsanspruchs, denen mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken ist.

c) Grundzüge des Reformkonzepts

Das VGG reformiert das Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung, um es effizienter und schneller auszugestalten. Gleichzeitig wird an der Grundkonzeption der 2008 in Kraft getretenen Reform festgehalten: Die Vergütungshöhe soll weiterhin so weit wie möglich im konsensuellen Zusammenwirken der beteiligten Kreise festgelegt werden. Dieses Verfahren erhöht nicht nur die Akzeptanz der ermittelten Vergütungssätze. Es garantiert auch, dass die Verbände der Geräte- und Speichermedienindustrie ihre Sachkompetenz und Marktkenntnis ebenso einbringen können wie die Verwertungsgesellschaften. Selbstverständlich sieht die Neuregelung in § 116 auch weiterhin eine angemessene Beteiligung der Verbraucherverbände vor. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbraucher als Endabnehmer die Geräte und Speichermedien für erlaubte Vervielfältigungen nutzen. Durch einen Aufschlag auf die Endkundenpreise finanzieren sie mittelbar die Geräte- und Speichermedienvergütung.

Folgende Änderungen sind besonders hervorzuheben:

- Entsprechend dem auch für sonstige Tarife geltenden Verfahren können Verwertungsgesellschaften künftig auch ohne vorherige Gesamtvertragsverhandlungen Tarife aufstellen (vgl. § 40 Absatz 1). Hiervon werden sie in Zukunft vor allem Gebrauch machen, wenn frühzeitig absehbar ist, dass eine vertragliche Einigung nicht zustande kommen wird.
- Diese Rechtsänderung hindert die Beteiligten nicht, nach wie vor frühzeitig einvernehmliche Verhandlungslösungen anzustreben: Kommt es zum Abschluss eines Gesamtvertrags, gelten die darin vereinbarten Vergütungssätze gemäß § 38 Satz 2 als Tarife. Schon deshalb besteht für Verwertungsgesellschaften auch nach neuem Recht ein erheblicher Anreiz, konsensuelle Lösungen dort zu suchen, wo dies Erfolg verspricht. Gleichzeitig können die Verbände der Geräte- und Speichermedienunternehmen auch zukünftig den Abschluss eines Gesamtvertrags zu angemessenen Bedingungen verlangen, es sei denn, dies ist den Verwertungsgesellschaften nicht zumutbar (§ 35 Absatz 1).
- Eine empirische Untersuchung zur Ermittlung der maßgeblichen Nutzung von Geräten und Speichermedien bleibt Voraussetzung für die Tarifaufstellung. Sie wird aber künftig von der Durchführung eines Gesamtvertragsverfahrens entkoppelt. Hierfür eröffnet § 93 ein neues, selbständiges Schiedsstellenverfahren. So kann die Sachkompetenz der Schiedsstelle hier weiter nutzbar gemacht werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Verbände der Geräte- und Speichermedienindustrie an diesen selbständigen Verfahren werden durch Informationspflichten und Beteiligungsrechte sichergestellt (§ 112). Das Ergebnis der Untersuchungen ist nach § 115 auch in anderen Schiedsstellenverfahren und nach § 129 Absatz 2 Satz 2 auch in gerichtlichen Verfahren verwertbar: Dies vermeidet mehrfache Untersuchungen hinsichtlich desselben Gerätetyps und trägt so zur Verfahrensökonomie bei.
- Trotz der vorstehend skizzierten Änderungen werden – schon wegen der Komplexität der Sachverhalte – die Verfahren zur Feststellung und Durchsetzung der Vergütung erhebliche Zeit benötigen. Hierauf reagiert die neu eingeführte Befugnis der Schiedsstelle, nach § 107 Sicherheitsleistungen anzuordnen. Als Sicherheit werden vor allem Bankbürgschaften in angemessener Höhe in Betracht kommen. Damit können auch bei längerer Verfahrensdauer Vergütungsansprüche der Rechtsinhaber gesichert werden, ohne dass den Geräte- und Speichermedienunternehmen als Vergütungsschuldnern in unangemessener Höhe Liquidität entzogen wird. Die Vollziehung der Anordnungen bedarf der Zulassung durch das zuständige Oberlandesgericht. So ist eine umfassende gerichtliche Kontrolle gewährleistet.
- Außerdem ist das Verfahrensrecht, das bisher sowohl im UrhWahrnG als auch in der UrhSchiedsV geregelt war, nun vollständig im VGG enthalten. Durch eine am übli-

chen Verlauf des Schiedsstellenverfahrens orientierte Struktur wird eine größere Übersichtlichkeit erreicht. Einige Regelungen sind inhaltlich unverändert übernommen oder werden lediglich sprachlich präzisiert.

III. Alternativen

Keine. Zur Umsetzung der VG-Richtlinie und damit zur Reform des bislang geltenden Wahrnehmungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland unionsrechtlich verpflichtet. Die verfahrensrechtlichen Änderungen insbesondere des Rechts der Privatkopievergütung sind im Interesse aller Beteiligten geboten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Änderungen des Urheberrechts besteht gemäß Artikel 73 Nummer 9 des Grundgesetzes eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 Teil 5 Abschnitt 2 sowie die Artikel 3 und 5 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht; gerichtliches Verfahren), für die Artikel 4 und 6 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient überwiegend der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Er ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Soweit die Vorschriften dieses Entwurfs das Verfahren zur Festsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung betreffen, halten sie sich ebenfalls im Rahmen des Unionsrechts. Insbesondere entsprechen sie dem Erfordernis des gerechten Ausgleichs für zulässige Vervielfältigungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei der Umsetzung der VG-Richtlinie war insbesondere auf eine übersichtliche Ordnung der komplexen Regelungsmaterie zu achten. Der vom VGG gewählte Aufbau des Gesetzes erleichtert dem Rechtsanwender den Zugang zur komplexen Materie des Wahrnehmungsrechts. Die Neuordnung der Vorschriften über die Festsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung führt zu beschleunigten Verfahren. Die Überarbeitung der Vorschriften über die Aufsicht in Teil 4 des Gesetzes erlaubt künftig effizienteres Verwaltungshandeln.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Reform des Wahrnehmungsrechts zielt auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die kollektive Rechtswahrnehmung ist Teil der Kulturwirtschaft und betrifft damit einen Bereich, der wichtige Grundlagen für den Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft schafft. Verwertungsgesell-

schaften wirken dabei mit, den Strukturwandel, ausgelöst durch die technische Entwicklung und die Globalisierung, wirtschaftlich erfolgreich und sozial verträglich zu gestalten (Managementregel 5). Zugleich wird den Rechtsinhabern die Chance eröffnet, an der wirtschaftlichen Entwicklung zu partizipieren (Managementregel 9). Denn die Verwertungsgesellschaften sorgen dafür, Rechte und Vergütungsansprüche durchzusetzen, die individuell mit vertretbarem Aufwand nicht durchsetzbar wären. Die Existenz von Verwertungsgesellschaften schafft damit gute Rahmenbedingungen für Investitionen zur Verbreitung und Nutzung geschützter Inhalte und fördert damit zugleich deren Schaffung (Nachhaltigkeitspostulat 7).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgende Berechnung geht davon aus, dass derzeit in der Bundesrepublik Deutschland 13 Verwertungsgesellschaften und sieben abhängige Verwertungseinrichtungen bestehen. Bei den meisten Änderungen ist deshalb von 20 Fällen auszugehen. Abweichungen von dieser Annahme sind gesondert ausgewiesen.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Sofern Bürger ausnahmsweise Rechtenutzer sind, gilt das unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Gesagte.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Erfüllungsaufwand für die Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften trifft ein Aufwand von einmalig ca. 1,4 Millionen Euro und jährlich von ca. 344 200 Euro.

Für die insgesamt ca. 1,4 Millionen Euro einmalige Umstellungskosten gilt Folgendes:

Es ist davon auszugehen, dass alle Verwertungsgesellschaften und abhängigen Verwertungseinrichtungen ihr Statut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) anpassen müssen. Realistisch erscheint hierfür ein Aufwand von 60 Arbeitsstunden zu 52,40 Euro pro Fall (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Oktober 2012). Daraus ergibt sich ein Aufwand von 3 144 Euro. Dieser entsteht in 20 Fällen, beträgt also insgesamt $20 \times 3\,144 \text{ Euro} = 62\,880 \text{ Euro}$.

Für die Änderung der Statute werden zudem voraussichtlich mehrere außerordentliche Gremiensitzungen erforderlich, um die Änderungen fristgerecht beschließen zu können. Realistisch erscheint eine Fallzahl von zehn, hiernach wäre ca. die Hälfte der Verwertungsgesellschaften und Verwertungseinrichtungen von diesem Mehraufwand betroffen. Geht man davon aus, dass die Sitzungen zwischen 60 000 Euro (Mitgliederversammlung einer größeren Verwertungsgesellschaft) und 2 000 Euro (Gesellschafter- und Beiratsversammlung einer kleinen Verwertungsgesellschaft) kosten, ergeben sich mittlere Kosten von rund 30 000 Euro pro Fall. Insgesamt entstehen also Kosten von ca. $10 \times 30\,000 \text{ Euro} = 300\,000 \text{ Euro}$.

Darüber hinaus verursachen Änderungen der Organisationsstruktur einen Aufwand von 170 000 Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Ein Teil der Verwertungsgesellschaften hat bislang kein Aufsichtsgremium im Sinne des § 22, muss also ein solches Gremium einrichten. Betroffen sind schätzungsweise neun Fälle. Über die oben aufgeführten Ar-

beitsstunden zur Änderung des Statuts hinaus werden dadurch schätzungsweise pro Fall weitere 60 Arbeitsstunden zu 52,40 Euro fällig (Auswahl der ersten Besetzung des Gremiums, Organisation des Übergangs zwischen alten und neuen Gremien). Es entsteht also ein Aufwand von $9 \times 60 \times 52,40 \text{ Euro} = 28\,296 \text{ Euro}$. Die Verwertungsgesellschaften müssen nach § 19 Absatz 3 außerdem künftig ihren Mitgliedern die Möglichkeit anbieten, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Durch die Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens entsteht ein Aufwand von rund 7 000 Euro (Auswahl und Anschaffung der Informationstechnik, externe und interne Arbeitsstunden für die Einrichtung). In 20 Fällen entsteht also insgesamt ein Aufwand von $20 \times 7\,000 \text{ Euro} = 140\,000 \text{ Euro}$.

Für weitere Anpassungen von Verträgen und Regelungswerken beläuft sich der einmalige Aufwand auf rund 73 000 Euro. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Anpassung der Wahrnehmungsverträge mit den Berechtigten, etwa wegen der Rechteeräumung für nichtkommerzielle Nutzungen nach § 11: Aufwand von insgesamt 26 200 Euro (25 Arbeitsstunden zu 52,40 Euro in 20 Fällen).
- Anpassung der Lizenzverträge mit den Nutzern, etwa um die Bedingungen der Auskunft nach § 41 Absatz 2 festzulegen: Aufwand von 20 960 Euro (20 Arbeitsstunden zu 52,40 Euro in 20 Fällen).
- Anpassung von Verteilungsplänen: Aufwand von 26 200 Euro (25 Arbeitsstunden zu 52,40 Euro in 20 Fällen).

Verwertungsgesellschaften werden darüber hinaus einen Teil ihrer Finanzanlagen umstellen müssen, um die Anlagekriterien des § 25 zu erfüllen. Dadurch entsteht ein Umsetzungsaufwand von 25 Arbeitsstunden zu 52,40 Euro in 20 Fällen, also 26 200 Euro. Schließlich sind sie verpflichtet, ihre Berechtigten im Rahmen des Inkrafttretens des Gesetzes einmalig über bestimmte Rechte zu informieren (§ 132). Es gibt ungefähr 760 000 Wahrnehmungsberechtigte, als Pauschalansatz erscheint 1,00 Euro für eine Massensendung angemessen. Der Aufwand beträgt damit $760\,000 \times 1,00 \text{ Euro} = 760\,000 \text{ Euro}$.

Für die Verwertungsgesellschaften entsteht neben dem einmaligen Aufwand ein laufender Aufwand von rund 344 200 Euro pro Jahr. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Ein Teil der Verwertungsgesellschaften und abhängigen Verwertungseinrichtungen wird das Verteilungsverfahren schneller ausgestalten müssen, um die Erfordernisse des § 28 zu erfüllen. Hierfür entsteht ein laufender Aufwand von einer halben Arbeitskraft. Realistisch erscheinen Lohnkosten von 30,40 Euro pro Stunde (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Oktober 2012). Danach entsteht ein Aufwand von $20 \text{ Stunden} \times 50 \text{ Wochen} \times 30,40 \text{ Euro} = 30\,400 \text{ Euro}$ pro betroffener Gesellschaft. Geht man von zehn betroffenen Organisationen aus, ergibt sich ein Aufwand von 304 000 Euro.

Die Pflicht zum Abschluss gemeinsamer Gesamtverträge nach § 35 Absatz 2 und zur Koordination des Inkassos verursacht einen Erfüllungsaufwand von ca. 84 000 Euro. Einen Teil der Pflichten aus § 35 Absatz 2 Satz 2 erfüllen die Verwertungsgesellschaften bereits jetzt. So kooperieren sie meist beim Inkasso; auch die tarifliche Vergütung wird oft als prozentualer Aufschlag zum Tarif einer anderen Verwertungsgesellschaft festgelegt. Die künftige Intensivierung der Kooperation erfordert voraussichtlich einen zusätzlichen Zeitaufwand von durchschnittlich 80 Stunden pro Jahr und Verwertungsgesellschaft bzw. Verwertungseinrichtung; darunter fällt insbesondere der Informations- und Positionsaustausch und die Vorbereitung gemeinsamer Verhandlungen. Daraus ergibt sich ein Aufwand von $80 \times 52,40 \text{ Euro} \times 20 = \text{ca. } 84\,000 \text{ Euro}$. Die Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle (§ 35 Absatz 2 Satz 2) fällt dabei nicht ins Gewicht. Der entsprechende Aufwand wird dadurch ausgeglichen, dass bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften Aufwand für dezentrale Ansprechstellen entfällt.

Ein Aufwand für Mehrgebietslizenzen im Sinne der §§ 59 ff. wird im Ergebnis nur bei der GEMA anfallen. Da die GEMA Mehrgebietslizenzen aber bereits heute weitgehend nach den im VGG aufgestellten Kriterien vergibt, wird sich der Aufwand durch die Maßgaben der §§ 59 ff. nur geringfügig und noch nicht bezifferbar erhöhen.

Ein Erfüllungsaufwand von rund 56 200 Euro entsteht durch folgende neue Informationspflichten:

- Jährlich 40 000 Euro werden für die Umsetzung der erhöhten Transparenzpflichten nach den §§ 57 und 58 erforderlich. Zwar müssen Verwertungsgesellschaften bereits heute Jahresabschlüsse aufstellen. Neu sind aber die Maßgaben zur Kapitalflussrechnung und die Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts. Hierdurch entsteht ein geschätzter zusätzlicher Aufwand von rund 2 000 Euro pro Jahr in 20 Fällen, also 40 000 Euro.
- Die künftigen Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten (zum Beispiel §§ 53 ff.; § 29 Absatz 3) werden von den Verwertungsgesellschaften bzw. abhängigen Verwertungseinrichtungen größtenteils bereits nach geltendem Recht erfüllt. Insofern verursachen sie nur einen geringen Erfüllungsaufwand von 25 Arbeitsstunden (Verwaltung und Darstellung zusätzlicher Daten, Pflege des Internetauftritts) pro Organisation. Es entsteht somit ein Aufwand von 25 Arbeitsstunden zu 30,40 Euro in 20 Fällen, also 15 200 Euro.
- Für die Neugründung von Verwertungsgesellschaften entsteht ein Mehraufwand in Höhe von ungefähr einer Arbeitswoche dadurch, dass detailliertere Angaben zu den wirtschaftlichen Grundlagen der neuen Organisation gemacht werden müssen (§ 78 Satz 2 Nummer 4). Nach den Erfahrungen der Vergangenheit ist mit allenfalls 0,5 Neugründungen pro Jahr zu rechnen; der Aufwand beträgt also $40 \times 52,40 \text{ Euro} \times 0,5 = \text{ca. } 1\,000 \text{ Euro}$.

Diesen Kosten stehen insgesamt laufende Einsparungen in Höhe von 100 000 Euro jährlich gegenüber: Die Tarifaufstellung für Geräte- und Speichermedien wird dadurch beschleunigt, dass die Verwertungsgesellschaften die dafür nötigen empirischen Studien auch außerhalb eines Gesamtvertragsverfahrens beantragen können. Durch die bisher geltenden Vorschriften hat sich die Tarifaufstellung oft um mehrere Jahre verzögert. Während dieser Zeit entstehen hohe Rechtsverfolgungskosten. Geht man angesichts der Streitwerte im Millionenbereich und der Komplexität der Verfahren von Rechtsverfolgungskosten von jährlich geschätzt 200 000 Euro aus und fallen durch die Straffung des Verfahrens pro Jahr etwa die Hälfte dieser Kosten weg, so ergeben sich Einsparungen von rund 100 000 Euro pro Jahr.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als Rechtenutzer

Für die Wirtschaft als Rechtenutzer entstehen Einsparungen in Höhe von 100 000 Euro.

Einsparungen in dieser Höhe ergeben sich durch die Pflicht der Verwertungsgesellschaften, künftig gemeinsam Gesamtverträge abzuschließen (§ 35 Absatz 2 Satz 1). Diese Änderung ist nicht auf die VG-Richtlinie zurückzuführen. Betroffen ist eine Vielzahl von Fällen, da die meisten Nutzungsvorgänge Rechte mehrerer Verwertungsgesellschaften erfordern. In der Mehrzahl dieser Fälle gab es auch bisher keine Konflikte; oft setzen die Tarife als Prozentsätze aufeinander auf, ohne dass das Verhältnis der Vergütungen der Verwertungsgesellschaften untereinander umstritten wäre. Sofern aber bei einem Nebeneinander mehrerer Verwertungsgesellschaften ein Konflikt entsteht, sind die Rechtsverfolgungskosten wegen der Komplexität der Materie hoch. Setzt man diese Rechtsverfolgungskosten mit 200 000 Euro an und geht davon aus, dass jedes zweite Jahr ein entsprechender Rechtsstreit entfällt, führt dies zu geschätzten Einsparungen von 100 000 Euro pro Jahr.

§ 41 begründet einen neuen Informationsanspruch der Verwertungsgesellschaften gegen die Nutzer. Dieser Anspruch betrifft geschätzt zwischen 200 000 und 450 000 Nutzer (etwa Unternehmen des Einzelhandels, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser). Im Ergebnis ist allerdings nicht mit einer Änderung zu rechnen, denn schon nach geltender Rechtslage haben die Nutzer im Rahmen der Einzelverträge Informationspflichten zu erfüllen. Darüber hinaus bestehen Informationspflichten als ungeschriebene vertragliche Nebenpflicht.

Für Geräte- und Speichermedienhersteller entsteht einerseits ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Schiedsstelle nach § 107 Sicherheitsleistungen in Verfahren für die Geräte- und Speichermedienvergütung anordnen kann. Dem stehen Einsparungen durch die Straffung des Verfahrens gegenüber: da unnötige Verzögerungen entfallen, werden langjährige Rückstellungen, wie sie bislang nötig waren, seltener. Im Ergebnis ist daher nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

Die VG-Richtlinie verfolgt explizit auch das Ziel, für die Wirtschaft Einsparungen beim Rechteerwerb zu erzielen, indem sie den Zugang zu Mehrgebietslizenzen in der Europäischen Union erleichtert. Die entsprechenden Effekte setzen aber voraus, dass sich der Markt umstellt; insofern sind die Einspareffekt derzeit noch nicht bezifferbar.

cc) Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft (Rechtsinhaber)

Für die Rechtsinhaber ergeben sich Einsparungen von ca. 60 600 Euro pro Jahr sowie weitere Vorteile, die sich jedoch kaum beziffern lassen.

Die Möglichkeit der elektronischen Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung (§ 19 Absatz 3) erspart den Rechtsinhabern als Berechtigten der Verwertungsgesellschaften Reisekosten von ca. 60 600 Euro pro Jahr. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass 300 Rechtsinhaber die elektronische Stimmrechtsausübung nutzen, die ansonsten persönlich an der Mitgliederversammlung teilgenommen hätten. Nimmt man an, dass durchschnittlich eine Fahrt von 250 km zurückgelegt worden wäre, ergeben sich ersparte Fahrtkosten von $300 \times (250 \text{ km} \times 2 \times 0,30 \text{ Euro/km}) = 45 000 \text{ Euro}$. Hierzu kommen ersparte Verzehrkosten von ca. $300 \times 12 \text{ Euro} = 3 600 \text{ Euro}$. Hätte die Hälfte der 300 Rechtsinhaber in einem Hotel übernachtet, ergeben sich durch die Möglichkeit der elektronischen Stimmrechtsausübung weitere Einsparungen von $150 \times 80 \text{ Euro} = 12 000 \text{ Euro}$.

Das VGG schreibt ferner vor, dass Verwertungsgesellschaften ihre Einnahmen spätestens nach neun Monaten an die Rechtsinhaber verteilen müssen. Da viele Verwertungsgesellschaften diese Frist bereits einhalten, entstehen dadurch insgesamt nur geringe Einsparungen, die allenfalls einen jedenfalls derzeit vernachlässigbaren Zinseffekt mit sich bringen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) DPMA

Die Umsetzung der VG-Richtlinie führt bei der Aufsichtsbehörde zu einem erhöhten Personalbedarf. Realistisch erscheint ein Mehrbedarf von fünf Mitarbeitern des höheren Dienstes. Das entspricht einem Erfüllungsaufwand von rund $5 \times 80 000 \text{ Euro pro Jahr}$, also 400 000 Euro pro Jahr. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Anlass für den Mehrbedarf ist zunächst, dass das DPMA neue Aufsichtsobjekte erhält: Zu den Verwertungsgesellschaften treten die abhängigen und die unabhängigen Verwertungseinrichtungen (§§ 3, 4) mit Sitz im Inland. Zu beaufsichtigten sind auch ausländische Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen, die im Inland tätig werden. Auch der Katalog der zu beaufsichtigenden Pflichten erweitert sich erheblich. Bei ausländischen Verwertungsgesellschaften, die im Inland tätig werden, be-

aufsichtigt das DPMA künftig die wahrnehmungsrechtlichen Pflichten des anderen Mitgliedstaates, die in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassen wurden (§ 86). Neu hinzugetreten sind zudem die Pflichten im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechte an Musikwerken (§§ 59 ff.) sowie die detaillierten Vorgaben für Organisationsstruktur, Transparenz und Berichtswesen, Finanzmanagement und die Gestaltung des Verhältnisses einer Verwertungsgesellschaft zu den Nutzern und Berechtigten.

Hinzu kommt die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. § 87 stellt dabei gesteigerte Anforderungen an die Bearbeitungszeit bei Anfragen dieser Aufsichtsbehörden. Personalbedarf entsteht zudem dadurch, dass die Aufsichtsbehörde künftig regelmäßig Mitarbeiter in die europäische Sachverständigen-gruppe nach Artikel 41 der VG-Richtlinie zu entsenden hat. Die Aussagen zum Personalbedarf beruhen derzeit noch auf Schätzungen. Das DPMA führt derzeit eine Organisationsuntersuchung durch, in der es den Personalbedarf der Staatsaufsicht detailliert ermittelt. Gegenstand der Untersuchung ist auch der durch das VGG entstehende Mehrbedarf. Erste Ergebnisse liegen voraussichtlich im Herbst 2015 vor.

bb) Schiedsstelle

Ob bei der Schiedsstelle durch die neu hinzutretenden Aufgaben nach den §§ 94 und 107 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Im Übrigen dürften sich Be- und Entlastungen durch die Rechtsänderungen ausgleichen: Zwar werden wegen § 93 unter Umständen mehr empirische Studien bei der Schiedsstelle als bislang beantragt. Zugleich entfallen aber die bislang zwangsweise mit diesen Studien verknüpften komplexen Gesamtvertragsverfahren. Gerade diese Gesamtvertragsverfahren haben sich in der Vergangenheit als aufwändig und langwierig erwiesen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen dadurch, dass die Gebühren für bestimmte Schiedsverfahren an die Gebührensätze im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten angepasst werden. Endet ein solches Verfahren mit einem Einigungsvorschlag und nehmen die Parteien diesen Einigungsvorschlag nicht an, so gilt danach ein Gebührensatz von 3,0 statt bisher 1,0. Bislang hat die Schiedsstelle rund 30 solcher Einigungsvorschläge im Jahr unterbereitet. Geht man davon aus, dass die Hälfte dieser Einigungsvorschläge nicht angenommen wird, verdreifacht sich jährlich in 15 Fällen die Gebühr. Die durchschnittliche Gebühr für Verfahren vor der Schiedsstelle beträgt rund 1 000 Euro. Insgesamt entstehen also Mehrkosten von 2 x 1 000 Euro in 15 Fällen, also 30 000 Euro. Geht man davon aus, dass je zur Hälfte die Verwertungsgesellschaften unterliegen und zur Hälfte die Nutzer, sind beide Seiten jeweils zu 15 000 Euro belastet. Die öffentliche Hand ist dementsprechend in Höhe von 30 000 Euro entlastet. Die Kosten für die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 107) sind derzeit nicht verlässlich zu beziffern, weil nicht verlässlich prognostizierbar ist, wie oft von diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Vorschriften haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher: Der unmittelbare Werkgenuss, also das Lesen, Hören und Sehen urheberrechtlich geschützter Werke, wird durch das Gesetz nicht geregelt. Mittelbar betroffen ist diese Personengruppe über die Preisgestaltung durch Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke, also zum Beispiel durch Verlage, Musiklabels, Sendeunternehmen oder Plattformen. Auch in den Preisen von Geräten und Speichermedien, mit denen Privatkopien gefertigt werden können, sind urheberrechtliche Vergütungen enthalten. Der Entwurf sieht insoweit jedoch nur verfahrensrechtliche Änderungen vor; die materiellen Vorschriften zur Vergütungshöhe bleiben unverändert.

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Die Evaluierung der Vorschriften wird nach drei bis fünf Jahren erforderlich sein. Denn zum einen tritt das Recht der kollektiven Rechtswahrnehmung in eine neue Epoche: Nach mehr als 150 Jahren nationaler Rechtsgeschichte und nationaler Regulierung – die französische SACEM wurde 1851 gegründet, die Vorläufer der GEMA zu Beginn des 20. Jahrhunderts, das UrhWahrnG trat vor fünf Jahrzehnten in Kraft – liegt nun ein unionsweiter Rechtsrahmen für Verwertungsgesellschaften vor. Inwieweit die zur Umsetzung dieses Rechtsrahmens erlassenen Vorschriften ihre beabsichtigte Wirkung erreichen, beispielsweise auch bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, gilt es im Lichte einer ersten Anwendungszeit zu überprüfen. Und zum anderen soll das Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter gestaltet werden, was ebenfalls nach einer gewissen Anwendungszeit die Frage aufwerfen wird, ob dieses Ziel erreicht worden ist. Zudem ist mittelfristig schon wegen fortschreitender Digitalisierung und Vernetzung mit weiterem Anpassungsbedarf zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verwertungsgesellschaftengesetz)

Zu Teil 1 (Gegenstand des Gesetzes; Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Wegen Artikel 2 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 3 Buchstabe b der VG-Richtlinie gelten die Vorgaben dieses Gesetzes künftig nicht nur für Verwertungsgesellschaften (§ 2), sondern zum Teil auch für die Tätigkeit von abhängigen (§ 3) und für unabhängige Verwertungseinrichtungen (§ 4).

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist eröffnet, wenn eine der genannten Einrichtungen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt. Zu den Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in diesem Sinne zählen sowohl Nutzungsrechte als auch Vergütungs- und Ausgleichsansprüche.

Die Vorschrift regelt den sachlichen Anwendungsbereich des reformierten Wahrnehmungsrechts. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes enthalten öffentlichrechtliche Pflichten der Verwertungsgesellschaften, die teilweise auch privatrechtliche Ansprüche begründen, wie etwa den Abschlusszwang nach § 34.

Privatrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung sind grundsätzlich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu beurteilen, wie etwa nach der Rom-I-Verordnung und der Rom-II-Verordnung für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse innerhalb der Europäischen Union. Das Gesetz sieht von der Anordnung eines Sonderkollisionsrechts ab. Die sachgerechte Anwendung der bestehenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen und Prinzipien auch im Zusammenspiel mit der VG-Richtlinie bleibt vor diesem Hintergrund der Praxis überlassen (zum Kollisionsrecht des Wahrnehmungsrechts nach derzeit geltender Rechtslage siehe Drexl in Münchener Kommentar zum BGB Band 11, 6. Auflage 2015, IntImmGR Rdnr. 228 bis 231).

Zu § 2 (Verwertungsgesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Buchstabe a der VG-Richtlinie um und definiert den Begriff der Verwertungsgesellschaft.

Die Definition entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Begriff der Verwertungsgesellschaft im UrhWahrnG. Organisationen, die bislang als Verwertungsgesellschaft anzusehen waren, dürften also auch weiterhin als solche zu qualifizieren sein (siehe auch die aktuelle Liste der in der Bundesrepublik Deutschland als Verwertungsgesellschaft tätigen Organisationen unter www.dpma.de). Das Gesetz verzichtet deshalb auch darauf, den bewährten Begriff der „Verwertungsgesellschaft“ durch den von der VG-Richtlinie vorgegebenen Begriff der „Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung“ zu ersetzen.

Prägendes Merkmal einer jeden Verwertungsgesellschaft ist wie bisher, dass sie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnimmt, gleichviel, ob die Wahrnehmung auf Grundlage eines gesetzlichen oder vertraglichen Wahrnehmungsverhältnisses zum Rechtsinhaber geschieht. Anders als bisher ist allerdings nicht erforderlich, dass es sich um Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte handelt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Die Definition erfasst also beispielsweise auch im Inland ansässige Organisationen, die Rechte ausschließlich etwa in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahrnehmen.

Erforderlich ist wie bisher die Rechtewahrnehmung für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber, unabhängig davon, ob die Organisation im eigenen oder im fremden Namen tätig wird. Die englische Fassung („on behalf of“) und die französische Fassung („pour le compte“) des Artikels 3 Buchstabe a der VG-Richtlinie bestätigen, dass es für die Qualifizierung als Verwertungsgesellschaft einerlei ist, ob eine Organisation Rechte im eigenen oder im Namen des Rechtsinhabers wahrnimmt, und dass der Schwerpunkt darauf liegt, dass Rechte „für Rechnung“ der Rechtsinhaber wahrgenommen werden. Die deutsche Sprachfassung der VG-Richtlinie („im Namen“) bringt dies ungewollt nicht hinreichend zum Ausdruck.

Es ist ausreichend, wenn der hauptsächliche Zweck der Verwertungsgesellschaft darauf gerichtet ist, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrzunehmen. Die Verfolgung weiterer Zwecke ändert hieran nichts.

Das Merkmal „zu deren kollektiven Nutzen“ entspricht inhaltlich der „gemeinsamen Auswertung“ in der bisherigen Definition nach § 1 Absatz 1 UrhWahrnG. Dieses Merkmal ist wie bisher ein wichtiges Abgrenzungskriterium zu anderen Rechteevertewertern, die nicht Verwertungsgesellschaft sind, wie etwa Verlage oder Agenturen.

Absatz 2 führt entsprechend der VG-Richtlinie zwei weitere Voraussetzungen von Verwertungsgesellschaften ein, von denen zumindest eine erfüllt sein muss:

Abhängig von der für den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft jeweils gewählten Rechtsform müssen ihre Anteile, d. h. zum Beispiel die Geschäftsanteile einer in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eingetragenen Genossenschaft betriebenen Verwertungsgesellschaft, von denjenigen Berechtigten gehalten werden, die als Mitglieder (§ 7) aufgenommen sind, oder die Verwertungsgesellschaft, etwa in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins, muss von den Mitgliedern beherrscht werden (Absatz 2 Nummer 1).

Werden die Anteile einer Organisation nicht von den Berechtigten gehalten, die als Mitglieder (§ 7) aufgenommen sind, oder wird sie nicht von den Mitgliedern beherrscht, darf der Geschäftsbetrieb der Organisation jedenfalls nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein, damit sie als Verwertungsgesellschaft qualifiziert werden kann (Absatz 2 Nummer 2). Eine Organisation, die für eigene Zwecke Gewinne erwirtschaftet, deren Anteile jedoch von den Berechtigten gehalten werden, die als Mitglieder (§ 7) aufgenommen sind,

oder die von den Mitgliedern beherrscht wird, ist dagegen gleichwohl Verwertungsgesellschaft.

Zu § 3 (Abhängige Verwertungseinrichtung)

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 3 der VG-Richtlinie um und definiert abhängige Verwertungseinrichtungen.

Verwertungsgesellschaften können bestimmte Tätigkeiten auf andere, von ihnen abhängige Einrichtungen auslagern. In Betracht kommt das gesamte Spektrum der Rechte-wahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten. Möglich ist auch die Auslagerung ganzer Tätigkeitsbereiche wie beispielsweise der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Abhängige Verwertungseinrichtungen nach Absatz 1 sind insbesondere die so genannten „Z-Gesellschaften“, wie etwa die ZPÜ, aber auch Tochtergesellschaften einzelner Verwertungsgesellschaften, wie etwa die ARESA GmbH als Tochter der GEMA. Als abhängige Verwertungseinrichtungen erfasst werden auch solche Einrichtungen, deren Anteile nur indirekt oder nur teilweise von einer Verwertungsgesellschaft gehalten oder die nur indirekt oder teilweise von einer Verwertungsgesellschaft beherrscht werden.

Durch die Auslagerung von Tätigkeiten in abhängige Verwertungseinrichtungen sollen sich die Verwertungsgesellschaften nicht ihren Pflichten und der Regulierung nach diesem Gesetz entziehen können. Deshalb unterliegt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 die abhängige Verwertungseinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt.

Sofern eine abhängige Verwertungseinrichtung also beispielsweise Einnahmen aus den Rechten einzieht und verwaltet, so gelten auch für sie die Vorgaben nach den §§ 23 ff. Übernimmt die abhängige Verwertungseinrichtung die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, hat sie insbesondere die Vorgaben nach §§ 28 ff. zu beachten. Im Verhältnis zu Nutzern unterliegt sie den Vorschriften der §§ 34 ff. Vergibt die abhängige Verwertungseinrichtung gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken, gelten für sie die Vorschriften des Teils 3. Ferner gelten auch die an eine bestimmte Tätigkeit geknüpften Transparenzpflichten nach den §§ 53 ff. In dem Umfang, in dem abhängige Verwertungseinrichtungen bei ihrer Tätigkeit den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, können sie auch Partei von Schiedsstellenverfahren nach Teil 5 sein.

Absatz 2 Satz 2 ordnet an, dass in abhängigen Verwertungseinrichtungen stets bestimmte für Verwertungsgesellschaften vorgeschriebene Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (§ 21) einzuhalten sind. Ferner ist nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 stets auch die Vorschrift des § 90 zur Aufsicht anzuwenden.

Zu § 4 (Unabhängige Verwertungseinrichtung)

Absatz 1 setzt Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 4 der VG-Richtlinie um und definiert den Begriff der unabhängigen Verwertungseinrichtungen. Hierbei handelt es sich um in der Regel gewinnorientierte Einrichtungen, die sich zudem dadurch von Verwertungsgesellschaften unterscheiden, dass ihre Anteile weder von Berechtigten gehalten noch dass sie von Berechtigten zumindest indirekt oder teilweise beherrscht werden.

Ausdrücklich nicht als unabhängige Verwertungseinrichtung zählen Produzenten von audiovisuellen Werken und Tonträgern, Sendeunternehmen oder Verleger, die jeweils ebenfalls im eigenen Interesse Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verwerten. Auch Manager und Agenten von Urhebern und ausübenden Künstlern zählen nicht dazu.

Absatz 2 Satz 1 zählt abschließend die Vorschriften auf, die unabhängige Verwertungseinrichtungen zu beachten haben, darunter im Wesentlichen bestimmte Informations-

pflichten. Ferner ist nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 stets auch die Vorschrift des § 91 zur Aufsicht anzuwenden.

Zu § 5 (Rechtsinhaber)

Absatz 1 übernimmt sprachlich gestraft die Definition aus Artikel 3 Buchstabe c der VG-Richtlinie. Absatz 2 schließt entsprechend der VG-Richtlinie Verwertungsgesellschaften aus dem Kreis der Rechtsinhaber aus. Die derzeit beim Bundesgerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Frage, ob Verleger als Rechtsinhaber an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den Rechten zu beteiligen sind, bleibt unberührt.

Zu § 6 (Berechtigter)

Die Vorschrift führt mit dem Begriff des „Berechtigten“ über die VG-Richtlinie hinaus eine zusätzliche Kategorie in das Gesetz ein: Berechtigter ist jeder Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft oder sonstigen in § 1 genannten Organisation steht. Als Berechtigte erfasst sind also sämtliche unmittelbar mit der Verwertungsgesellschaft (§ 2) oder sonstigen Einrichtung (§§ 3, 4) verbundenen Rechtsinhaber, ohne Rücksicht darauf, ob sie zugleich auch Mitglied der entsprechenden Einrichtung sind. Unter den Oberbegriff des „Berechtigten“ fallen also zum einen die Mitglieder (§ 7) von Verwertungsgesellschaften, wie etwa die ordentlichen Vereinsmitglieder der GEMA. Berechtigte sind aber auch die mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) verbundenen Rechtsinhaber, die nicht Gesellschafter der GmbH sind.

Ein unmittelbares Wahrnehmungsverhältnis kann sich vor allem aus einem Wahrnehmungsvertrag (siehe auch § 12) oder aufgrund einer gesetzlichen Fiktion (§ 50) ergeben. Insoweit greift die Vorschrift Artikel 7 Absatz 1 der VG-Richtlinie auf. Wird eine Verwertungsgesellschaft aufgrund einer Vermutung tätig, wird hierdurch kein unmittelbares Wahrnehmungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift begründet. Rechtsinhaber, die nur mittelbar mit der Verwertungsgesellschaft verbunden sind, etwa über eine Repräsentationsvereinbarung (§§ 44 ff.), sind ebenfalls keine Berechtigten im Sinne der Vorschrift.

Für die Teilgruppe der Berechtigten, die nicht zugleich Mitglied der Verwertungsgesellschaft oder sonstigen Einrichtung sind, fordert Artikel 7 Absatz 1 der VG-Richtlinie die Anwendung bestimmter für Mitglieder geltender Vorschriften. Artikel 7 Absatz 2 der VG-Richtlinie erlaubt darüber hinaus weitere für Mitglieder geltende Vorschriften auf diese Berechtigten anzuwenden. Davon macht das VGG Gebrauch: Denn die Interessen dieser Berechtigten an der effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte sind ebenso schutzwürdig wie die Interessen der Mitglieder.

Aus diesem Grund stellt das VGG in der Regel auch nicht auf den Status als Mitglied ab, sondern auf die Eigenschaft als Berechtigter. Damit erhalten Berechtigte ohne Mitgliedstatus, soweit dies organisationsrechtlich zulässig ist, dieselben Rechte wie Mitglieder. Soweit Mitglieder ausnahmsweise nicht zugleich auch Berechtigte sind, wie dies etwa bei Vereinigungen der Fall sein kann, die Rechtsinhaber vertreten (§ 7 Nummer 2), adressiert das Gesetz dies ausdrücklich.

Zu § 7 (Mitglieder)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Buchstabe d der VG-Richtlinie um und definiert den Begriff des Mitglieds. Die Definition knüpft dabei an die Kategorie des Berechtigten (§ 6) an. In aller Regel wird nämlich nur derjenige Rechtsinhaber als Mitglied der Verwertungsgesellschaft aufgenommen, der seine Rechte bereits von ihr wahrnehmen lässt.

Für Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften oder Vereinigungen von Rechtsinhabern, gilt dies nicht im

gleichen Maße. Die Vorschrift führt sie daher gesondert als mögliche Mitglieder auf. In der Praxis betrifft dies beispielsweise die Gesellschafter der GVL, also die Deutsche Orchestervereinigung e.V. (DOV) und den Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) für die Herstellerseite.

Der Begriff „Mitglieder“ ist in diesem Zusammenhang wie auch an anderen Stellen des Gesetzes untechnisch zu verstehen: „Mitglieder“ sind unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Verwertungsgesellschaft alle Berechtigten, die in ihrem Verhältnis zu der Gesellschaft eine entsprechende Stellung haben, wie etwa Vereinsmitglieder oder die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zu § 8 (Nutzer)

Die Vorschrift greift die Definition in Artikel 3 Buchstabe k der VG-Richtlinie auf und definiert den Begriff des Nutzers für die Zwecke dieses Gesetzes. Als Nutzer erfasst werden auch Schuldner gesetzlicher Vergütungs- und Ausgleichsansprüche. Diese Nutzergruppe entspricht den bisher nach dem UrhWahrnG „zur Zahlung Verpflichteten“ (§ 12 UrhWahrnG), ohne dass damit eine inhaltliche Änderung bezweckt ist.

Verbraucher kommen ebenfalls als Nutzer in Betracht. Nimmt ein Verbraucher urheberrechtlich relevante Handlungen vor, die beispielsweise der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen, kann er anders als nach der VG-Richtlinie daher auch die zugunsten von Nutzern geltenden Schutz- und Informationsrechte nach diesem Gesetz beanspruchen.

Zu Teil 2 (Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft)

Zu Abschnitt 1 (Innenverhältnis)

Zu Unterabschnitt 1 (Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder)

Zu § 9 (Wahrnehmungszwang)

Die Vorschrift führt im Interesse der Rechtsinhaber mit dem Wahrnehmungszwang eine grundlegende und bewährte Pflicht von Verwertungsgesellschaften fort. Die bisherige Bestimmung des § 6 Absatz 1 Satz 1 UrhWahrnG wird dazu unter Berücksichtigung der Richtlinienvorgaben weiterentwickelt.

Satz 1 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 der VG-Richtlinie um. Gegenüber § 6 Absatz 1 Satz 1 UrhWahrnG sind insbesondere die Wahlmöglichkeiten der Rechtsinhaber ausdrücklich hervorgehoben: Die VG-Richtlinie will dem Rechtsinhaber ermöglichen, den Kreis der wahrzunehmenden Rechte so flexibel wie möglich zu gestalten. Der Rechtsinhaber kann daher nach einzelnen Rechten und nach Kategorien von Rechten seiner Wahl differenzieren. Der Rechtsinhaber kann auch entscheiden, an welchen Werkarten – also etwa Sprachwerken, Musikwerken oder Filmwerken – er Rechte oder Kategorien von Rechten wahrnehmen lassen will.

Um dem zu entsprechen, muss die Verwertungsgesellschaft ihren Tätigkeitsbereich präzise umschreiben (siehe auch Nummer 1). Es bedarf einer hinreichenden Differenzierung der wahrgenommenen Rechte und Rechtekategorien, sodass der Rechtsinhaber sowohl wirtschaftlich sinnvolle Rechte oder Rechtekategorien zur Wahrnehmung übertragen als auch einzelne Rechte beziehungsweise Kategorien von Rechten aus der Verwertungsgesellschaft wieder herauslösen kann (§ 12). Die bloße Anknüpfung an die Verwertungsrechte nach den §§ 15 ff. UrhG wird dem in aller Regel nicht genügen.

Entsprechend Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie gilt ein Wahrnehmungszwang nicht, wenn der Wahrnehmung objektive Gründe entgegenstehen.

Über die Richtlinienvorgaben hinaus ordnet § 9 Satz 2 an, dass die Wahrnehmungsbedingungen der Verwertungsgesellschaft angemessen sein müssen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 10 (Zustimmung zur Rechtswahrnehmung)

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 7 Satz 1 und 2 der VG-Richtlinie um. Sie orientiert sich an der englischen Fassung der VG-Richtlinie („specifically“); hiernach ist die Zustimmung für jedes „einzelne“ Recht erforderlich. Auf eine „ausdrückliche“ Zustimmung (so die deutsche Sprachfassung) kommt es nicht an. Rechtsinhaber sind deswegen auch nicht daran gehindert, spätere Vorschläge zur Änderung des Wahrnehmungsauftrags stillschweigend anzunehmen, soweit dies nach allgemeinen Grundsätzen rechtlich zulässig ist.

Zu § 11 (Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke)

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 3 und 8 der VG-Richtlinie um: Auch im Rahmen eines laufenden Wahrnehmungsverhältnisses ist der Berechtigte künftig befugt, jedermann Nutzungsrechte an seinen Schutzgegenständen für nicht kommerzielle Zwecke einzuräumen. Diese Befugnis schließt ein, dass der Berechtigte seine Schutzgegenstände selbst für nicht kommerzielle Zwecke nutzen kann.

Die Verwertungsgesellschaft legt die entsprechenden Bedingungen fest. Zuständig dafür ist die Mitgliederhauptversammlung (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16). Bei der Gestaltung der Bedingungen ist zu gewährleisten, dass der Berechtigte möglichst flexibel und leicht von seiner Befugnis Gebrauch machen kann. Die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen und effizienten Rechtswahrnehmung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 12 (Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten)

Die Vorschrift regelt in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 4 bis 6 der VG-Richtlinie, unter welchen Bedingungen der Berechtigte das Wahrnehmungsverhältnis ganz oder teilweise beenden kann. Sie gewährleistet damit, dass der Berechtigte auch nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrags die Wahrnehmung seiner Rechte flexibel gestalten kann.

Die Absätze 1 und 2 setzen Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 der VG-Richtlinie um. Bei der Bemessung der angemessenen Frist sind die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen und effizienten Rechtswahrnehmung ebenso zu berücksichtigen wie das Interesse des Rechtsinhabers, über die Rechte an seinen Werken und sonstigen Schutzgegenständen frei zu verfügen.

Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 5 der VG-Richtlinie um: Es wird klargestellt, dass die Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus den Rechten des Berechtigten auch nach Beendigung der Rechtswahrnehmung oder dem Entzug einzelner Rechte nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und an den Berechtigten zu verteilen hat.

Artikel 5 Absatz 6 der VG-Richtlinie bedurfte darüber hinaus an dieser Stelle keiner Regelung: Würde die Verwertungsgesellschaft nämlich die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder den Rechteentzug davon abhängig machen, dass der Berechtigte die Rechte von einer anderen Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, so lägen bereits unangemessene Wahrnehmungsbedingungen vor (§ 9 Satz 2).

Zu § 13 (Bedingungen für die Mitgliedschaft)

Absatz 1 Satz 1 enthält in Umsetzung von Artikel 3 Buchstabe e der VG-Richtlinie eine rechtsformneutrale Definition des Begriffs „Statut“. Die Vorschrift setzt darüber hinaus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 der VG-Richtlinie um und regelt die Verpflichtung der Ver-

wertungsgesellschaft, Berechtigten und bestimmten Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, unter bestimmten Bedingungen eine Mitgliedschaft zu verschaffen. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, sind insbesondere andere Verwertungsgesellschaften oder Vereinigungen von Rechtsinhabern, also zum Beispiel Berufsverbände der Kreativen oder Verbände der Inhaber von Leistungsschutzrechten.

Es handelt sich um eine grundlegende Neuerung im deutschen Wahrnehmungsrecht, das eine solche Verpflichtung bisher nicht vorsieht. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist der effektivste Weg für Berechtigte, an den Entscheidungsfindungsprozessen ihrer Verwertungsgesellschaft mitzuwirken. Ein Mitgliedschaftszwang zugunsten aller Rechtsinhaber und unabhängig von einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu der Verwertungsgesellschaft wäre nicht sachgerecht.

Nach Absatz 1 Satz 2 müssen die von der Verwertungsgesellschaft festzulegenden Bedingungen für die Mitgliedschaft objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. In diesem Rahmen kann die Verwertungsgesellschaft den Kreis derjenigen Berechtigten und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, bestimmen, die als Mitglied aufzunehmen sind. Eine Verpflichtung, neben Berechtigten auch Rechtsinhaberverbände aufzunehmen, erwächst daraus grundsätzlich nicht.

Es gibt zahlreiche Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte, die nur gelegentlich Werke schaffen oder schutzfähige Leistungen erbringen. Diese sollen die deutlich kleinere Zahl derjenigen Urheber oder Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaft bilden, nicht majorisieren können (vgl. Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 23. März 1962, Bundestagsdrucksache IV/271, S. 16, linke Spalte). Diese Maßgabe beansprucht auch künftig Geltung bei der Festlegung der Bedingungen für die Mitgliedschaft.

Absatz 2 der Vorschrift regelt entsprechend Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 der VG-Richtlinie, dass die Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied verständlich zu erläutern ist.

Zu § 14 (Elektronische Kommunikation)

Die Vorschrift ist ein wahrnehmungsrechtliches Novum und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, Mitgliedern und Berechtigten elektronische Kommunikationswege zu eröffnen, beispielsweise per E-Mail. Insoweit setzt sie Artikel 6 Absatz 4 der VG-Richtlinie um. Entsprechend Artikel 7 Absatz 1 der VG-Richtlinie erstreckt sich die Vorschrift auch auf Berechtigte, die nicht Mitglied sind.

Zu § 15 (Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 6 Absatz 5 der VG-Richtlinie: Das Verzeichnis soll es ermöglichen, die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft ausfindig zu machen. Dies erfordert in aller Regel, neben dem Namen auch mögliche Künstlernamen und weitere Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Vorschrift schreibt unter Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der VG-Richtlinie vor, dass auch Berechtigte im Verzeichnis erfasst werden.

Zu § 16 (Grundsatz der Mitwirkung)

Die Vorschrift enthält den zentralen Grundsatz zur wirksamen und angemessenen Mitwirkung von Mitgliedern und Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft.

Satz 1 setzt Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der VG-Richtlinie um und enthält eine Generalklausel: Mitglieder wirken mittels angemessener und wirksamer Verfahren an allen Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft mit. Dieser Grundsatz wird nachfolgend insbesondere

re durch die §§ 17 bis 20 konkretisiert. Bei Anwendung dieser konkreten Ausprägungen des Mitwirkungsprinzips ist Satz 1 also stets zu berücksichtigen. Die Erstreckung dieses Grundsatzes auch auf die Berechtigten (Artikel 7 Absatz 2 der VG-Richtlinie) entspricht dem bisherigen Grundgedanken des § 6 Absatz 2 UrhWahrnG: Berechtigte, deren Rechte die Verwertungsgesellschaft wahrnimmt, dürfen nicht vom Entscheidungsfindungsprozess ausgeschlossen werden, auch wenn sie nicht als Mitglieder aufgenommen sind.

Satz 2 verlangt, dass die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten bei der Mitwirkung angemessen vertreten sein müssen. Die verschiedenen Kategorien entsprechen dabei den unterschiedlichen Arten von Rechtsinhabern, wie etwa Urhebern von Musikwerken, ausübenden Künstlern oder Tonträgerherstellern. Dies stellt die beispielhafte Aufzählung klar. Der bei der Festlegung von Mitgliedschaftsbedingungen zu berücksichtigende Majorisierungsgedanke (vgl. Begründung zu § 13) ist auch im Kontext von § 16 zu berücksichtigen.

Zu § 17 (Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung)

Die Vorschrift regelt die Mindestbefugnisse der Mitgliederhauptversammlung und gewährleistet eine angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder an den Entscheidungsfindungsprozessen in der Verwertungsgesellschaft. Die Norm übernimmt zunächst die Definition der Mitgliederhauptversammlung aus Artikel 3 Buchstabe f der VG-Richtlinie. Der Begriff der Mitgliederhauptversammlung ist – wie auch der Begriff des Mitglieds (§ 7) – untechnisch zu verstehen. Die Mitgliederhauptversammlung kann bei Vereinen der Mitgliederversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschafterversammlung und bei Genossenschaften der Generalversammlung (bzw. der Vertreterversammlung, § 43a des Genossenschaftsgesetzes – GenG) entsprechen.

Zu den in Absatz 1 genannten Beschlussgegenständen:

Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 3 der VG-Richtlinie um.

Die Nummern 2 und 3 adressieren Artikel 8 Absatz 8 der VG-Richtlinie und berücksichtigen hierbei § 318 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers sowie rechtsformspezifische Besonderheiten von Genossenschaften.

Die Nummern 4 bis 11 setzen Artikel 8 Absatz 5 der VG-Richtlinie um. Bei Nummer 6 macht der Entwurf Gebrauch von der Option nach Artikel 8 Absatz 7 der VG-Richtlinie: Die Mitgliederhauptversammlung soll hiernach nicht lediglich über die Grundsätze der Verteilung entscheiden, sondern über den Verteilungsplan (§ 27). Nummer 9 stellt klar, dass auch die allgemeinen Grundsätze über Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten sowie über Abzüge zur kulturellen Förderung von Werken und Leistungen und für soziale Leistungen an die Berechtigten von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden müssen. In Nummer 11 werden nur Darlehenssicherheiten genannt, nicht aber Bürgschaften als Unterfall einer Darlehenssicherheit.

Die Nummern 12 bis 16 ergänzen den Katalog der Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung, der nach Artikel 8 Absatz 5 der VG-Richtlinie lediglich die Mindestkompetenzen umschreibt. Es handelt sich bei diesen Kompetenzen um Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für das Wahrnehmungsverhältnis sind. Denn sie beziehen sich auf den Umfang der Rechtswahrnehmung und die Bedingungen, zu denen Rechte wahrgenommen werden.

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 6 der VG-Richtlinie um und macht von der Option in Artikel 8 Absatz 8 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie Gebrauch: Dem Aufsichtsgremium (§ 22) können danach alle oder einzelne der Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5, 10 und 11 übertragen werden. Über die Richtlinienvorgaben hinaus können auch die Kompetenzen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 bis 14 auf das Aufsichtsgremium dele-

giert werden, denn diese Angelegenheiten können häufiger anfallen. Wenn das Aufsichtsgremium (§ 22) aus rechtsformspezifischen Gründen über einzelne Befugnisse nicht entscheiden kann, so kann die Verwertungsgesellschaft insoweit von der Option des Absatzes 2 keinen Gebrauch machen. Bei der Übertragung nach Absatz 2 hat die Verwertungsgesellschaft zudem rechtsformspezifische Vorgaben (beispielsweise § 49 GenG) zu beachten.

Zu § 18 (Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung in Bezug auf die Organe)

Ziel der Vorschrift ist, dass die Mitgliederhauptversammlung als Souverän der Verwertungsgesellschaft über die Personen entscheidet, die für die Verwertungsgesellschaft handeln, sowie über die Personen, die die handelnden Personen überwachen. Sie setzt Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie um.

Mit der Aufzählung in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden alle Personen erfasst, die die VG-Richtlinie in Artikel 3 Buchstabe g der VG-Richtlinie als „Direktoren“ definiert. Nummer 4 adressiert daneben die Mitglieder des Aufsichtsgremiums (§ 22), sofern dessen Befugnisse nicht bereits von einem Aufsichtsrat (Nummer 2) oder einem Verwaltungsrat (Nummer 3) wahrgenommen werden. § 22 lässt es nämlich zu, die Befugnisse des Aufsichtsgremiums einem beliebigen Gremium zu übertragen; dies muss nicht zwangsläufig der (gesellschaftsrechtliche) Aufsichtsrat oder ein Verwaltungsrat sein. Macht eine Verwertungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, schweigt die VG-Richtlinie dazu, wer die Mitglieder des Aufsichtsgremiums wählt, entlässt und deren Vergütung festsetzt. Nummer 4 gewährleistet, dass auch in diesem Fall die Mitgliederhauptversammlung entscheidet.

Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie benennt auch die „Überwachung der allgemeinen Aufgabenerfüllung“ durch die Direktoren als spezielle Befugnis der Mitgliederhauptversammlung. Diese Aufgabe nimmt die Mitgliederhauptversammlung bereits auf Grundlage der persönlichen Erklärungen der Funktionsträger nach § 21 Absatz 3, des Berichts des Aufsichtsgremiums nach § 22 Absatz 4 und durch Ernennung und Entlassung der in Absatz 1 genannten Personen wahr.

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie um. Die Vorschrift in Absatz 2 geht über diese Richtlinienbestimmung hinaus, indem sie vorsieht, dass die Befugnisse auch an das Aufsichtsgremium (§ 22) übertragen werden können. Dies ist allerdings nur für den Fall relevant, dass das Aufsichtsgremium nicht dem Aufsichtsrat entspricht.

Zu § 19 (Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze, nach denen die Mitgliederhauptversammlung durchzuführen ist. Sie setzt in Absatz 1 den Artikel 8 Absatz 2 und in Absatz 2 den Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1 der VG-Richtlinie um.

Absatz 3 implementiert Artikel 6 Absatz 4 der VG-Richtlinie, soweit danach die Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zu ermöglichen haben. Vor dem Hintergrund der Befugnis der Rechtsinhaber, einer beliebigen Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen zu können, gewährleistet die Vorschrift zum einen, dass die Verwertungsgesellschaft den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne Vertreter an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen zu können. Diese Vorgabe kann die Verwertungsgesellschaft etwa dadurch erfüllen, dass sie die Mitgliederhauptversammlung parallel auf ihrer Internetseite – beispielsweise in einem geschützten Mitglieder-Bereich – überträgt. Die aktive Mitwirkung von Mitgliedern wird dadurch ermöglicht, dass diese – nach Maßgabe der dazu von der Verwertungsgesellschaft in dem Statut festgelegten Bedingungen – ihr Stimmrecht künftig elektronisch ausüben können. Die Verwertungsgesellschaft soll dabei auch die Folgen technischen Versagens regeln. Die

Voraussetzungen müssen dem Grundsatz der wirksamen und angemessenen Mitwirkung (§ 16) entsprechen.

Absatz 4 regelt die Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederhauptversammlung. Satz 1 setzt Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft hat im Statut die Berechtigung ihrer Mitglieder aufzunehmen, sich in der Mitgliederhauptversammlung vertreten zu lassen. Rechtsformspezifische weitergehende Vorgaben zur Vertreterbestellung (wie zum Beispiel in § 43 Absatz 5 Satz 2 und 3 GenG) bleiben unberührt. Die Verwertungsgesellschaft kann nach Satz 2, der von der Option in Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie Gebrauch macht, im Statut die Anzahl der zu vertretenden Stimmen je Vertreter beschränken; sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Damit können die Verwertungsgesellschaften der Gefahr begegnen, dass einzelne Vertreter eine erhebliche Anzahl von Stimmen aggregieren und damit den Meinungsbildungsprozess in der Mitgliederhauptversammlung untergraben. Eine Beschränkung auf weniger als zehn Vertretungen je Vertreter ist allerdings unzulässig, denn es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigen kann und nicht auf Außenstehende ausweichen muss. Satz 3, der die Vertretungsvollmacht betrifft, beruht auf Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 3 Satz 1 der VG-Richtlinie. Satz 4 setzt Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 3 Satz 3 der VG-Richtlinie um – die entsprechende Verpflichtung des Vertreters unterliegt nicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Zu § 20 (Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind)

Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht Mitglied sind, hat die Verwertungsgesellschaft nach § 6 Absatz 2 UrhWahrnG bisher eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Das VGG greift diesen Ansatz auf und entwickelt ihn unter Berücksichtigung der VG-Richtlinie fort. Soweit die Norm eine Mitwirkung der Berechtigten anordnet, die nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind, stützt sich dies auf Artikel 7 Absatz 2 der VG-Richtlinie. Absatz 1 statuiert insoweit ein Delegiertenmodell. Der Turnus für die Wahl der Delegierten ist an Artikel 8 Absatz 11 der VG-Richtlinie orientiert.

Absatz 2 bestimmt nähere Einzelheiten hinsichtlich der Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind:

Nummer 1 regelt, dass im Statut die Anzahl der Delegierten ebenso festzulegen ist wie die Frage, wie sich die Delegierten zusammensetzen, etwa hinsichtlich der Repräsentanz der Berufsgruppen. Maßstab für angemessene Regelungen ist § 16 (Grundsatz der Mitwirkung). In aller Regel wird auch die Wahl von Vertretern erforderlich sein, damit eine wirksame Mitwirkung auch dann sichergestellt ist, wenn einzelne Delegierte – gleich aus welchen Gründen – ihre Aufgabe selbst nicht wahrnehmen können.

Nach Nummer 2 ist ein Wahlverfahren festzulegen. Auch hierbei hat die Verwertungsgesellschaft den Grundsatz nach § 16 zu beachten.

Gemäß Nummer 3 hat das Statut zu bestimmen, dass die Delegierten zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt sind. Das Teilnahmerecht der Delegierten ermöglicht es den Berechtigten, unmittelbar am Entscheidungsfindungsprozess zu partizipieren.

Nummer 4 sieht vor, dass den Delegierten die stimmberechtigte Mitwirkung an Entscheidungen über bestimmte, in erster Linie wahrnehmungsrechtliche Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu ermöglichen ist. Die Vorschrift verlangt nicht, dass die Verwertungsgesellschaft in jedem Fall eine unmittelbare Mitwirkung in der Mitgliederhauptversammlung gewährleisten muss. Nummer 4 verzichtet bewusst auf eine entsprechende Formulierung und lässt damit offen, in welchem Gremium Delegierte stimmberechtigt mitwirken. Innerhalb des durch § 16 gezogenen Rahmens kann die stimmberechtigte Mitwirkung beispielsweise auch in einem statuarisch eingerichteten Gremium erfolgen. Allerdings muss die Mitgliederhauptversammlung in diesen Fällen die Entscheidungen dieses

Gremiums bei ihrer abschließenden Beschlussfassung beachten. Die stimmberechtigte Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf Beschlüsse über den Verteilungsplan, über Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, über Inhalt und Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen und über Tarife. Diese Entscheidungen betreffen Berechtigte, die nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind, in gleicher Weise wie die Mitglieder selbst. Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung der in § 18 Absatz 1 genannten Personen waren auszunehmen, weil diese Entscheidungen abhängig von der Rechtsform der Verwertungsgesellschaft den Mitgliedern ausschließlich zustehen können. Nummer 4 stellt einen Mindestkatalog auf: Die Verwertungsgesellschaft kann in ihrem Statut also die Mitwirkung der Delegierten bei weiteren Beschlussgegenständen vorsehen, soweit rechtsformspezifische Vorgaben dies zulassen.

Nummer 5 gewährleistet, dass die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, auch an Entscheidungen über solche Angelegenheiten jedenfalls beratend mitwirken können, an denen sie nicht stimmberechtigt mitwirken, etwa aus Gründen der von der Verwertungsgesellschaft gewählten Rechtsform.

Nach Absatz 3 gilt für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederhauptversammlung § 19 Absatz 3 entsprechend.

Zu Unterabschnitt 2 (Geschäftsführung und Aufsicht)

Zu § 21 (Geschäftsführung)

Die Vorschrift setzt weitgehend wörtlich Artikel 10 der VG-Richtlinie um. Sie regelt die grundlegenden Pflichten der Geschäftsführung einer Verwertungsgesellschaft. Die Norm geht davon aus, dass die Geschäftsführung nur dann solide, umsichtig und angemessen ausgeübt wird, wenn solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrollmechanismen angewendet werden. Die Übernahme der entsprechenden wortreichen Richtlinienvorgabe erscheint entbehrlich. Zu den in Absatz 3 Nummer 2 genannten sonstigen Leistungen zählen insbesondere auch Versorgungszahlungen oder Sachleistungen.

Im Rahmen von Absatz 3 Nummer 4 sind für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Personen auch zur Vertretung eines Berechtigten befugt sind (also etwa Geschäftsführer von Verlagen, die Berechtigte der Verwertungsgesellschaft sind), Angaben nach den Nummern 1 bis 3 auch in Bezug auf diesen Berechtigten zu machen. Nur so können in diesen Konstellationen Interessenkonflikte erkannt und vermieden werden.

Nach Absatz 4 kann die Verwertungsgesellschaft für die Zwecke der persönlichen Erklärung über die Höhe der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Beträge angemessene Stufen festlegen. Stufen, die sich an den für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages geltenden Regelungen über Angaben zu Einkünften aus Nebentätigkeiten orientieren, sind grundsätzlich angemessen.

Zu § 22 (Aufsichtsgremium)

Die Vorschrift setzt weitgehend wörtlich Artikel 9 der VG-Richtlinie um und fordert, dass die Verwertungsgesellschaft über ein Gremium zu verfügen hat, das die Geschäftsführung kontinuierlich überwacht. Ein vergleichbares Instrument kennt das UrhWahrnG nicht.

Absatz 1 schreibt im Einklang mit Erwägungsgrund 24 Satz 3 VG-Richtlinie kein spezielles Gremium vor. Je nach Organisationsstruktur der Verwertungsgesellschaft können auch die Mitglieder eines ohnehin eingerichteten Aufsichtsrats oder eines sonstigen Gremiums mit dieser Aufgabe betraut werden, soweit diese nicht selbst der Geschäftsführung angehören.

Absatz 2 ordnet entsprechend Artikel 9 Absatz 2 der VG-Richtlinie an, dass die verschiedenen Mitgliederkategorien der Verwertungsgesellschaft fair und ausgewogen in dem Aufsichtsgremium vertreten sein müssen.

Nach Absatz 3 Nummer 2 hat das Aufsichtsgremium auch die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung zu überwachen.

Nach Absatz 3 Nummer 3 erstreckt sich die Überwachungspflicht über die Richtlinienvorgaben hinaus auch auf die Geschäftsführung der von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtung. Denn § 3 Absatz 2 ordnet über die Verweisung auf § 21 an, dass auch in unabhängigen Verwertungseinrichtungen Vorkehrungen dafür zu treffen sind, dass die Geschäftsführung ihre Aufgabe solide, umsichtig und angemessen erfüllt. Die Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung soll – analog zur Verwertungsgesellschaft selbst – ebenfalls durch die Mitglieder und Berechtigten überwacht werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Einnahmen aus den Rechten)

Zu § 23 (Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten)

Die Vorschrift beschreibt als Programmsatz den Anwendungsbereich des nachfolgenden Unterabschnitts und stellt klar, dass die Verwertungsgesellschaft bei der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten den in den §§ 24 ff. konkretisierten Anforderungen unterliegt.

Einnahmen aus den Rechten sind insbesondere auch Einnahmen aus solchen Rechten, die die Verwertungsgesellschaft für eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt. Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten also grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften zur Einziehung, Verwaltung und Verteilung.

Umfasst werden die Einnahmen aus ausschließlichen Rechten und aus Vergütungs- oder Ausgleichsansprüchen. Satz 2 stellt klar, dass auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen.

Bei der Verteilung weist die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten und den Verwertungsgesellschaften, für die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, zunächst die ihnen jeweils zustehenden Einnahmen aus den Rechten zu, um diese anschließend auszuschütten.

Die in Artikel 11 Absatz 2 der VG-Richtlinie geforderte „gebotene Sorgfalt“ wird in den nachfolgenden Richtlinienvorgaben konkretisiert. Diesem Ansatz folgt auch dieser Unterabschnitt des VGG: Die Einnahmen stehen den Berechtigten als Treugebern der Rechte zu. Es ist daher wichtig, dass der Verwertungsgesellschaft für die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen konkrete Vorgaben gemacht werden, die an den Interessen der Berechtigten orientiert sind.

Zu § 24 (Getrennte Konten)

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 3 der VG-Richtlinie um und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, bei der Kontoführung zwischen Einnahmen aus den Rechten und sonstigen Einnahmen zu differenzieren. Zu den eigenen Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft zählen auch Einnahmen, die sie zur Deckung von Verwaltungskosten erzielt, also insbesondere die von den Einnahmen aus den Rechten entsprechend vorgenommenen Abzüge (§ 26 Nummer 3).

Eine getrennte Buchführung, wie diese Artikel 11 Absatz 3 der VG-Richtlinie in der deutschen Sprachfassung nahelegen könnte, wird nicht angeordnet. Die englische Fassung ("keep separate in its accounts") und Erwägungsgrund 27 der VG-Richtlinie bestätigen,

dass es den Richtlinienvorgaben genügt, wenn die Verwertungsgesellschaft bei der Konföhrung entsprechend unterscheidet.

Zu § 25 (Anlage der Einnahmen aus den Rechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 5 der VG-Richtlinie um und enthält Vorgaben zur Anlage von Einnahmen aus den Rechten.

Nummer 1 fasst Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe a der VG-Richtlinie und die allgemeine Vorgabe, wonach die Anlage im besten Interesse des Rechtsinhabers zu erfolgen hat, zusammen.

Nummer 2 verweist auf § 1807 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und gibt die zulässigen Anlageformen vor. Derartige Vorgaben für die Anlage sind nach Erwägungsgrund 27 Satz 2 und Erwägungsgrund 23 Satz 7 der VG-Richtlinie zulässig. Verwertungsgesellschaften sind grundsätzlich dazu verpflichtet, das treuhänderisch gebundene Fremdvermögen so schnell wie möglich an die Treugeber zu verteilen (§ 28). Es besteht also kein Bedarf für langfristige Anlagen, weshalb die Vorschrift den Verwertungsgesellschaften keine weiteren Anlageformen eröffnet.

Die Nummern 3 und 4 übernehmen weitgehend wörtlich Artikel 11 Absatz 5 Buchstaben b und c der VG-Richtlinie.

Die genannten Grundsätze stehen in einem Spannungsverhältnis: Die Aufgabe der Verwertungsgesellschaft besteht also darin, die in der Vorschrift genannten Ziele zu einem nach den konkreten Umständen des Einzelfalls angemessenen Ausgleich zu bringen. Dieser Ausgleich kann je nach den Rahmenbedingungen – etwa nach der Höhe der am Markt zu erzielenden Zinserträge – unterschiedlich ausfallen. Vorrangiges Anlageziel ist dabei die Anlagesicherheit, denn die anzulegenden Beträge sind treuhänderisch gebundenes Fremdvermögen, das den Berechtigten zusteht. Das Risiko von Verlusten muss deshalb möglichst gering gehalten werden.

Zu § 26 (Verwendung der Einnahmen aus den Rechten)

Die Vorschrift zählt abschließend auf, für welche Zwecke die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten verwenden darf. Es ist wichtig, dass alle Einnahmen ungeschmälert bei den Berechtigten als Treugebern der Rechte ankommen. Die zulässigen Verwendungen der Einnahmen können deshalb nicht in das Belieben der Verwertungsgesellschaft als Treuhänderin gestellt werden. Die Vorschrift greift insoweit Artikel 11 Absatz 4 der VG-Richtlinie auf und benennt neben der Verteilung und den Abzügen zur Deckung der Verwaltungskosten abschließend weitere zulässige Verwendungszwecke.

Die zulässigen Verwendungen korrespondieren jeweils mit den entsprechenden Entscheidungskompetenzen der Mitgliederhauptversammlung, sodass gewährleistet ist, dass die Mitgliederhauptversammlung als Souverän der Verwertungsgesellschaft in jedem Fall über die Verwendung der Einnahmen aus den Rechten entscheidet.

Nummer 1 erklärt neben der Verteilung an die Berechtigten ausdrücklich auch die Verteilung an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (§§ 44 ff.) für zulässig. Dies ist geboten, weil Verwertungsgesellschaften selbst keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes sind (§ 5 Absatz 2) und damit auch nicht den Status eines Berechtigten (§ 6) erlangen können.

Bis zur Ausschüttung oder sonstigen zulässigen Verwendung ist es der Verwertungsgesellschaft gestattet, die Einnahmen aus den Rechten nach Maßgabe des § 25 anzulegen.

Zu § 27 (Verteilungsplan)

Die Regelung enthält den zentralen Grundsatz für die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten. Sie greift die in der Praxis bewährten Vorgaben aus § 7 Satz 1 UrhWahrnG auf: Eine Verwertungsgesellschaft ist also auch weiterhin verpflichtet, einen Verteilungsplan aufzustellen. Die Vorschrift setzt damit zugleich Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie um: Diese Richtlinienvorgabe setzt voraus, dass die Mitgliederhauptversammlung die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung aufstellt. Allerdings enthält die VG-Richtlinie keine inhaltlichen Kriterien, die diesen Grundsätzen zugrunde liegen. Diese Lücke schließt § 27, indem die Vorschrift wie bisher verlangt, dass der Verteilungsplan so zu gestalten ist, dass ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausgeschlossen ist.

Soweit die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen auf Grundlage des Verteilungsplans und unter Beachtung der weiteren die Verteilung betreffenden Vorgaben dieses Unterabschnitts verteilt, ist also zugleich gewährleistet, dass die Verwertungsgesellschaft entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie regelmäßig, sorgfältig und korrekt verteilt.

Zu § 28 (Verteilungsfrist)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der VG-Richtlinie um und regelt, dass die Verwertungsgesellschaft feste Fristen für die Verteilung in dem Statut zu regeln hat. Die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie adressierte Variante, die Verteilung über Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, vorzunehmen, greift das Gesetz nicht auf.

Absatz 1 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaft Verteilungsfristen zu bestimmen hat.

Absatz 2 bestimmt eine Höchstfrist: Die Einnahmen aus den Rechten sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu verteilen, in dem sie eingezogen wurden.

Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie um. Die von der Verwertungsgesellschaft bestimmte Frist läuft hiernach nicht ab, solange sachliche Gründe eine Verzögerung bei der Verteilung an die Berechtigten rechtfertigen können. Sachliche Gründe können sich insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, der Feststellung der Rechtsinhaber oder der Zuordnung von Angaben über Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber ergeben. Umstände wie die Tatsache, dass die Einnahmen aus den Rechten mit einer festen Laufzeit angelegt wurden, sind dagegen kein sachlicher Grund, denn dies läge allein in der Sphäre der Verwertungsgesellschaft. Dagegen ist es grundsätzlich sachlich gerechtfertigt, wenn die Verwertungsgesellschaft die Frist nicht einhält, weil die zu verteilenden Einnahmen in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten für diese Verteilung stünden.

Absatz 4 der Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 2 der VG-Richtlinie um und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft zu entsprechenden Dokumentationen.

Zu § 29 (Feststellung der Berechtigten)

Die Vorschrift regelt, wie die Verwertungsgesellschaft zu verfahren hat, wenn der Berechtigte, der nach dem Verteilungsplan Anspruch auf Einnahmen aus den Rechten hat, nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann.

Absatz 1 setzt Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der VG-Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft hat also angemessene Maßnahmen zu treffen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen. Dazu gehört es insbesondere auch, dass die Verwertungsgesellschaft das Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis nach § 15 und sons-

tige leicht verfügbare Aufzeichnungen überprüft. Diese Kontrolle erfolgt ohnehin vor jeder Verteilung. Erst so lässt sich überhaupt feststellen, ob ein Berechtigter festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Einer ausdrücklichen Umsetzung der entsprechenden Vorgabe in Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1 der VG-Richtlinie bedurfte es deshalb nicht.

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie um und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, den in der Vorschrift genannten Adressaten drei Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist (§ 28) die in den Nummern 1 bis 4 näher bezeichneten Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Berechtigten festzustellen.

Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 der VG-Richtlinie um. Er verpflichtet die Verwertungsgesellschaft nach Ablauf eines weiteren Jahres zur Veröffentlichung der in Absatz 2 genannten Angaben.

Bei allen Maßnahmen hat die Verwertungsgesellschaft die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 30 (Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten)

Die Vorschrift regelt den Umgang mit den Einnahmen aus den Rechten, wenn der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Absatz 1 der Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 4 der VG-Richtlinie um: Drei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, gelten sie als nicht verteilbar, sofern die Verwertungsgesellschaft die nach § 29 erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat.

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 5 der VG-Richtlinie um, soweit darin angeordnet wird, dass die Verwertungsgesellschaft über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen zu beschließen hat, indem sie hierfür allgemeine Regeln aufstellt. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 steht diese Entscheidung der Mitgliederhauptversammlung zu.

Absatz 3 bestimmt, dass der Berechtigte aus dem Wahrnehmungsverhältnis auch nach der (anderweitigen) Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen einen Anspruch auf Auszahlung gegen die Verwertungsgesellschaft hat, soweit dem nicht andere Bestimmungen (zum Beispiel Verjährungsregeln) entgegenstehen. Die Vorschrift setzt damit Artikel 13 Absatz 5 der VG-Richtlinie um.

Zu § 31 (Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten)

Die Vorschrift setzt die Maßstäbe für Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten fest.

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 2 der VG-Richtlinie um. Danach müssen sämtliche Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Verwaltungskosten (Absatz 2) stets angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. Abzüge liegen beispielsweise auch dann vor, wenn der Berechtigte verpflichtet ist, wegen der Wahrnehmung seiner Rechte gesonderte Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft zu leisten, oder Verrechnungen hinzunehmen hat. Es macht inhaltlich nämlich keinen Unterschied, ob die Verwertungsgesellschaft Abzüge (Kürzungen) vornimmt, den Berechtigten ihre Leistungen bei der Rechtswahrnehmung gesondert in Rechnung stellt oder insoweit eine Verrechnung vornimmt.

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie um. Er enthält eine ergänzende Maßgabe zur allgemeinen Regelung des Absatzes 1: Verwaltungskosten dürfen danach über die Maßgaben des Absatzes 1 hinaus die gerechtfertigten und belegten Kosten nicht übersteigen. Absatz 2 stellt zugleich eine generelle Regelung zu den Verwaltungskosten dar, die auch an anderen Stellen des Gesetzes zu berücksichtigen ist:

So müssen auch die Verwaltungskosten im Kontext der §§ 45 und 73 Absatz 3 stets gerechtfertigt sein und dürfen die belegten Kosten nicht übersteigen. Die Entscheidung darüber, welche Kosten im Einzelfall für die Rechtswahrnehmung gerechtfertigt sind, liegt vorrangig in der Kompetenz der Verwertungsgesellschaft und damit – über die Mitwirkung in den Gremien – bei den Berechtigten selbst. Insbesondere können je nach Marktsegment, in dem die Verwertungsgesellschaft tätig ist, unterschiedliche Kosten gerechtfertigt sein, beispielsweise abhängig vom notwendigen Kontrollaufwand für die Überwachung und Durchsetzung der Rechte. In jedem Fall müssen wegen Absatz 1 die Gesamtkosten für die Verwaltung aber angemessen sein im Verhältnis zu den Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft gegenüber ihren Berechtigten erbringt.

Zu § 32 (Kulturelle Förderung; Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen)

Die Vorschrift regelt die kulturelle Förderung von Werken und Leistungen sowie die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen durch Verwertungsgesellschaften.

Absatz 1 orientiert sich an § 7 Satz 2 UrhWahrnG, modifiziert die bisherige Regelung jedoch dahingehend, dass die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen künftig nicht mehr zwingend an die Verteilung geknüpft ist. Auch unabhängig von der Verteilung kann die Verwertungsgesellschaft also werk- und leistungsbezogene Förderungen vornehmen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 8 UrhWahrnG.

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 4 der VG-Richtlinie um. Insbesondere der Zugang zu Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen muss auf Grundlage fairer Kriterien geregelt werden.

Soweit Förderungen oder Leistungen aus Abzügen von den Einnahmen aus den Rechten finanziert werden, gilt für diese Abzüge ergänzend auch das Angemessenheitsgebot aus § 31. Entsprechende Förderungen oder Leistungen sind also nur im Rahmen der Angemessenheit zulässig.

Zu Unterabschnitt 4 (Beschwerdeverfahren)

Zu § 33 (Beschwerdeverfahren)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der Verwertungsgesellschaft, ein Beschwerdeverfahren bereitzustellen. Sie setzt Artikel 33 Absatz 1 der VG-Richtlinie um. Das Beschwerdeverfahren muss Berechtigten und Mitgliedern sowie Verwertungsgesellschaften offenstehen, für die Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung wahrgenommen werden. Ferner muss das Beschwerdeverfahren jedenfalls auch Rechtsinhabern bereitgestellt werden, soweit Beschwerdegegenstand die (gegebenenfalls gescheiterte) Aufnahme der Rechtswahrnehmung ist. Zugunsten von Nutzern braucht die Verwertungsgesellschaft dagegen keine Beschwerdeverfahren bereitzustellen. Die Aufzählung der Fallbeispiele in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben der VG-Richtlinie. Sie ist nicht abschließend, sodass Gegenstand von Beschwerden auch andere, nicht ausdrücklich benannte Angelegenheiten aus dem Wahrnehmungsverhältnis oder einer Repräsentationsvereinbarung sein können. Die Regelungen über das Beschwerdeverfahren sind in das Statut, in die Wahrnehmungsbedingungen oder in den Verteilungsplan aufzunehmen.

Absatz 3 setzt Artikel 33 Absatz 2 der VG-Richtlinie um und bestimmt, dass über Beschwerden in Textform (§ 126b BGB) zu entscheiden und eine Ablehnung zu begründen ist.

Zu Abschnitt 2 (Außenverhältnis)

Zu Unterabschnitt 1 (Verträge und Tarife)

Zu § 34 (Abschlusszwang)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 11 Absatz 1 UrhWahrnG. Die Vorschrift übernimmt das bewährte Instrument des Abschlusszwangs auf einzelvertraglicher Ebene. Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte einzuräumen hat, müssen wie bisher angemessen sein. Absatz 1 Satz 2 konkretisiert das Angemessenheitsgebot und setzt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen zugleich Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der VG-Richtlinie um. Um dem Gebot der Angemessenheit zu entsprechen, müssen Nutzungsbedingungen also insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein. Nutzer haben darüber hinaus eine angemessene Vergütung zu entrichten, wo das materielle Recht eine solche zugunsten des Rechtsinhabers vorsieht. Daher müssen die Nutzungsbedingungen nach Absatz 1 Satz 2 in diesen Fällen entsprechend Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der VG-Richtlinie auch eine angemessene Vergütung vorsehen.

Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der VG-Richtlinie um: Insbesondere im Online-Bereich stehen Verwertungsgesellschaften nicht selten vor der Aufgabe, für das von ihnen vertretene Repertoire Nutzungsrechte für neue Formen der Verwertung und innovative Geschäftsmodelle zu vergeben. Unbeschadet wettbewerbsrechtlicher Vorschriften sollen sie hier über den nötigen Spielraum verfügen, um flexibel individuelle Nutzungsbedingungen anbieten zu können. Dem trägt die Vorschrift Rechnung. Anderenfalls liefen die Verwertungsgesellschaften Gefahr, gegenüber anderen Anbietern von gleichartigen neuartigen Online-Diensten gegen die Pflicht, Nutzungsrechte zu nichtdiskriminierenden Nutzungsbedingungen einzuräumen, zu verstoßen, oder aber dass die Nutzungsbedingungen als Präzedenzfall angesehen werden könnten. Jedoch bleiben Verwertungsgesellschaften auch hier verpflichtet, Tarife aufzustellen (§ 38).

Zu § 35 (Gesamtverträge)

Die Vorschrift übernimmt das bewährte Instrument des Abschlusszwangs zugunsten von Nutzervereinigungen. In der VG-Richtlinie ist dieses Institut nicht vorgesehen.

Absatz 1 entspricht § 12 UrhWahrnG und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, zugunsten von Nutzervereinigungen Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen (§ 34 Absatz 1) abzuschließen. Auch die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen sind also dementsprechend insbesondere auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen. Vereinbaren die Vertragsschließenden einen Gesamtvertragsrabatt, so müssen Art und Umfang der von der Nutzervereinigung erbrachten Gegenleistungen (sogenannte Vertragshilfen) mit der Höhe des eingeräumten Rabatts korrelieren, damit die Vereinbarung dem Gebot der Angemessenheit entspricht. Der Begriff der Nutzervereinigung beruht auf der Legaldefinition des Nutzers (§ 8) und erfasst damit sowohl Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen, als auch solche, deren Mitglieder zur Zahlung von Vergütungen oder eines Ausgleichs verpflichtet sind. Darunter fallen neben Verbänden des Hotel- und Gastronomiegewerbes (Nutzer öffentlicher Wiedergaben zum Beispiel von Musik) auch Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien im Sinne der §§ 54 und 54b UrhG sowie Betreiber von Ablichtungsgeräten im Sinne des § 54c UrhG.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet Verwertungsgesellschaften künftig, auf Verlangen einer Nutzervereinigung gemeinsam einen Gesamtvertrag abzuschließen, wenn eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft erfordert. Die Vorschrift greift sowohl in Fällen, in denen mehrere Verwertungsgesellschaften gleichartige Rechte zum gleichen Schutzgegenstand wahrnehmen, als auch dann, wenn eine Nutzung mehrere Schutzge-

genstände betrifft, deren Rechte von unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Die Regelung hat folgenden Hintergrund:

Bei der öffentlichen Wiedergabe beispielsweise von Funksendungen nach § 22 UrhG, etwa dem Betrieb eines Radios in einer Gaststätte, kann das wiedergegebene Radioprogramm Musikwerke enthalten, deren Nutzungsrechte von der GEMA zu erwerben sind. Es können zudem Rechte von ausübenden Künstlern (zum Beispiel Sängerinnen und Sängern) und Tonträgerherstellern betroffen sein: Verwendet der Radiosender nämlich Tonträger für sein Programm, so hat der Betreiber der Gaststätte nach § 78 Absatz 2 Nummer 3 UrhG auch insoweit eine Vergütung an die beteiligten ausübenden Künstler zu zahlen. An dieser Vergütung ist auch der Hersteller des Tonträgers zu beteiligen, § 86 UrhG. Diese Vergütungsansprüche nimmt die GVL wahr. Enthält das Radioprogramm außerdem noch geschützte Sprachwerke, etwa Beiträge von Moderatoren, müssen Nutzungsrechte von der VG Wort erworben werden, die die Rechte der Urheber von Sprachwerken wahrnimmt. Der Betreiber der Gaststätte muss sich daher mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften insbesondere über die Höhe der angemessenen Vergütung einigen.

Nutzer haben ein berechtigtes Interesse daran, die für einen einheitlichen Nutzungsvorgang erforderlichen Rechte aus einer Hand und gegen eine kalkulierbare angemessene Vergütung zu erwerben sowie das entsprechende Vertragsverhältnis mit einem einzigen Ansprechpartner abzuwickeln. Diesem Nutzerinteresse werden die Verwertungsgesellschaften durch die bestehenden Kooperationen derzeit nur teilweise gerecht. Dieses Interesse hat der Gesetzgeber für den Bereich der Kabelweiterleitung bereits anerkannt und in § 87 Absatz 5 Satz 2 UrhG aufgegriffen. Diese Vorschrift soll unter anderem für Kabelunternehmen die insgesamt zu leistende Vergütung transparent und kalkulierbar machen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 32). Demselben Interesse dient Absatz 2 Satz 1 für sämtliche gesamtvertraglich regelbaren Bereiche.

Der Anspruch der Nutzervereinigung auf Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrags mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften besteht nur insoweit, als dies nicht für einzelne oder alle Verwertungsgesellschaften unzumutbar ist. Absatz 2 Satz 2 stellt allerdings klar, dass der Anspruch der Nutzervereinigung fortbesteht, auch wenn einzelne Verwertungsgesellschaften einen Vertragsabschluss unter Hinweis auf mangelnde Zumutbarkeit im Einzelfall ablehnen können.

Absatz 2 Satz 3 und 4 flankiert die Pflicht zum Abschluss gemeinsamer Gesamtverträge und betrifft deren Durchführung. Die Schaffung einer zentralen Stelle soll es den gesamtvertraglich gebundenen Einzelnutzern ebenso wie nicht entsprechend gebundenen Außenseitern ermöglichen, Nutzungsrechte für die vom Gesamtvertrag umfasste Nutzung gebündelt, effizient und transparent aus einer Hand zu erwerben. Die zentrale Stelle soll dementsprechend nicht nur den Abschluss von Nutzungsverträgen mit Einzelnutzern leisten, sondern auch deren weitere Durchführung, insbesondere die Abrechnung und Einziehung der Vergütung.

Zu § 36 (Verhandlungen)

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 der VG-Richtlinie um. Die Vorschrift stellt Grundsätze für die Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften auf. Sie erstreckt sich über den Wortlaut des Artikels 16 Absatz 1 Satz 1 der VG-Richtlinie hinaus auch auf Verhandlungen über (gesetzliche) Vergütungs- und Ausgleichsansprüche. Rechte im Sinne dieser Vorschrift und der allgemeinen Konzeption des Gesetzes folgend sind sowohl Nutzungsrechte als auch Vergütungs- und Ausgleichsansprüche.

Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 der VG-Richtlinie um. Die Vorschrift regelt die Pflicht der Verwertungsgesellschaft, Verhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten konstruktiv und zügig zu betreiben.

Zu § 37 (Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt)

Die Vorschrift übernimmt § 11 Absatz 2 UrhWahrnG und hält an der bewährten Möglichkeit zugunsten von Nutzern fest, durch Hinterlegung oder Vorbehaltszahlung trotz noch streitiger Vergütung bereits mit der Nutzung beginnen zu können. Die VG-Richtlinie kennt dieses Instrumentarium nicht.

Zu § 38 (Tarifaufstellung)

Die Vorschrift übernimmt § 13 Absatz 1 UrhWahrnG und enthält den Grundsatz der Tarifaufstellung. Die Norm gilt für sämtliche Tarife von Verwertungsgesellschaften.

Zu § 39 (Tarifgestaltung)

Die Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze für die Gestaltung von Tarifen. Sie übernimmt insoweit § 13 Absatz 3 UrhWahrnG und setzt Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 und 3 der VG-Richtlinie um.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 UrhWahrnG. Der von der VG-Richtlinie unter anderem als Berechnungsgrundlage genannte wirtschaftliche Wert der Nutzung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie entspricht regelmäßig dem geldwerten Vorteil nach § 13 Absatz 3 Satz 1 UrhWahrnG.

Absatz 2 übernimmt § 13 Absatz 3 Satz 3 UrhWahrnG und entspricht damit inhaltlich der gleichlautenden Vorgabe aus Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie. Neu ist, dass in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie künftig auch der wirtschaftliche Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistung zu berücksichtigen ist. Eine solche Leistung kann zum Beispiel die Freistellung der Nutzer von einer Inanspruchnahme gegebenenfalls nicht vertretener Rechtsinhaber durch die Verwertungsgesellschaft sein.

Absatz 3 entspricht § 13 Absatz 3 Satz 4 UrhWahrnG und bestimmt, dass die Verwertungsgesellschaft bei der Tarifgestaltung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen soll. Die VG-Richtlinie steht dieser Regelung nicht entgegen, denn die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 sind nicht abschließend („unter anderem“). Der bisher verwendete Begriff „Belange der Jugendpflege“ wurde an die aktuelle Terminologie des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – angepasst.

Absatz 4 setzt Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der VG-Richtlinie um.

Zu § 40 (Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 13a Absatz 1 Satz 1 UrhWahrnG und stellt klar, dass sich die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien nach § 54a UrhG bestimmt.

Absatz 1 Satz 2 ändert das Verfahren für die Aufstellung von Tarifen über die Vergütung für Geräte und Speichermedien in mehrfacher Hinsicht, denn das bisherige Prozedere hat zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung von Tarifen geführt:

Zum einen sind Verwertungsgesellschaften nach bisheriger Rechtslage (§ 13a Absatz 1 Satz 2 UrhWahrnG) verpflichtet, vor der Tarifaufstellung zunächst mit den betroffenen Verbänden der Vergütungsschuldner Verhandlungen über den Abschluss eines Gesamtvertrags zu führen. Diese Verhandlungspflicht entfällt. Sie hat in der Vergangenheit in vielen Fällen zu unnötigen Zeitverlusten geführt, weil oft auch nach längeren Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte. Natürlich bleibt es Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Geräte- und Speichermedienunternehmen aber unbenommen, auf freiwilliger Basis über den Abschluss eines Gesamtvertrags zu verhandeln. Auch an

dem die Verwertungsgesellschaften treffenden Abschlusszwang (§ 35 Absatz 1) ändert sich nichts.

Zum anderen erfordert die Aufstellung eines Tarifs nach bisherigem Recht (§ 13a Absatz 1 Satz 3 UrhWahrnG) eine empirische Untersuchung gemäß § 14 Absatz 5a UrhWahrnG, die im Rahmen eines vor der Schiedsstelle geführten Gesamtvertragsverfahrens zu erstellen ist. Dies führt dazu, dass Verwertungsgesellschaften zur Durchführung eines komplexen Gesamtvertragsverfahrens vor der Schiedsstelle gezwungen sind. Auch dies hat in der Vergangenheit zu erheblichen Zeitverlusten geführt.

Die Neuregelung behält die Pflicht bei, Tarife nur auf Grundlage eines empirischen Gutachtens aufzustellen, verzichtet aber darauf, dieses Gutachten im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens zu erstellen. Bei dem neuen Verfahren nach § 93 handelt es sich um ein selbständiges Verfahren, das allein der Einholung einer empirischen Untersuchung dient. Dies reduziert die Komplexität der Verfahren. Zugleich ist wie bisher sichergestellt, dass die Aufstellung des Tarifs auf Grundlage einer durch die Schiedsstelle veranlassten und von ihr begleiteten empirischen Untersuchung erfolgt. So wird die Sachkompetenz der Schiedsstelle frühzeitig nutzbar gemacht und die Akzeptanz der aufgestellten Tarife erhöht.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass § 38 Satz 2 (Gesamtverträge mit Tarifwirkung) auch für den Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung gilt. Es steht den Beteiligten also weiterhin frei, auch ohne vorherige empirische Untersuchung nach § 93 einen Gesamtvertrag über die Geräte- und Speichermedienvergütung abzuschließen. Die dort vereinbarten Vergütungssätze gelten dann als Tarife.

Absatz 2 erlaubt es den Verwertungsgesellschaften, von der Aufstellung eines Tarifs abzusehen, wenn der damit einhergehende wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig wäre. Dies kann beispielsweise bei Geräten und Speichermedien der Fall sein, die auf dem Markt in so geringen Stückzahlen angeboten werden oder nur in so geringem Umfang für relevante Vervielfältigungen genutzt werden, dass nur mit geringen Einnahmen für die Verwertungsgesellschaften zu rechnen ist, während gleichzeitig die nach Absatz 1 erforderliche empirische Untersuchung mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Nicht in § 40 übernommen wird die bisherige Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung gemäß § 13a Absatz 2 UrhWahrnG. Die Transparenzpflichten der Verwertungsgesellschaften sind nunmehr zentral in § 58 geregelt.

Zu Unterabschnitt 2 (Mitteilungspflichten)

Zu § 41 (Auskunftspflicht der Nutzer)

Die Vorschrift setzt Artikel 17 der VG-Richtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 schafft im Rahmen bestehender Nutzungsvereinbarungen einen ausdrücklichen Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer. Bestimmungen, nach denen die Verwertungsgesellschaft in anderen Fällen, etwa im Rahmen der §§ 54 ff. UrhG oder bei widerrechtlichen Urheberrechtsverletzungen, Auskunft verlangen kann, bleiben davon unberührt. Die Verwertungsgesellschaft kann Auskunft nur zu solchen Werken und sonstigen Schutzgegenständen verlangen, für die sie Nutzungsrechte tatsächlich innehat. Deswegen besteht für die Anwendung der Vermutungsregelung nach § 48 im Rahmen von Auskunftsverlangen nach § 41 kein Raum. Der Auskunftsanspruch besteht insoweit, als die Informationen einschlägig und zum Zwecke der Einziehung oder Verteilung der Einnahmen erforderlich sind und nach Absatz 1 Satz 2 nur im Rahmen der Angemessenheit. Der Nutzer muss zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht also einen angemessenen Aufwand betreiben, um die einschlägigen und erforderlichen Informationen zusammenzutragen und aufzubereiten.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass vertragliche Vereinbarungen dazu beitragen, spätere Streitigkeiten über Umfang und Format von Auskünften zu vermeiden. Absatz 3 setzt Artikel 17 Satz 2 der VG-Richtlinie um.

Zu § 42 (Meldepflicht der Nutzer)

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 13b UrhWahrnG auf. Die Norm wird allerdings insoweit neu gefasst, als ein Redaktionsversehen beseitigt wird: Vor dem Hintergrund von § 3 Satz 2 UrhG wird klargestellt, dass „... unwesentlich bearbeitete nicht geschützte Werke der Musik...“ von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Zu § 43 (Elektronische Kommunikation)

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 4 der VG-Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Vorschriften für die Wahrnehmung von Rechten auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen)

Zu § 44 (Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot)

Verwertungsgesellschaften sind auch zukünftig nicht daran gehindert, unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften mit anderen Verwertungsgesellschaften im Bereich der Rechtswahrnehmung zu kooperieren, um die Verfahren zur Vergabe und Verwaltung von Rechten zu erleichtern, zu verbessern und zu vereinfachen und auch, um gebietsübergreifend Rechte außerhalb des Online-Musikbereichs zu vergeben. Die wahrnehmungsrechtliche Praxis spricht bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit, bei der die beteiligten Verwertungsgesellschaften im gleichen Tätigkeitsbereich agieren, bisher von Gegenseitigkeitsverträgen. Das VGG übernimmt mit dem Begriff „Repräsentationsvereinbarungen“ die Terminologie der VG-Richtlinie, weil damit zukünftig die Zusammenarbeit auch in Fällen erfasst werden soll, in denen die Tätigkeitsbereiche der beteiligten Verwertungsgesellschaften nicht identisch sind. Entsprechende Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften können sich dabei auch auf Teilbereiche der kollektiven Rechtswahrnehmung beziehen, beispielsweise auf die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten. Als Repräsentationsvereinbarungen kommen daher beispielsweise auch rein nationale Inkassovereinbarungen oder ähnliche Vereinbarungen in Betracht.

Die Vorschrift übernimmt einerseits Artikel 3 Buchstabe j der VG-Richtlinie und definiert den Begriff der Repräsentationsvereinbarung. Als Repräsentationsvereinbarung erfasst werden auch Vereinbarungen im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken nach Teil 3. Die Formulierung „Auftrag“ bzw. „beauftragen“ ist untechnisch zu verstehen. Erfasst werden sämtliche entsprechende Vereinbarungen, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelfall.

Sie setzt andererseits Artikel 14 der VG-Richtlinie um und schafft damit einen zentralen Grundsatz zum Schutz der Rechtsinhaber, deren Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung wahrgenommen werden: Zum Schutz der von der beauftragenden Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber darf die beauftragte Verwertungsgesellschaft nicht ohne sachlichen Grund unterscheiden zwischen den von ihr im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen wahrgenommenen Rechten und den Rechten, die sie unmittelbar für ihre eigenen Berechtigten wahrnimmt. Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Tarife, der Verwaltungskosten und der Bedingungen für die Einziehung der Einnahmen sowie der Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge.

Zu § 45 (Abzüge)

Die Vorschrift setzt Artikel 15 Absatz 1 der VG-Richtlinie um und regelt, in welchem Umfang Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, die auf Grundlage einer Repräsentation

tionsvereinbarung wahrgenommen werden, vorgenommen werden dürfen. Zulässig sind lediglich Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, es sei denn, die über eine Repräsentationsvereinbarung verbundenen Verwertungsgesellschaften vereinbaren etwas anderes. Hinsichtlich der Abzüge ist § 31 zu beachten.

Zu § 46 (Verteilung)

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 15 Absatz 2 der VG-Richtlinie um und stellt klar, dass auch im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen grundsätzlich nach festen Regeln zu verteilen ist, d. h. auf Grundlage eines Verteilungsplans (§ 27). Aufgrund der Besonderheiten sowohl im Bereich grenzüberschreitender Gegenseitigkeitsverträge als auch im Bereich etwa nationaler Inkassovereinbarungen sollen aber abweichende Vereinbarungen möglich sein. In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie müssen solche Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 2 aber insbesondere dem Grundsatz entsprechen, dass ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschlossen ist. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft hat bereits nach den allgemeinen Vorschriften im Verteilungsplan Fristen für die Verteilung zu bestimmen (§ 28), die den in Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie vorgegebenen Fristen entsprechen. Einer gesonderten Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe bedurfte es daher nicht.

Nach Absatz 2 darf von den Vorschriften über die Verteilungsfrist auch nicht zum Nachteil der beauftragenden Verwertungsgesellschaft abgewichen werden.

Absatz 3 setzt Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie um. Die in Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie adressierte Variante, die Verteilung über Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, vorzunehmen, greift der Entwurf dabei nicht auf.

Zu § 47 (Informationspflichten)

Die Vorschrift setzt sprachlich angepasst Artikel 19 der VG-Richtlinie um und verpflichtet die beauftragte Verwertungsgesellschaft im Interesse größtmöglicher Transparenz zu den im Einzelnen ausgeführten Informationen an die beauftragende Verwertungsgesellschaft.

Zu Abschnitt 4 (Vermutungen; Außenseiter bei Kabelweitersendung)

Zu § 48 (Vermutung bei Auskunftsansprüchen)

Die Vorschrift übernimmt § 13c Absatz 1 UrhWahrnG.

Zu § 49 (Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen)

Die Vorschrift übernimmt § 13c Absatz 2 UrhWahrnG; sie enthält die Vermutung bei der Geltendmachung von bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen durch Verwertungsgesellschaften. Die Berechtigung einer Verwertungsgesellschaft im Sinne von Absatz 2 setzt unter anderem voraus, dass die Aufsichtsbehörde eine Erlaubnis (§ 77) erteilt hat; dies gilt auch für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 77 Absatz 2).

Zu § 50 (Außenseiter bei Kabelweitersendung)

Die Vorschrift übernimmt § 13c Absatz 3 und 4 UrhWahrnG. Wegen § 77 Absatz 2 Nummer 2, wonach eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Erlaubnis bedarf, wenn sie Rechte nach § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG wahrnehmen will, war die Vorschrift zu ergänzen: Die Fiktion der Wahrnehmungs-

berechtigung gilt daher nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften, denen eine Erlaubnis erteilt wurde und die insoweit zur Wahrnehmung berechtigt sind.

Zu Abschnitt 5 (Vergriffene Werke)

Zu § 51 (Vergriffene Werke)

Die Vorschrift übernimmt § 13d UrhWahrnG.

Wegen § 77 Absatz 2 Nummer 3, wonach eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Erlaubnis bedarf, wenn sie die genannten Ansprüche an vergriffenen Werken wahrnehmen will, war die Vorschrift zu ergänzen: Die Vermutung der Wahrnehmungsberechtigung gilt nach Absatz 1 daher nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften, denen eine Erlaubnis erteilt wurde und die insoweit zur Wahrnehmung berechtigt sind. Absatz 3 war ebenfalls entsprechend anzupassen.

Absatz 1 ersetzt den Begriff des „Dritten“ aus Gründen der Einheitlichkeit durch den inhaltsgleichen Begriff des „Nutzers“ (§ 8).

Zu § 52 (Register vergriffener Werke; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt § 13e UrhWahrnG. In Absatz 5 Nummer 2 wird die Formulierung „Verwaltungskosten“ angesichts der nicht inhaltsgleichen Definition in § 31 Absatz 2 ersetzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen bezweckt sind.

Zu Abschnitt 6 (Informationspflichten; Rechnungslegung und Transparenzbericht)

Zu Unterabschnitt 1 (Informationspflichten)

Zu § 53 (Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung)

Die Vorschrift regelt, welche Informationen die Verwertungsgesellschaft dem Rechtsinhaber zur Verfügung zu stellen hat, bevor sie seine Zustimmung zur Wahrnehmung (§ 10) einholt.

Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 5 Absatz 8 der VG-Richtlinie um und verweist auf die in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 bis 7 der VG-Richtlinie geschaffenen Vorschriften dieses Gesetzes. Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 12 Absatz 1 der VG-Richtlinie um.

Hinsichtlich Absatz 1 Nummer 1 kann ein Hinweis auf die Satzung oder die Wahrnehmungsbedingungen der Verwertungsgesellschaft ausreichend sein, soweit darin sämtliche Rechte niedergelegt sind; denkbar sind auch entsprechende Informationsbroschüren. Ihrer Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Verwertungsgesellschaft beispielsweise dadurch nachkommen, dass sie den Rechtsinhaber auf den aktuellen jährlichen Transparenzbericht (§ 58) hinweist, der sämtliche in Nummer 2 genannten Informationen enthält.

Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 1 der VG-Richtlinie um. Soweit die in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 bis 7 der VG-Richtlinie geschaffenen Vorschriften dieses Gesetzes nicht ohnehin eine Aufnahme in das Statut oder die Wahrnehmungsbedingungen gebieten, ordnet Absatz 2 dies ergänzend an. Abweichend von der VG-Richtlinie, die insoweit von Mitgliedschaftsbedingungen spricht, kann die Verwertungsgesellschaft die Rechte auch in den Wahrnehmungsbedingungen aufführen. Denn der Rechtsinhaber soll sich bereits vor Begründung des Wahrnehmungsverhältnisses auch dann über seine Rechte informieren können, wenn er nicht zugleich Mitglied der Verwertungsgesellschaft wird. Denn die Rechte stehen dem Rechtsinhaber zu, unabhängig davon, ob er Mitglied ist oder nicht.

Zu § 54 (Informationen für Berechtigte)

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 1 der VG-Richtlinie um und regelt, welche Informationen die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten im Zusammenhang mit der Verteilung von Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung zu stellen hat.

Die Vorschrift konkretisiert die Richtlinienvorgabe insoweit, als die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten die in den Nummern 1 bis 7 genannten Informationen spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen hat. Die Verpflichtung besteht nur gegenüber Berechtigten, denen im abgelaufenen Geschäftsjahr Einnahmen zumindest zugewiesen wurden.

Artikel 18 Absatz 2 der VG-Richtlinie bedurfte keiner Umsetzung. Die Verteilung an Einrichtungen, die dann für die Verteilung an die Rechtsinhaber verantwortlich sind, sieht das Gesetz nicht vor (§ 26).

Zu § 55 (Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen)

Die Vorschrift regelt die Pflicht von Verwertungsgesellschaften, auf Anfrage Rechtsinhabern, Nutzern und im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen anderen Verwertungsgesellschaften Informationen über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Werke zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift entspricht damit im Kern der bisherigen Rechtslage (§ 10 UrhWahrnG), ist jedoch nicht auf Informationen zu bestimmten Werken beschränkt.

Absatz 1 setzt Artikel 20 der VG-Richtlinie um. Ausgehend von der Nutzerdefinition können auch Nutzer, die als Verbraucher handeln, entsprechende Informationen anfragen. Der mit der Beantwortung der Anfrage verbundene Aufwand darf den Geschäftsbetrieb der Verwertungsgesellschaft jedoch nicht unangemessen beeinträchtigen.

Absatz 2 übernimmt angesichts der identischen Interessenlage die Vorgabe aus Artikel 25 Absatz 2 der VG-Richtlinie auch im Kontext der Umsetzung von Artikel 20 der VG-Richtlinie.

Absatz 3 gestattet es den Verwertungsgesellschaften, Informationen nur gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu erteilen, soweit dies angemessen ist. Ist die Information nur auf bestimmte Werke oder sonstige Schutzgegenstände beschränkt, so wäre es unangemessen, wenn die Verwertungsgesellschaft Kostenerstattung verlangt. Die Informationen sind in diesen Fällen wie bisher grundsätzlich kostenlos zu erteilen.

Zu § 56 (Informationen für die Allgemeinheit)

Die Vorschrift flankiert die vorangehenden Informationspflichten und stellt im Interesse weitgehender Transparenz sicher, dass die Verwertungsgesellschaft alle im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung bedeutsamen Informationen veröffentlicht.

Absatz 1 setzt Artikel 21 Absatz 1 der VG-Richtlinie um.

In dem nach Absatz 1 Nummer 1 zu veröffentlichenden Statut sind auch die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu regeln (§ 13 Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Nummer 1 setzt somit zugleich auch Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie um, soweit dieser anordnet, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu veröffentlichen sind.

Absatz 1 Nummer 4 flankiert zugleich § 60 Absatz 2 und stellt insoweit sicher, dass die Verwertungsgesellschaft auch im Rahmen der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken den durch die VG-Richtlinie vorgegebenen Transparenzanforderungen entspricht. Daher hat die Verwertungsgesellschaft ihre Standardvergütungssätze zu veröffentlichen, sofern eine Pflicht zur Tarifaufstellung nicht besteht.

Über die VG-Richtlinie hinaus, die lediglich einen Mindest-Katalog aufstellt, wird die Verwertungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 5 verpflichtet, auch ihre Gesamtverträge zu veröffentlichen.

Absatz 1 Nummer 7 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaft nicht lediglich die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung zu veröffentlichen hat, sondern den Verteilungsplan.

Zu Unterabschnitt 2 (Rechnungslegung und Transparenzbericht)

Zu § 57 (Jahresabschluss und Lagebericht)

Die Vorschrift verpflichtet Verwertungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Damit entspricht die Vorschrift im Wesentlichen dem bisherigen § 9 UrhWahrnG.

Absatz 1 setzt zugleich auch Artikel 22 der VG-Richtlinie um, der die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, einen Jahresabschluss als wesentlichen Bestandteil des jährlichen Transparenzberichts (§ 58) zu erstellen und zu veröffentlichen. Satz 1 übernimmt insoweit den Regelungsmechanismus des bisherigen § 9 UrhWahrnG und wirkt hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses konstitutiv, denn nicht alle Verwertungsgesellschaften sind bereits aufgrund besonderer Vorgaben zur Rechnungslegung verpflichtet. Kapitalflussrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses aufzunehmen, weil sie nach Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs zur VG-Richtlinie Bestandteil des jährlichen Transparenzberichts sind. Satz 2 übernimmt für die Offenlegung die Fristvorgabe aus § 9 Absatz 6 UrhWahrnG.

Aufgrund der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaft sollen unabhängig von ihrer Rechtsform die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung nach dem HGB gelten, und zwar ohne größenabhängige Erleichterungen. Die Vorgaben gelten also für alle Verwertungsgesellschaften ohne Rücksicht auf Bilanzsumme, Nettoumsatz und Beschäftigtenzahl.

Absatz 2 erstreckt den Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers darauf, ob die Verwertungsgesellschaft ihren Pflichten zur getrennten Kontoführung (§§ 24 und 28 Absatz 4) und bestimmten Pflichten bei der Anlage von Einnahmen (§ 25 Nummer 2 und 4) nachgekommen ist. Vergleichbare Erweiterungen des Prüfungsauftrags des Abschlussprüfers finden sich bereits in § 6b Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Prüfung der getrennten Kontoführung und in § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für die Prüfung des Vorhandenseins bestimmter Risikominderungstechniken; diese Regelung entspricht § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 VAG in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung.

Absatz 3 stellt klar, dass weitergehende Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung unberührt bleiben.

Zu § 58 (Jährlicher Transparenzbericht)

Die Vorschrift verpflichtet Verwertungsgesellschaften dazu, jährlich einen Transparenzbericht aufzustellen und zu veröffentlichen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht bisher nicht.

Absatz 1 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie um. Der Transparenzbericht ist, unabhängig von der Rechtsform der Verwertungsgesellschaft, acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr aufzustellen.

Absatz 2 setzt Artikel 22 Absatz 2 der VG-Richtlinie um und beschreibt im Zusammenspiel mit der Anlage zu diesem Gesetz diejenigen Angaben, die der Transparenzbericht enthal-

ten muss. Artikel 22 Absatz 3 der VG-Richtlinie bedurfte in diesem Kontext keiner ausdrücklichen Umsetzung, weil bereits der Anhang vorgibt, dass der Transparenzbericht einen gesonderten Bericht über soziale, kulturelle und Bildungsleistungen zu enthalten hat.

Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 4 der VG-Richtlinie um. Nach dieser Vorschrift sind die im Transparenzbericht enthaltenen Rechnungslegungsinformationen, d. h. der Jahresabschluss und die Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g des Anhangs sowie der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h des Anhangs von einer oder mehreren Personen zu prüfen, die im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Für den Jahresabschluss ergibt sich diese Pflicht bereits aus § 57 Absatz 1. Für die Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g des Anhangs sowie den Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h des Anhangs sieht Absatz 3 eine prüferische Durchsicht vor. Als Modell für die prüferische Durchsicht dient § 37w Absatz 5 WpHG.

Absatz 4 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie hinsichtlich der Veröffentlichung des Transparenzberichts sowie Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 hinsichtlich der Einbeziehung des Bestätigungsvermerks und etwaiger Beanstandungen in die Veröffentlichung um. Korrespondierend mit Absatz 3 ist auch die darin genannte Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht, einschließlich etwaiger Beanstandungen, zu veröffentlichen.

Zu Teil 3 (Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken)

Zu § 59 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 setzt Artikel 23 der VG-Richtlinie um. Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, haben die besonderen Vorschriften des Teils 3 (§§ 59 ff.) zu beachten. Soweit Teil 3 keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des VGG, es sei denn, diese sind in § 60 ausdrücklich ausgenommen.

Absatz 2 übernimmt Artikel 3 Buchstabe n der VG-Richtlinie und definiert den Begriff der Online-Rechte. Aufgrund der Bezugnahme auch auf Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG gilt Teil 3 des Gesetzes nicht nur für On-Demand-Angebote, sondern auch für Sendungen, also insbesondere für Webcasting (Sendungen im Internet) und Simulcasting (zeitgleiche konventionelle Sendung und Sendung im Internet).

Absatz 3 setzt Artikel 3 Buchstabe m der VG-Richtlinie um. Anstelle des Begriffs der „Mehrgebietslizenz“ verwendet das Gesetz den Ausdruck „gebietsübergreifende Vergabe“, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Zu § 60 (Nicht anwendbare Vorschriften)

Titel 3 der VG-Richtlinie will ein „level playing field“ im Bereich der Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken schaffen, also unionsweite faire Wettbewerbsbedingungen. Auf diesem Markt konkurrieren die europäischen Verwertungsgesellschaften und sonstige Einrichtungen untereinander in besonderer Weise sowohl um die Rechtsinhaber als auch um die Nutzer, also die Anbieter von Online-Diensten.

Faire Wettbewerbsbedingungen auf diesem besonderen Markt würden nicht erreicht, wenn bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes, die über die Vorgaben der VG-Richtlinie hinausgehen, auch im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken anwendbar wären. Die Folge wäre, dass in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Verwertungsgesellschaften, die Online-Rechte an Musikwerken vergeben,

einen Wettbewerbsnachteil erleiden würden. Dieser Nachteil ginge letztendlich zulasten aller Berechtigten dieser Verwertungsgesellschaften.

Absatz 1 erklärt deshalb im Verhältnis zu den Rechtsinhabern § 9 Satz 2 für nicht anwendbar. Im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken ist die Verwertungsgesellschaft damit nicht verpflichtet, über die Richtlinienvorgaben hinaus angemessene Nutzungsbedingungen für Rechtsinhaber bereitzustellen. Hierdurch soll es der Verwertungsgesellschaft im direkten Wettbewerb mit anderen europäischen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Einrichtungen möglich sein, mit auf den Einzelfall zugeschnittenen Wahrnehmungsbedingungen in die Verhandlungen vor allem mit Rechtsinhabern einzutreten, die über ein besonders attraktives Repertoire verfügen.

Absatz 2 nimmt Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, im Verhältnis zu den Nutzern von der Geltung des Abschlusszwangs zu angemessenen Bedingungen (§ 34 Absatz 1 Satz 1) und von der Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen (§ 35) aus. Auch die Hinterlegungsmöglichkeit für Nutzer (§ 37) findet hier keine Anwendung. Letztlich ist die Verwertungsgesellschaft in diesem Bereich auch nicht zur Aufstellung von Tarifen (§ 38) verpflichtet. Im Übrigen gelten die Regelungen des VGG: Die Nutzungsbedingungen für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken sind auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen (§ 34 Absatz 1 Satz 2). Insbesondere haben die Beteiligten auch nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte zu verhandeln (§ 36). Dem Rechtsinhaber steht eine angemessene Vergütung für die Nutzung seiner Rechte zu (§ 34 Absatz 1 Satz 2). Für die Festlegung der Vergütung gelten im Bereich der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken die allgemeinen Grundsätze für Tarife (§ 39) entsprechend, § 60 Absatz 2 Satz 2. Die Nutzer sind daher auch über die Kriterien, die der Vergütungsberechnung zugrunde liegen, zu informieren (§ 39 Absatz 4).

Zu § 61 (Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 24 der VG-Richtlinie um: Die Verwertungsgesellschaft muss nach Absatz 1 über ausreichende Kapazitäten zur effizienten und transparenten elektronischen Verarbeitung der Daten verfügen, die für die Verwaltung der gebietsübergreifend vergebenen Online-Rechte erforderlich sind. Dies gilt etwa für die Bestimmung des Repertoires und Überwachung von dessen Nutzung, für die Ausstellung von Rechnungen, die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und die Verteilung. Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a bis d der VG-Richtlinie um und legt in den Nummern 1 bis 4 Mindestanforderungen an die Datenverarbeitung fest.

Zu § 62 (Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 25 Absatz 1 und 2 der VG-Richtlinie um.

Nach Absatz 1 hat die Verwertungsgesellschaft Anbietern von Online-Diensten, Berechtigten, Rechtsinhabern, deren Rechte sie aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und anderen Verwertungsgesellschaften auf hinreichend begründete Anfrage bestimmte Auskünfte zu erteilen. Ihnen soll dadurch ermöglicht werden, das von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommene Online-Musikrepertoire zu bestimmen.

Absatz 2 entspricht Artikel 25 Absatz 2 der VG-Richtlinie.

Zu § 63 (Berichtigung der Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 1 der VG-Richtlinie um: Die Verwertungsgesellschaft hat Sorge dafür zu treffen, dass fehlerhafte Daten unverzüglich berichtigt werden können.

Zu § 64 (Elektronische Übermittlung von Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 2 und 3 der VG-Richtlinie um. Absatz 1 ermöglicht es Berechtigten, der Verwertungsgesellschaft auf elektronischem Wege und möglichst unter Verwendung internationaler Standards für den Datenaustausch Informationen insbesondere zu ihren Musikwerken oder Teilen davon sowie zu ihren Online-Rechten – ganz oder teilweise – zu übermitteln. Absatz 2 der Vorschrift entspricht sprachlich gestrafft Artikel 26 Absatz 3 der VG-Richtlinie.

Zu § 65 (Überwachung von Nutzungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 27 Absatz 1 der VG-Richtlinie um: Die Verwertungsgesellschaft hat die Nutzung derjenigen Musikwerke zu überwachen, für die sie gebietsübergreifend Online-Rechte vergeben hat. Dies soll selbstverständlich nicht ausschließen, dass die Verwertungsgesellschaft im Anwendungsbereich von Teil 3 befugt ist, Rechtsverletzungen auch dort zu verfolgen, wo sie keine Nutzungsrechte vergeben hat.

Zu § 66 (Elektronische Nutzungsmeldung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 27 Absatz 2 der VG-Richtlinie: Absatz 1 ermöglicht Anbietern von Online-Diensten, Nutzungen elektronisch zu melden und ergänzt insoweit § 41. Auch im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken gilt, dass die Verwertungsgesellschaft in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung von Auskünften über die Nutzung zu vereinbaren hat (§ 41 Absatz 2). Die Verwertungsgesellschaft hat nach Absatz 1 Satz 2 eine elektronische Meldemethode anzubieten, die Branchenstandards entsprechen soll.

Absatz 2 entspricht Artikel 27 Absatz 2 Satz 3 der VG-Richtlinie.

Zu § 67 (Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten)

Die Vorschrift setzt Artikel 27 Absatz 3 bis 5 der VG-Richtlinie um. Nach Absatz 1 hat die Verwertungsgesellschaft grundsätzlich unverzüglich abzurechnen (Artikel 27 Absatz 4 der VG-Richtlinie). Absatz 2 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft dazu, elektronisch und mit einem standardisierten Format abzurechnen (Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 der VG-Richtlinie). Absatz 3 setzt Artikel 27 Absatz 3 Satz 4 der VG-Richtlinie um. Absatz 4 stellt inhaltliche Vorgaben für die Abrechnung auf (Artikel 27 Absatz 3 Satz 3 der VG-Richtlinie). Absatz 5 entspricht sprachlich gestrafft Artikel 27 Absatz 5 der VG-Richtlinie: Die Verwertungsgesellschaft hat hierbei insbesondere auch Fälle zu regeln, in denen der Anbieter eines Online-Dienstes von einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften Rechnungen für identische Nutzungen im Hinblick auf dieselben Online-Rechte an ein- und demselben Musikwerk erhält.

Zu § 68 (Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 der VG-Richtlinie um.

Absatz 1 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft entsprechend Artikel 28 Absatz 1 der VG-Richtlinie, Einnahmen aus den Rechten unverzüglich und auf Grundlage ihres Verteilungsplans zu verteilen. Die Verteilung erfordert die vorherige Abrechnung von Nutzungen gegenüber den Anbietern von Online-Diensten (§ 67) und den Eingang der abgerechneten Vergütung bei der Verwertungsgesellschaft. Absatz 2 knüpft dementsprechend hinsichtlich der unverzüglichen Verteilung nicht an die Meldung der tatsächlichen Nutzung an, sondern an den Eingang der dafür vom Anbieter des Online-Dienstes zu zahlenden Vergütung bei der Verwertungsgesellschaft. Verzögert sich trotz ordnungsgemäßer Abrechnung seitens der Verwertungsgesellschaft (§ 67) der Eingang der Vergütung aus Gründen in der Person des Anbieters eines Online-Dienstes, so hat die Verwertungsge-

sellschaft dies in der Regel nicht zu vertreten, sofern sie ihren Pflichten aus dem Treuhandverhältnis zur Durchsetzung der Ansprüche ordnungsgemäß nachkommt.

Absatz 2 entspricht Artikel 28 Absatz 2 VG-Richtlinie.

Absatz 3 entspricht sprachlich gestrafft Artikel 28 Absatz 3 der VG-Richtlinie.

Zu § 69 (Repräsentationszwang)

Die Vorschrift enthält eine Kernbestimmung von Teil 3: Sie schafft eine Repräsentationspflicht im Bereich der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Die Vorschrift fördert eine Repertoire-Bündelung, indem Verwertungsgesellschaften, die entweder nicht Willens oder nicht in der Lage sind, Online-Rechte an Musikwerken selbst gebietsübergreifend zu vergeben, andere Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihres Repertoires beauftragen können. Verwertungsgesellschaften, die auf diesem Markt bereits tätig sind, werden dazu verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Die damit erreichte Bündelung von Repertoires erleichtert die Rechtklärung, senkt damit die Transaktionskosten und fördert so die Entstehung neuer Online-Dienste.

Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 1 der VG-Richtlinie um.

Absatz 2 implementiert Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der VG-Richtlinie. Eine Verwertungsgesellschaft, die noch nicht über den Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung entschieden hat, benötigt Kenntnis von den zentralen Bedingungen, zu denen die andere Verwertungsgesellschaft gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt. Deshalb regelt Absatz 2, dass auf eine Anfrage hin die zentralen Bedingungen mitzuteilen sind, zu denen die angefragte Verwertungsgesellschaft gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt. Zu den zentralen Bedingungen nach dieser Vorschrift zählen insbesondere auch die Art der Verwertung, die Bestimmungen zur Vergütung, die Geltungsdauer von Verträgen mit Anbietern von Online-Diensten, Rechnungsperioden und die von der Vergabe umfassten Gebiete.

Absatz 3 setzt Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der VG-Richtlinie um: Exklusivabreden in Vereinbarungen über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken schränken die Wahlmöglichkeiten sowohl von Nutzern, die sich Online-Rechte beschaffen wollen, als auch von Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifende Verwaltungsleistungen für ihr Repertoire suchen, ein. Derartige Abreden sind nach Absatz 3 daher unzulässig. Allerdings statuiert die Vorschrift andererseits auch keine Verpflichtung für eine Verwertungsgesellschaft, mit mehreren Verwertungsgesellschaften Vereinbarungen über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken abzuschließen.

Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der VG-Richtlinie (nichtdiskriminierende Wahrnehmung) bedarf keiner gesonderten Umsetzung, weil ein entsprechender allgemeiner Grundsatz bereits in § 44 enthalten ist.

Zu § 70 (Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 6 der VG-Richtlinie um und ergänzt so die Repräsentationspflicht in § 69. Absatz 1 verpflichtet die beauftragende Verwertungsgesellschaft, alle Informationen zu ihren Musikwerken zur Verfügung zu stellen, die die beauftragte Verwertungsgesellschaft für deren Wahrnehmung benötigt. Nach Absatz 2 Nummer 2 kann die beauftragte Verwertungsgesellschaft Musikwerke von der Wahrnehmung ausschließen, wenn die von der beauftragenden Verwertungsgesellschaft übermittelten Informationen unzureichend oder nicht verwendbar sind. Alternativ kann die beauftragte Verwertungsgesellschaft nach Absatz 2 Nummer 1 Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ihr vernünftigerweise entstanden sind, um hinsichtlich der betreffenden Musikwerke

trotz mangelhafter Informationen die Voraussetzungen des Teils 3 gleichwohl erfüllen zu können.

Zu § 71 (Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 Absatz 2 der VG-Richtlinie um. Zu den zentralen Bedingungen der Repräsentationsvereinbarung gehören insbesondere die Laufzeit der Vereinbarung und die Kosten für die Leistungen, die von der beauftragten Verwertungsgesellschaft erbracht werden.

Zu § 72 (Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken)

Die Vorschrift setzt mit Artikel 31 der VG-Richtlinie eine weitere zentrale Bestimmung um:

Satz 1 ermöglicht es dem Berechtigten, seine Online-Rechte anderweitig zu verwerten, wenn seine Verwertungsgesellschaft diese Rechte weder selbst vergibt noch eine andere Verwertungsgesellschaft damit beauftragt. Die Verwertungsgesellschaft wird in diesem Fall verpflichtet, es dem Berechtigten nach dem 10. April 2017 (ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist der VG-Richtlinie) zu ermöglichen, seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Regelung sieht angesichts der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen davon ab, bestimmte Mechanismen vorzugeben, wie die Verwertungsgesellschaft dies ermöglicht. Bei den dazu zwischen Verwertungsgesellschaft und Berechtigtem zu treffenden Abreden handelt es sich um Bedingungen, die nach § 9 Satz 2 angemessen sein müssen.

Nach Satz 2 ist die Verwertungsgesellschaft gleichwohl weiterhin verpflichtet, dem Berechtigten zu ermöglichen, das Wahrnehmungsverhältnis hinsichtlich der Vergabe der Online-Rechte für einzelne Gebiete fortzusetzen, auch dies zu angemessenen Bedingungen (§ 9 Satz 2).

Zu § 73 (Wahrnehmung bei Repräsentation)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 Absatz 3 bis 5 der VG-Richtlinie um. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Berechtigte bei Vertretung über eine Repräsentationsvereinbarung nicht schlechter gestellt sind als bei unmittelbarer Wahrnehmung.

Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 3 der VG-Richtlinie um. Um die Interessen der Rechteinhaber der Verwertungsgesellschaft zu schützen, die den Auftrag erteilt hat, und insbesondere auch kleinen und weniger bekannten Repertoires in den Mitgliedstaaten den Zugang zum Binnenmarkt zu ermöglichen, muss die beauftragte Verwertungsgesellschaft das Repertoire der Auftraggeberin zu denselben Bedingungen verwalten wie ihr eigenes.

Absatz 2 implementiert Artikel 30 Absatz 4 der VG-Richtlinie.

Absatz 3, der Artikel 30 Absatz 5 der VG-Richtlinie umsetzt, stellt sicher, dass im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen keine anderen Abzüge als diejenigen Verwaltungskosten vorgenommen werden, die der beauftragten Verwertungsgesellschaft vernünftigerweise entstanden sind. Hierbei sind selbstverständlich auch die Investitionskosten für den Aufbau der komplexen Infrastruktur zu berücksichtigen, die für eine Verwaltung von gebietsübergreifenden Online-Rechten erforderlich sind.

Zu § 74 (Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 der VG-Richtlinie um und nimmt Verwertungsgesellschaften in dem beschriebenen Umfang aus dem Anwendungsbereich des Teils 3 aus. Sie schafft damit einen Anreiz, dass in diesem speziellen, klar umrissenen Bereich von Onlinenutzungen Rechte auf freiwilliger Basis gebündelt werden und verzichtet dazu darauf, die

entsprechende Vergabe der Online-Rechte den standardisierten Anforderungen des Teils 3 zu unterwerfen. Die Vorschrift ermöglicht es den Verwertungsgesellschaften, über freiwillige Vereinbarungen die entsprechenden Online-Rechte gemeinsam mit den für die Sendung erforderlichen Rechten an die Sendeunternehmen zu vergeben.

Sendeunternehmen sind zunehmend dazu übergegangen, ihr Programm sowie ergänzendes Material auch online zugänglich zu machen. Im Gegensatz zu Anbietern von reinen Online-Musikdiensten müssen Sendeunternehmen Musikrechte daher umfassend sowohl für die herkömmliche Verwendung als Sendung als auch für die begleitende Online-Nutzung klären. Wenn Sendeunternehmen die Online-Rechte an einem Musikwerk nicht gemeinsam mit dem Senderecht aus einer Hand erhalten können, bestünde deshalb das Risiko, dass sie insgesamt auf dessen Nutzung verzichten.

Die Vorschrift gilt nur, um den Online-Zugang zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie zu Material zu ermöglichen, das in einem klaren und untergeordneten Verhältnis zu der ursprünglichen Sendung steht und die Funktion einer Ergänzung, einer Vorschau oder einer Wiederholung hat. Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu anderen Diensten, die Verbrauchern einen Online-Zugriff auf einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke anbieten, dürfen hierdurch nicht entstehen.

Adressat der Bereichsausnahme sind nur Sendeunternehmen, die auch im klassischen Sinne senden. Auf Verwertungen nur im Wege des Webcasting ist die Norm also nicht anzuwenden.

Zu Teil 4 (Aufsicht)

Zu § 75 (Aufsichtsbehörde)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 1 UrhWahrnG. Aufsichtsbehörde und damit zugleich zuständige Behörde im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 der VG-Richtlinie ist wie bisher das DPMA in München.

Absatz 2 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Soweit durch die Aufsichtstätigkeit einzelne Personen oder Institutionen begünstigt werden, ist dies also ein bloßer Reflex. Amtspflichten gegenüber diesen nur mittelbar geschützten Personen und Unternehmen werden bei der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde deshalb nicht begründet. Die Vorschrift entspricht in ihrer Zielsetzung § 81 Absatz 1 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) und § 4 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Zu § 76 (Inhalt der Aufsicht)

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung in § 19 Absatz 1 UrhWahrnG und setzt damit zugleich Artikel 36 Absatz 1 der VG-Richtlinie um. Die Aufsicht erstreckt sich wie bisher auf sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Verwertungsgesellschaft aus dem VGG ergeben. Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Verpflichtungen durch die Verwertungsgesellschaft eingehalten werden, die zugunsten von Dritten, beispielsweise Nutzern (§ 34), einen zivilrechtlichen Anspruch statuieren. Im Hinblick auf Informationspflichten achtet die Aufsicht darauf, ob die Verwertungsgesellschaft ihrer Verpflichtung dem Grunde nach nachkommt. Der Aufsicht unterliegen künftig auch die Verpflichtungen nach Teil 3 des VGG im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken.

Der Aufsicht unterfallen vorbehaltlich des Absatzes 2 grundsätzlich alle Verwertungsgesellschaften, die im Inland ansässig oder auch nur tätig sind. Dies schließt zukünftig auch im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften ein, die ausschließlich im Ausland tätig sind. Denn nach der Definition (§ 2) reicht künftig die Wahrnehmung beliebiger Urheber-

rechte und verwandter Schutzrechte aus, um eine Organisation als Verwertungsgesellschaft zu qualifizieren. Die bisherige Beschränkung auf die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die sich aus dem deutschen Urheberrechtsgesetz ergeben (vgl. § 1 Absatz 1 UrhWahrnG), entfällt. Eine Verwertungsgesellschaft ist im Übrigen bereits dann im Inland tätig, wenn sie Wahrnehmungsverträge mit im Inland ansässigen Rechtsinhabern abschließt. Bereits diese Tätigkeit unterliegt also der Aufsicht.

Absatz 2 greift Artikel 37 Absatz 2 der VG-Richtlinie auf und schafft auf dieser Grundlage eine Sonderregelung für den Inhalt der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind. Die Vorschrift entspricht dem in der VG-Richtlinie angelegten Sitzstaatprinzip, sodass sich die Aufsicht ausschließlich auf diejenigen Vorschriften des Sitzstaates bezieht, die dort in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassen wurden.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung in § 18 Absatz 2 UrhWahrnG. Wie bisher ist die Aufsichtsbehörde lediglich zu informieren und zu hören; ein Mitspracherecht hat sie nicht. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die unionsrechtlich vorgegebene Unabhängigkeit der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden unberührt bleibt.

Zu § 77 (Erlaubnis)

Durch das bewährte Instrument der Erlaubnis soll auch künftig im Wege einer Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass nur solche Verwertungsgesellschaften Rechte wahrnehmen, die dazu effektiv, wirtschaftlich, zuverlässig und unter fairer Beteiligung der Berechtigten in der Lage sind. Insoweit geht das VGG über die Vorgaben der VG-Richtlinie hinaus. Dies ist zulässig, da die VG-Richtlinie nach Erwägungsgrund 9 nur eine Mindestharmonisierung bezweckt. Nach Absatz 1 bedürfen Verwertungsgesellschaften daher auch künftig einer Erlaubnis, wenn sie Urheber- und verwandte Schutzrechte wahrnehmen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Verwertungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, bedürfen nach Absatz 2 nur dann einer Erlaubnis, wenn sie die in § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 Absatz 1 genannten Rechte wahrnehmen. Nur so kann insbesondere im Zusammenspiel mit den Vermutungswirkungen in § 49 Absatz 2 und § 51 Absatz 3 sowie mit der Fiktion nach § 50 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich dieser Rechte auch künftig eine effektive Rechtswahrnehmung gewährleistet werden, insbesondere für die Geltendmachung der Geräte- und Speichermedienvergütung.

Insbesondere das Erfordernis einer hinreichenden wirtschaftlichen Grundlage (§ 79 Nummer 3) als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis wirkt dabei einer Fragmentierung der betreffenden Rechte entgegen: Verwertungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, werden eine Erlaubnis in aller Regel nämlich nur dann erhalten, wenn ein hinreichend tragfähiges Repertoire die wirksame Rechtswahrnehmung erwarten lässt.

Soweit Verwertungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, künftig keiner Erlaubnis mehr bedürfen, unterliegen sie im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 der VG-Richtlinie weiterhin der laufenden Aufsicht durch die deutsche Aufsichtsbehörde, soweit sie im Inland tätig sind (§ 76 Absatz 2). Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde regelt insoweit § 86.

Zu § 78 (Antrag auf Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 2 UrhWahrnG. Die Angabe der Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen ist künftig nicht mehr erforderlich. Neu hinzugefügt wurde Nummer 4, wonach dem Erlaubnisantrag in Anlehnung an § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes ein tragfähiger Geschäftsplan beizufügen ist. Darin sind insbesondere Angaben zu den Gründungskosten und deren Finanzierung sowie zu den erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu machen, um so der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, die wirtschaftliche Grundlage (§ 79 Nummer 3) der Verwertungsgesellschaft zu beurteilen. Der Geschäftsplan soll zudem Aufschluss über das geplante Organisations- und Kontrollsystem der Verwertungsgesellschaft geben und insbesondere darlegen, wie die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte durchgesetzt und wie Nutzungen kontrolliert werden sollen.

Zu § 79 (Versagung der Erlaubnis)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung aus § 3 UrhWahrnG. Nicht übernommen wird § 3 Absatz 2 UrhWahrnG. Begründungs- und Bekanntmachungsanforderungen richten sich künftig nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 89 Absatz 1).

Die Aufsichtsbehörde prüft nach Absatz 2 im Rahmen des Verfahrens über die Erteilung der Erlaubnis nicht, ob das Statut einer Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht oder ob die zur Vertretung dieser Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Aufgrund des in der VG-Richtlinie angelegten Sitzstaatprinzips sind dafür die Bestimmungen des Sitzstaates der Verwertungsgesellschaft maßgeblich, auf deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates zu achten hat.

Zu § 80 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend § 4 Absatz 1 UrhWahrnG und schafft damit zugleich eine Sanktion im Sinne des Artikels 36 Absatz 3 Unterabsatz 1 der VG-Richtlinie. Nicht übernommen wird § 4 Absatz 2 UrhWahrnG. Es gilt insoweit künftig das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 89 Absatz 1).

Abweichend von der bisherigen Regelung eröffnet die Vorschrift der Aufsichtsbehörde künftig ein Ermessen („kann“). Die Aufsichtsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen also auch entscheiden, ob Verstöße im Einzelfall mit milderer Mitteln als dem Widerruf der Erlaubnis zu ahnden sind.

Für den Fall, dass der Aufsichtsbehörde ein Versagungsgrund nach § 79 Absatz 1 bereits bei Erlaubniserteilung bekannt war, und damit ein Widerruf nach Nummer 1 der Vorschrift nicht in Betracht kommt, kann sie gleichwohl die Erlaubnis nach Nummer 2 der Vorschrift widerrufen. Dies ist jedoch nur nach wiederholter Zuwiderhandlung trotz Abmahnung zulässig.

Die Aufsichtsbehörde kann nach Absatz 2 die Erlaubnis nicht deswegen widerrufen, weil eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes zur Umsetzung der VG-Richtlinie verstößt. Wegen des in der VG-Richtlinie angelegten Sitzstaatprinzips richten sich die Befugnisse der Aufsichtsbehörde insoweit nach § 86, d. h. die Aufsichtsbehörde kann alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde im Sitzstaat der Verwertungsgesellschaft übermitteln und dies gegebenenfalls mit einem Ersuchen verbinden, Maßnahmen gegenüber der Verwertungsgesellschaft zu ergreifen. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Erlaubnis nach Absatz 1 Nummer 1 zu widerrufen, bleibt davon unberührt.

Zu § 81 (Zusammenarbeit bei Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung in § 18 Absatz 3 UrhWahrnG.

Zu § 82 (Anzeige)

Die Vorschrift führt eine Anzeigepflicht für Verwertungsgesellschaften ein, die keiner Erlaubnis (§ 77) bedürfen.

Nummer 1 ergänzt § 76 Absatz 2: Damit die Aufsichtsbehörde ihrem Auftrag nachkommen kann, muss sie wissen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die keiner Erlaubnis bedarf, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, wahrnimmt.

Nummer 2 ergänzt § 87 Absatz 2 und gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde auf Hinweise anderer Aufsichtsbehörden zeitnah und sachgerecht reagieren kann, wenn eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft bei ihrer Tätigkeit im EU-/EWR-Ausland gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Zu § 83 (Bekanntmachung)

Die Erteilung der Erlaubnis, ein bestandskräftig gewordener Widerruf der Erlaubnis und Anzeigen nach § 82 sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Abweichend von § 5 UrhWahrnG ist der Erlaubniswiderruf künftig ab formeller Bestandskraft im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger dient insbesondere dazu, dass sich Rechtsinhaber, Nutzer und andere Beteiligte darüber informieren können, ob die jeweilige Verwertungsgesellschaft nach § 84 daran gehindert ist, Rechte durchzusetzen. Auch vor formeller Bestandskraft eines Erlaubniswiderrufs kann die Aufsichtsbehörde über entsprechende Entscheidungen auf ihrer Internetseite informieren (§ 89 Absatz 5).

Zu § 84 (Wahrnehmungstätigkeit ohne Erlaubnis oder Anzeige)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung in § 1 Absatz 3 UrhWahrnG und erstreckt sie auf Verwertungsgesellschaften, die ohne eine nach § 82 erforderliche Anzeige tätig sind.

Zu § 85 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und ermächtigt sie zu geeigneten Sanktionen und Maßnahmen entsprechend Artikel 36 Absatz 3 der VG-Richtlinie. Sanktionen und Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde entsprechend des in der VG-Richtlinie angelegten Sitzstaatsprinzips künftig gegenüber Verwertungsgesellschaften ergreifen, die im Inland oder aber außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind. Für Maßnahmen bezüglich Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt die spezielle Vorschrift des § 86.

Absatz 1 übernimmt § 19 Absatz 2 Satz 2 UrhWahrnG. Die Aufsichtsbehörde kann auf Grundlage dieser Generalklausel nach pflichtgemäßem Ermessen mit geeigneten Maßnahmen auf Pflichtverstöße reagieren.

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen das DPMA die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen kann. Nummer 1 (Tätigkeit ohne Erlaubnis) übernimmt § 19 Absatz 2 Satz 1 UrhWahrnG. Nummer 2 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, Verwertungsgesellschaften bei wiederholten Pflichtverstößen den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Maßnahmen nach Nummer 2 kommen insbesondere gegen Verwertungsgesellschaften in Betracht, die keiner Erlaubnis bedürfen. Im Übrigen steht der Aufsichtsbehörde ein Auswahlermessen zu.

Absatz 3 übernimmt § 19 Absatz 3 UrhWahrnG.

Absatz 4 entwickelt § 19 Absatz 4 UrhWahrnG weiter: Künftig steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, an den Sitzungen der benannten Gremien einer Verwertungsgesellschaft teilzunehmen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Aufsichtsbehörde in jedem der genannten Gremien Hinweise auf mögliche aufsichtsrechtlich relevante Entwicklungen erlangen kann. Dies gilt insbesondere für die Beratungen und Diskussionen in vorbereitenden Ausschusssitzungen. Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde die Termine der Gremiensitzungen künftig nach Absatz 4 Satz 2 rechtzeitig mitzuteilen, um die Teilnahme zu ermöglichen. Hinsichtlich der Mitgliederhauptversammlung sind die Beauftragten der Aufsichtsbehörde in gleicher Weise wie Mitglieder auch ohne Anwesenheit vor Ort (§ 19 Absatz 3) zur Teilnahme berechtigt.

Absatz 5 übernimmt § 19 Absatz 5 UrhWahrnG.

Absatz 6 erlaubt es der Aufsicht, Informationen und Unterlagen auch dann zu erlangen, wenn die Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft noch nicht sicher festgestellt wurde.

Zu § 86 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Die Norm setzt Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der VG-Richtlinie um und regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Pflichtverstößen von Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Angesichts des durch die VG-Richtlinie vorgegebenen Sitzstaatprinzips kann nach Absatz 1 das DPMA als Aufsichtsbehörde die zuständige Behörde im jeweiligen Mitgliedstaat informieren und um geeignete Maßnahmen ersuchen, wenn sie einen Verstoß gegen Vorschriften des Sitzstaates feststellt.

Zu § 87 (Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Die Vorschrift regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Umsetzung der VG-Richtlinie geschaffenen nationalen Vorschriften. Absatz 1 setzt Artikel 37 Absatz 1 der VG-Richtlinie um; Absatz 2 implementiert Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der VG-Richtlinie.

Zu § 88 (Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft)

Absatz 1 der Vorschrift übernimmt § 20 Satz 1 UrhWahrnG.

Absatz 2 übernimmt § 20 Satz 2 UrhWahrnG. Es wird zu Nummer 1 bis 4 jeweils klargestellt, dass auch Änderungen zu übermitteln sind. Nummer 2 wird um Standardvergütungssätze (vgl. § 56 Absatz 1 Nummer 4) ergänzt und flankiert insoweit § 60 Absatz 2. Nummer 5 erweitert den Kreis der Gremien, deren Beschlüsse vorzulegen sind, um den Verwaltungsrat und das Aufsichtsgremium (§ 22). Beschlüsse des Vorstands oder der Geschäftsführung muss die Verwertungsgesellschaft nicht nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 5 vorlegen, jedoch kann die Aufsichtsbehörde die Vorlage nach § 85 Absatz 3 verlangen.

Soweit Verwertungsgesellschaften ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, kann die Aufsichtsbehörde die entsprechenden Informationen im

Rahmen des Informationsaustauschs mit den Aufsichtsbehörden des jeweiligen Sitzstaates (Artikel 37 VG-Richtlinie) erlangen. Absatz 3 trägt dem Rechnung.

Zu § 89 (Anzuwendendes Verfahrensrecht)

Die Vorschrift enthält Verfahrensregelungen. Absatz 1 ordnet die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf die Verfahren der Aufsichtsbehörde an. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem gleichlautenden § 30 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung.

Absatz 2 setzt Artikel 36 Absatz 2 der VG-Richtlinie um.

Absatz 3 übernimmt § 21 UrhWahrnG.

Absatz 4 entspricht § 32 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dient lediglich der Klarstellung.

Absatz 5 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, die Öffentlichkeit, insbesondere Rechtsinhaber und Nutzer, nach pflichtgemäßem Ermessen über ihre Tätigkeit zu unterrichten. Die Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Zugang zu den genannten Informationen. Rechtsgrundlage für einen solchen Zugang bleibt insoweit das Informationsfreiheitsgesetz. Die Berechtigung der Aufsichtsbehörde zur sonstigen Informationsarbeit nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln (siehe BVerfGE 105, 252-279) bleibt unberührt.

Zu § 90 (Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen)

Die Vorschrift regelt die Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3). Diese unterliegen nach § 3 den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausüben.

Absatz 1 Satz 1 erstreckt die Erlaubnispflicht in den Bereichen, in denen dies für eine effektive Rechtswahrnehmung besonders bedeutsam ist, auch auf abhängige Verwertungseinrichtungen. Es gelten insoweit die Erwägungen zu § 77 Absatz 2. Bei der Wahrnehmung der dort genannten Rechte unterliegen sämtliche Verwertungsgesellschaften einer Erlaubnispflicht. Dies muss in gleichem Maße auch für abhängige Verwertungseinrichtungen gelten.

Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, dass eine zusätzliche ex ante Kontrolle dann nicht geboten ist, wenn bereits allen Verwertungsgesellschaften, von der die Verwertungseinrichtung beherrscht wird, eine Erlaubnis erteilt ist.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die abhängige Verwertungseinrichtung einer Anzeigepflicht unterliegt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Vorschriften über die Aufsicht im Übrigen entsprechend auch für abhängige Verwertungseinrichtungen gelten.

Zu § 91 (Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen)

Die Vorschrift normiert die Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen (§ 4).

Unabhängige Verwertungseinrichtungen unterliegen ausgewählten Vorschriften des VGG (§ 4 Absatz 2). Absatz 1 unterwirft unabhängige Verwertungseinrichtungen grundsätzlich der Aufsicht (§ 76) hinsichtlich der ihnen obliegenden Verpflichtungen und eröffnet der Aufsichtsbehörde die Befugnis, bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (§ 85 Absatz 1 bis 3). Soweit der Aufsichtsbehörde ein Ermessen zusteht, hat sie im Rahmen der Ermessensausübung auch den eingeschränkten Pflichtenkreis (§ 4 Absatz 2) zu berücksichtigen. Ist die unabhängige Verwertungseinrichtung in einem anderen Mit-

gliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, erstreckt sich der Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden dieser Staaten (§§ 86, 87) auch auf unabhängige Verwertungseinrichtungen.

Absatz 2 unterwirft darüber hinaus unabhängige Verwertungseinrichtungen einer Anzeigepflicht, wenn sie im Inland ansässig sind oder Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnehmen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Denn nur wenn die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen Kenntnis von einer solchen Einrichtung hat, kann sie ihre Aufsicht wirksam ausüben. Das Unterlassen einer entsprechenden Anzeige ist nach § 84 sanktioniert.

Zu Teil 5 (Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung)

Zu Abschnitt 1 (Schiedsstelle)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Zu § 92 (Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 1 UrhWahrnG, Absatz 2 dem bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 2 UrhWahrnG.

In dem Umfang, in dem bestimmte Streitigkeiten der Schiedsstelle zugewiesen sind, macht die Vorschrift zugleich von der in Artikel 35 Absatz 1 der VG-Richtlinie vorgesehenen Befugnis Gebrauch, diese Streitigkeiten vor eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle zu bringen. Die Schiedsstelle besitzt aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit wahrnehmungsrechtlichen Streitigkeiten die dazu nach Artikel 35 Absatz 1 der VG-Richtlinie erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Für diejenigen Streitigkeiten, die in § 92 nicht erfasst sind, bleibt es nach Artikel 35 Absatz 2 der VG-Richtlinie bei der Zuständigkeit der Gerichte.

Die bisher nach § 17a UrhWahrnG in Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG vorgesehene freiwillige Schlichtung entfällt. Es hat sich gezeigt, dass für eine freiwillige Schlichtung anstelle des Schiedsstellenverfahrens kein praktisches Bedürfnis besteht. Denn von dem Verfahren nach § 17a UrhWahrnG wurde seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahr 2008 kein Gebrauch gemacht.

Zu § 93 (Zuständigkeit für empirische Untersuchungen)

Die Einführung eines selbständigen Verfahrens zur Durchführung einer empirischen Untersuchung stellt eine der wesentlichen Neuerungen des VGG dar. Damit wird Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, in einem selbständigen Verfahren die empirische Untersuchung erstellen zu lassen, die sie gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 für die Aufstellung eines Tarifs über die Geräte- und Speichermedienvergütung benötigen. Die Notwendigkeit, vor der Tarifaufstellung eine empirische Untersuchung im Rahmen eines zeit- und aufwendigen Gesamtverfahrens einzuholen, entfällt.

Da die Verpflichtung zur Aufstellung von Tarifen nur die Verwertungsgesellschaften trifft, sind nur sie antragsberechtigt. Die Verbände der Geräte- und Speichermedienunternehmen können sich aber nach Maßgabe des § 112 Absatz 2 an dem Verfahren beteiligen.

Zu § 94 (Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken)

Die Vorschrift weist Streitigkeiten zwischen den Beteiligten im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken der Schiedsstelle zu und eröff-

net so ein unabhängiges, unparteiisches alternatives Streitbeilegungsverfahren. Sie setzt insoweit Artikel 34 Absatz 2 der VG-Richtlinie um.

Die Norm sieht im Wesentlichen davon ab, wie in Artikel 34 Absatz 2 der VG-Richtlinie Einzelvorschriften aufzulisten, aus denen sich die jeweiligen Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben. Dies ist angesichts der Verweisung auf den gesamten Teil 3 des VGG lediglich für die in Umsetzung von Artikel 16 geschaffenen und ausdrücklich benannten Vorschriften des Teils 2 erforderlich.

Zu § 95 (Allgemeine Verfahrensregeln)

Soweit keine ausdrückliche Regelung besteht, hat die Schiedsstelle nach Absatz 1 Satz 1 das Verfahren nach billigem Ermessen auszugestalten. Dies eröffnet den notwendigen Spielraum für einen zweckmäßigen und effizienten Verfahrensablauf. Dabei wird sich die Schiedsstelle an dem Ziel orientieren, zeitnah zu Einigungsvorschlägen zu gelangen, die möglichst zu einer Beendigung des Streitfalls führen. Nicht übernommen wird der bisher in § 10 Satz 2 UrhSchiedsV befindliche Hinweis, dass die Schiedsstelle sich bei der Ausübung ihres Ermessens an die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anlehnen soll. Diese Formulierung hat zu Unklarheiten geführt, da sie offen lässt, welche Verfahrensregelungen der ZPO jeweils maßgeblich sein sollen. Der Verzicht auf den Verweis auf die ZPO hindert die Schiedsstelle aber nicht, sich im Einzelfall auch an den dortigen Regelungen zu orientieren, soweit dies sachgerecht erscheint. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Schiedsstelle das Verfahren möglichst zügig und effizient zu führen hat.

Absatz 2 regelt grundlegende Verfahrensmaximen: Das Gleichbehandlungsgebot und rechtliches Gehör sind bei jeder Handlung der Schiedsstelle zu beachten. Das gilt auch für die im Unterabschnitt 2 geregelten besonderen Verfahrensarten.

Zu § 96 (Berechnung von Fristen)

Für Fristberechnungen verweist die Regelung auf die ZPO.

Zu § 97 (Verfahrenseinleitender Antrag)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 14 Absatz 5 UrhWahrnG und des § 1 Absatz 1 UrhSchiedsV. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 2 UrhSchiedsV.

Nicht ausdrücklich übernommen wird die bisher in § 14 Absatz 8 UrhWahrnG enthaltene Vorschrift zur Verjährungshemmung. Damit ist allerdings keine sachliche Änderung verbunden, denn eine entsprechende Regelung soll künftig § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB n. F. enthalten. Er soll nach Artikel 6 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten wie folgt gefasst werden: „4. die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle (...).“ Damit ist eine besondere Hemmungsvorschrift im VGG entbehrlich.

Zu § 98 (Zurücknahme des Antrags)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 UrhSchiedsV.

Zu § 99 (Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung)

Die §§ 3 und 4 UrhSchiedsV über die mündliche Verhandlung und das schriftliche Verfahren haben in Bezug auf Gesamtvertragsverfahren zu Unklarheiten geführt, da diese nach

dem Wortlaut bisher gleichzeitig unter beide Regelungen fallen. Künftig gilt nach Absatz 1 für sämtliche Verfahrensarten einheitlich der Grundsatz des schriftlichen Verfahrens.

Nach Absatz 2 kann künftig eine mündliche Verhandlung immer angeordnet werden, wenn die Schiedsstelle dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur gütlichen Beilegung des Streitfalls für zweckmäßig erachtet. Außerdem hat auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung auch dann stattzufinden, wenn die anderen Beteiligten zustimmen. Mit den gegenüber § 4 Satz 2 UrhSchiedsV erweiterten Möglichkeiten zur mündlichen Verhandlung soll das Verfahren in diesem Punkt flexibler ausgestaltet werden.

Zu § 100 (Verfahren bei mündlicher Verhandlung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 UrhSchiedsV. Die bisher in § 6 Absatz 5 UrhSchiedsV enthaltene Bestimmung, dass der Einigungsvorschlag den Beteiligten nicht mündlich verkündet zu werden braucht, entfällt. § 105 Absatz 2 VGG ordnet ohnehin an, dass der Einigungsvorschlag zu unterschreiben und zuzustellen ist. Schon daraus ergibt sich, dass eine mündliche Verkündung anstelle der Zustellung des unterschriebenen Einstellungsvorschlags nicht in Betracht kommt.

Zu § 101 (Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung)

Die Regelung entspricht in der Sache dem bisherigen § 7 UrhSchiedsV. In Absatz 1 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass die Schiedsstelle über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Zu § 102 (Gütliche Streitbeilegung; Vergleich)

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 14 Absatz 6 UrhWahrnG. Die Vorschrift zum Abschluss von Vergleichen in Absatz 2 wird präzisiert.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 5 UrhSchiedsV. Er ist aber nicht mehr auf Gesamtvertragsverfahren beschränkt. Es erscheint sinnvoll, Vergleichsversuche ohne Beteiligung der Beisitzer auch in anderen Verfahrensarten zu ermöglichen.

Zu § 103 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Aussetzung des Verfahrens ist bisher in § 14e UrhWahrnG geregelt. Die Möglichkeiten der Schiedsstelle zur Verfahrensaussetzung werden in Absatz 1 gegenüber dieser Vorschrift erweitert. Die Aussetzung ist künftig nicht mehr von einem laufenden Gesamtvertragsverfahren abhängig. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Verfahren durch die Neuregelung der Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung zukünftig an Bedeutung verlieren werden: Insbesondere wird die Durchführung der empirischen Untersuchung regelmäßig nicht mehr im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens, sondern in dem dafür neu eingeführten selbständigen Verfahren erfolgen.

Durch die Neufassung wird der Schiedsstelle zusätzlicher Spielraum bei der zweckmäßigen Ausgestaltung der Verfahren eingeräumt. Auch wenn sich in mehreren gleichzeitig bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren dieselbe Rechtsfrage stellt, kann es verfahrensökonomisch sein, diese zunächst in einem Verfahren zu entscheiden und die anderen bis zu dieser Entscheidung auszusetzen.

Wie bisher § 14e Satz 2 UrhWahrnG ordnet Absatz 2 an, dass die Frist zur Unterbreitung des Einigungsvorschlags während der Aussetzung gehemmt ist.

Zu § 104 (Aufklärung des Sachverhalts)

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 soll der Schiedsstelle im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 UrhSchiedsV zusätzliche Spielräume bei der Beweiserhebung eröffnen. Diese sollten genutzt werden, um möglichst rasch zu für die Beteiligten akzeptablen Einigungsvorschlägen zu kommen. Eine umfassende Ermittlung des Sachverhalts durch die Schiedsstelle wird wegen des hohen Zeitaufwands unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten oft nicht sinnvoll sein. Eine Pflicht zur Amtsermittlung ist demgemäß nicht mehr vorgesehen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1 UrhSchiedsV. Nach wie vor ist die Schiedsstelle nicht an Beweisanträge gebunden. Sie entscheidet über die Beweiserhebung nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sie auch verfahrensökonomische Erwägungen berücksichtigen wird.

Absatz 2 stellt klar, dass die Schiedsstelle für die Ladung von Zeugen und den Sachverständigenbeweis einen Kostenvorschuss verlangen kann. Vielfach wird es sachgerecht sein, zunächst nur von einem Beteiligten einen Vorschuss zu verlangen.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 3 UrhSchiedsV.

Durch Absatz 4 werden die Vorschriften über die gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme aus dem schiedsrichterlichen Verfahren nach der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 105 (Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 UrhWahrnG. Allerdings beginnt die Frist zukünftig nicht mehr mit der Anrufung der Schiedsstelle, sondern mit der Zustellung des Antrags. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, dass vor allem die Zustellung im Ausland oft mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist. Dem trägt die Neuregelung Rechnung. Bei Zustellungen im Inland ändert sich die Zeitspanne nur um wenige Tage.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 14a Absatz 2 Satz 3 bis 5 UrhWahrnG. In dem neuen Absatz 2 Satz 4 wird die Übermittlung einer Abschrift des Einigungsvorschlags an die Aufsichtsbehörde angeordnet, da die Kenntnis der aktuellen Einigungsvorschläge für deren Arbeit von Bedeutung ist.

Absatz 4 sieht zum ersten Mal die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis vor. Damit wird dem Interesse des Beteiligten Rechnung getragen, in solchen Fällen nicht an den Einigungsvorschlag gebunden zu sein, aus dem nach Absatz 5 die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 14a Absatz 4 UrhWahrnG.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Zu § 106 (Einstweilige Regelungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14c Absatz 2 UrhWahrnG. Allerdings wird ihr Anwendungsbereich, der sich bisher nur auf Gesamtvertragsverfahren bezog, auch auf sonstige Verfahrensarten erweitert. Die verlängerte Frist des § 105 Absatz 3 Satz 2 findet auf einstweilige Maßnahmen nach § 106 keine Anwendung.

Zu § 107 (Sicherheitsleistung)

§ 107 enthält eine Sonderregelung für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Geräte- und Speichermedienvergütung. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass zwischen dem Inverkehrbringen von Geräten und Speichermedien und der Zahlung der Vergütung regelmäßig erhebliche Zeit vergeht. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis der Gläubiger des Vergütungsanspruchs. Der erhebliche Zeitverlust, der regelmäßig bis zum Vorliegen eines akzeptierten und gegebenenfalls von der Schiedsstelle und den Gerichten überprüften Tarifs entsteht, bedeutet für sie eine erhebliche Gefährdung. Dieser Nachteil soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag eine Sicherheitsleistung anordnen kann. Damit ist in Verfahren gegen Vergütungsschuldner eine Sicherung des Zahlungsanspruchs möglich.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 steht im Ermessen der Schiedsstelle. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein. Die Schiedsstelle hat die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, ob

- die Beteiligten Interimsvereinbarungen abgeschlossen haben, die bereits regeln, was für die Zeit bis zu einer Einigung oder gerichtlichen Entscheidung gelten soll;
- ein Angebot des Vergütungsschuldners auf Abschluss einer Interimsvereinbarung vorliegt;
- die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten;
- das Verfahren nach § 103 ausgesetzt wird und daraus zusätzliche Verzögerungen entstehen.

Nicht in Betracht kommt eine Sicherheitsanordnung, wenn der Vergütungsanspruch nach vorläufiger Einschätzung der Schiedsstelle schon dem Grunde nach nicht gegeben ist.

Gemäß Absatz 2 hat die Verwertungsgesellschaft in ihrem Antrag die Höhe der verlangten Sicherheit zu beziffern.

Art und Höhe der Sicherheitsleistung sind nach Absatz 3 in das billige Ermessen der Schiedsstelle gestellt. Meist wird es angezeigt sein, eine Sicherheitsleistung durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts anzuordnen. Auf diese Weise wird die Liquidität des Vergütungsschuldners geschont, die gerade kleine und mittlere Unternehmen für ihren Geschäftsbetrieb benötigen. Dies trägt zugleich möglichen grundrechtlichen Bedenken gegen eine unbedingte Hinterlegungspflicht Rechnung.

In ihrer Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung kann die Schiedsstelle nicht über den Antrag nach Absatz 2 hinausgehen, sie kann jedoch nach billigem Ermessen hinter dem Antrag zurückbleiben. Sie hat alle für den Einzelfall relevanten Umstände zu berücksichtigen. Insoweit kommen unter anderem das Ergebnis einer schon vorliegenden empirischen Untersuchung, bestehende Tarife und Gesamtverträge, gerichtliche Entscheidungen und frühere Einigungsvorschläge der Schiedsstelle in Betracht.

Gemäß Absatz 4 kann das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Verwertungsgesellschaft die Anordnung für vollziehbar erklären und damit die Voraussetzung für ihre Durchsetzung schaffen. Das Oberlandesgericht überprüft die Anordnung vollumfänglich und kann sie falls nötig abweichend fassen. Die Regelung orientiert sich an § 1041 Absatz 2 ZPO. Nach Absatz 5 kann das Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 4 auf Antrag nachträglich aufheben oder ändern.

Zu § 108 (Schadensersatz)

Soweit sich die Anordnung der Sicherheitsleistung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist, zum Beispiel weil der zu sichernde Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe bestand, steht dem Antragsgegner ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Regelung orientiert sich an entsprechenden Vorschriften zum vorläufigen Rechtsschutz in den §§ 945 und 1041 Absatz 4 ZPO.

Zu § 109 (Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14b Absatz 1 UrhWahrnG. Der Anwendungsbereich der Regelung wird aber gegenüber dem bisherigen Wortlaut erweitert und auf Streitigkeiten über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 oder § 54c UrhG (§ 92 Absatz 1 Nummer 2) erstreckt. Auch in diesen Verfahren kann eine Beschränkung des Einigungsvorschlags sinnvoll sein, etwa wenn neben der Angemessenheit des Tarifs auch die Frage im Streit ist, wie viele Geräte oder Speichermedien eines Typs in den Verkehr gebracht worden sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14b Absatz 2 UrhWahrnG. Auch insoweit wird der Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle des § 92 Absatz 1 Nummer 2 erstreckt.

Zu § 110 (Streitfälle über Gesamtverträge)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14c Absatz 1 UrhWahrnG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14c Absatz 3 UrhWahrnG. Die bisherige Einschränkung, nach der kein Angehöriger der Aufsichtsbehörde zum Vertreter des Präsidenten des Bundeskartellamts bestellt werden konnte, ist entfallen, weil § 90 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen diese Möglichkeit ohnehin nicht mehr vorsieht.

Zu § 111 (Streitfälle über Rechte der Kabelweitersendung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14d UrhWahrnG.

Zu § 112 (Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien)

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft in Absatz 1, die ihr bekannten Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler zu nennen, soll der Schiedsstelle die Zustellung des Antrags an diese Verbände ermöglichen und den Verbänden so die Möglichkeit eröffnen, sich am Verfahren zu beteiligen.

Um sicherzustellen, dass auch solche Verbände die Möglichkeit zur Beteiligung an dem Verfahren haben, die der Schiedsstelle nicht durch den Antragsteller bekannt gemacht worden sind, sieht Absatz 2 Satz 2 eine Veröffentlichungspflicht vor. Die Veröffentlichung hat in geeigneter Form zu erfolgen, beispielsweise durch das Einstellen ins Internet.

Zu § 113 (Durchführung der empirischen Untersuchung)

Die Regelung betrifft die Einholung der empirischen Untersuchung durch die Schiedsstelle. Dass diese nunmehr in einem selbständigen Verfahren erfolgen kann, stellt eine der wesentlichen Neuerungen des Entwurfs dar. Durch die Trennung von empirischer Untersuchung und Gesamtvertragsverfahren soll eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Aufstellung des Tarifs erreicht werden. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 104 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Einholung der empirischen Untersuchung um einen Spezialfall der Beweisaufnahme handelt. Satz 2 betrifft allein den Vorschuss und

lässt keine Rückschlüsse auf die Kostenpflicht zu, über die von der Schiedsstelle nach § 121 nach billigem Ermessen gesondert zu entscheiden ist.

Zu § 114 (Ergebnis der empirischen Untersuchung)

Der besondere Wert einer durch die Schiedsstelle eingeholten empirischen Untersuchung liegt darin, dass die Schiedsstelle in diesem Verfahren ihre Sachkompetenz einbringen kann. Dem trägt die Vorschrift in Absatz 1 Rechnung. Die Schiedsstelle hat darauf zu achten, dass die Untersuchung die für die Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 54a Absatz 1 bis 3 UrhG wesentlichen Informationen umfasst. Soweit das Ergebnis der empirischen Untersuchung hier Defizite aufweist, veranlasst die Schiedsstelle eine Ergänzung oder Änderung.

Genügt die empirische Untersuchung den Anforderungen, stellt die Schiedsstelle dies fest. Neben der Zustellung des Ergebnisses an die Beteiligten veröffentlicht sie das Untersuchungsergebnis in geeigneter Form. Dies kann beispielsweise durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, aber auch durch das Einstellen in das Internet erfolgen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass in diesem isolierten Verfahren kein Einigungsvorschlag durch die Schiedsstelle erfolgt: Es ist nur darauf gerichtet, ein Gutachten als Voraussetzung der Aufstellung eines Tarifs zu erlangen.

Zu § 115 (Verwertung von Untersuchungsergebnissen)

Die in einem selbständigen Verfahren eingeholte empirische Untersuchung kann eine neuerliche Untersuchung in einem späteren Einzel- oder Gesamtvertragsverfahren gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ersetzen. Ob auf eine bereits erfolgte Untersuchung zurückgegriffen werden kann, oder ob eine neuerliche Beweisaufnahme durchgeführt werden muss, liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Schiedsstelle. Sie wird dabei unter anderem das Alter der vorliegenden Studie zu berücksichtigen haben. Außerdem wird sie zu beurteilen haben, inwieweit die existierende Studie die in dem neuen Verfahren entscheidungserheblichen Fragen hinreichend behandelt.

Zu § 116 (Beteiligung von Verbraucherverbänden)

Eine Vorschrift über die Beteiligung von Verbraucherorganisationen findet sich bisher in § 14 Absatz 5b UrhWahrnG. Nach neuem Recht soll den Dachorganisationen der Verbraucherverbände nicht nur in Einzel- und Gesamtvertragsverfahren gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden, sondern auch in selbständigen Verfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung nach § 93. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Geräte- und Speichermedienabgabe von den zahlungspflichtigen Herstellern, Importeuren und Händlern letztlich auf ihre Endkunden umgelegt wird. Verbraucher sind daher von Änderungen bei der Vergütung regelmäßig betroffen.

Zu Unterabschnitt 3 (Kosten sowie Entschädigung und Vergütung Dritter)

Zu § 117 (Kosten des Verfahrens)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 1 bis 3 Urh-SchiedsV.

Durch die Neuregelung in Absatz 3 Satz 1 werden die derzeitigen Gebühren für das Schiedsstellenverfahren verdreifacht. Dies entspricht der Gebühr für ein gerichtliches Verfahren nach der ZPO (Nummer 1210 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz – KV GKG). Dies erscheint vor dem Hintergrund des mit dem Schiedsstellenverfahren verbundenen hohen Aufwands sachgerecht. Durch die in Absatz 3 Satz 2 und 3 vorgesehene Verminderung der Gebühr soll ein Anreiz zur gütlichen Beilegung des Streits gesetzt werden. Für die Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle ge-

mäß § 107 Absatz 1 in Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Absatz 4 betrifft zum einen das selbständige Schiedsstellenverfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung. Da dieses Verfahren nicht mit einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle endet, ist eine entsprechend geringere Gebühr sachgerecht. Außerdem bleibt es auch für das Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0. Für diese Verfahren ist das Schiedsstellenverfahren gemäß § 128 grundsätzlich Prozessvoraussetzung. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren nicht der verkürzte Instanzenzug nach § 129 Absatz 1, sodass eine Verdreifachung der Gebühren zu unangemessenen Belastungen führen würde.

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 13 Absatz 5 der UrhSchiedsV, allerdings sollen die im Schiedsverfahren nicht relevanten Nummern 9010 bis 9012 von der Aufzählung ausgenommen werden.

Zu § 118 (Fälligkeit und Vorschuss)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6 der UrhSchiedsV.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 7 Satz 1 der UrhSchiedsV.

Zu § 119 (Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 8 UrhSchiedsV. Die Verweisungen sollen jedoch präzisiert werden.

Zu § 120 (Entscheidung über Einwendungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 13 Absatz 9 UrhSchiedsV. Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet nunmehr einheitlich das Amtsgericht. Die bisherige Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichts in Gesamtvertragsverfahren wird aufgehoben.

Zu § 121 (Entscheidung über die Kostenpflicht)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 1 UrhSchiedsV.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2 UrhSchiedsV. Wie bei § 120 wird die Entscheidung nunmehr einheitlich den Amtsgerichten zugewiesen. Die bisherige Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichts für Gesamtvertragsverfahren wird abgeschafft.

Zu § 122 (Festsetzung der Kosten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 UrhSchiedsV. In Absatz 2 wurde die Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichts für Gesamtvertragsverfahren gestrichen.

Zu § 123 (Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 UrhSchiedsV. Der bisherige § 12 Absatz 3 UrhSchiedsV soll jedoch nicht übernommen werden. Auch bei der Festsetzung nach § 4 JVEG wirkt die Entscheidung nicht gegen den Kostenschuldner. Betroffen ist in beiden Fällen ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Gericht oder der Behörde.

Zu Unterabschnitt 4 (Organisation und Beschlussfassung der Schiedsstelle)

Zu § 124 (Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2 und 3 UrhWahrnG.

Zu § 125 (Aufsicht)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4 UrhWahrnG.

Absatz 2 enthält erstmals eine Regelung zur Dienstaufsicht über die Schiedsstelle.

Zu § 126 (Beschlussfassung der Schiedsstelle)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14a Absatz 1 UrhWahrnG.

Zu § 127 (Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 UrhSchiedsV. In Satz 3 sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung jetzt ausdrücklich in Bezug genommen.

Zu Abschnitt 2 (Gerichtliche Geltendmachung)

Zu § 128 (Gerichtliche Geltendmachung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 1 UrhWahrnG. Der neue Satz 2 verweist auf § 103 Absatz 2 und stellt damit klar, dass die dort angeordnete Fristhemmung auch für die Klage gemäß § 128 Absatz 1 relevant ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 2 UrhWahrnG. Gegenüber dem bisherigen Wortlaut wird die Anwendbarkeit allerdings nunmehr ausdrücklich auf Fälle des § 92 Absatz 1 Nummer 2 erweitert. Auch in diesen Fällen ist denkbar, dass zunächst nur über tatsächliche Fragen, wie zum Beispiel die Anzahl der importierten Geräte oder Speichermedien, gestritten wird und sich erst im Laufe des Rechtsstreits herausstellt, dass auch die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs streitig sind.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 3 UrhWahrnG.

Zu § 129 (Zuständigkeit des Oberlandesgerichts)

Die Zuweisungen an das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht in Absatz 1 entsprechen der bisherigen Regelung in § 16 Absatz 4 Satz 1 UrhWahrnG. Zusätzlich werden dem Oberlandesgericht Verfahren über Schadensersatzansprüche nach § 108 zugewiesen. Was die bisher schon in § 16 Absatz 4 Satz 1 UrhWahrnG geregelten Verfahren angeht, verzichtet der Entwurf bewusst auf eine Neuordnung. Die Herausnahme bestimmter Verfahren aus der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, etwa soweit sie nur tatsächliche Fragen und keine Sondermaterien wie die Anwendbarkeit und Angemessenheit eines Tarifs für die Geräte- und Speichermedienvergütung betreffen, würde zu neuen Problemen führen, zum Beispiel wenn sich erst im Laufe eines bei einem anderen Gericht anhängigen Rechtsstreits herausstellen würde, dass auch die Angemessenheit des Tarifs im Streit ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4 Satz 2 UrhWahrnG. Absatz 2 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich von § 411a der Zivilprozessordnung auf empirische Untersuchungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass den in einem Verfahren nach § 93 durch die Schiedsstelle eingeholten Untersuchungen eine besondere Quali-

tät zukommt, die es rechtfertigt, sie insoweit wie Beweisergebnisse aus einem gerichtlichen Verfahren zu behandeln.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4 Satz 6 UrhWahrnG.

Absatz 4 betrifft die in § 107 neu geregelten Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Wegen der besonderen Sachnähe des Oberlandesgerichts erscheint es sachgerecht, ihm auch diese Entscheidungen zuzuweisen.

Zu § 130 (Entscheidung über Gesamtverträge)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4 Satz 3 bis 5 UrhWahrnG. Nunmehr wird im Wortlaut der Norm ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei dem für die Festsetzung des Gesamtvertrags maßgeblichen Antrag um den Antrag bei der Schiedsstelle handelt.

Zu § 131 (Ausschließlicher Gerichtsstand)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17 UrhWahrnG.

Zu Teil 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 132 (Übergangsvorschrift für Erlaubnisse)

Die Regelung enthält Übergangsvorschriften für Verwertungsgesellschaften, denen bereits eine Erlaubnis erteilt wurde, und solche Organisationen, die zwar Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnehmen, auf Grundlage des UrhWahrnG bisher aber nicht als Verwertungsgesellschaft anzusehen sind.

Absatz 1 gewährleistet, dass Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten des VGG bereits eine Erlaubnis erteilt war, ihre Wahrnehmungstätigkeit wie bisher fortsetzen können.

Absatz 2 hat solche bereits tätigen Organisationen im Blick, die nach der Definition des § 2 als Verwertungsgesellschaft anzusehen sind und die deshalb nach § 77 Absatz 1 einer Erlaubnis bedürfen. Unter den in Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist es diesen Organisationen gestattet, ihre bisherige Wahrnehmungstätigkeit fortzusetzen, bis rechtskräftig über einen Erlaubnisantrag entschieden worden ist. Die Regelung verhindert insbesondere, dass sich diese Organisationen einem Einwand von Nutzern aus § 84 ausgesetzt sehen.

Zu § 133 (Anzeigefrist)

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde nach Inkrafttreten des VGG rasch in der Lage ist, ihre Aufsichtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zu § 134 (Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes)

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Verwertungsgesellschaft ihr Statut und die Wahrnehmungsbedingungen rasch an die Vorgaben des VGG anpasst.

Zu § 135 (Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes)

Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie um. Absatz 2 bestimmt für die Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft nach den §§ 47 und 54, dass

die Verwertungsgesellschaft diese Informationen erstmals für Geschäftsjahre zu erteilen hat, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Zu § 136 (Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums)

Die Regelung bestimmt für die Erklärungen der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 21 Absatz 3) und des Aufsichtsgremiums (§ 22 Absatz 5), dass diese Erklärungen erstmals für Geschäftsjahre abzugeben sind, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Zu § 137 (Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht)

Absatz 1 ordnet an, dass die Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 57) und den jährlichen Transparenzbericht (§ 58) erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Absatz 2 betrifft Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden. Für diese Geschäftsjahre hat die Verwertungsgesellschaft unter den bisherigen Voraussetzungen (§ 9 UrhWahrnG) Rechnung zu legen.

Zu § 138 (Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde)

Die Vorschrift betrifft bereits anhängige Verfahren bei der Aufsichtsbehörde. Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen des VGG, also insbesondere unter Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 89 Absatz 1) fortzuführen.

Zu § 139 (Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und die gerichtliche Geltendmachung)

Absatz 1 gewährleistet, dass anhängige Verfahren bei der Schiedsstelle nach dem UrhWahrnG nach bisherigem Recht abgeschlossen werden können. Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme aufgrund der Anwendung des VGG auf diese Verfahren werden so vermieden.

Absatz 2 stellt sicher, dass empirische Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten des VGG in einem Verfahren vor der Schiedsstelle eingeholt worden sind, weiterhin verwertet werden können. Müssten für sämtliche Geräte und Speichermedien neue empirische Untersuchungen durchgeführt werden, obwohl bereits brauchbare Ergebnisse vorliegen, würde dies zu erheblichen Verzögerungen führen. Voraussetzung ist, dass das Untersuchungsergebnis den Anforderungen entspricht, also geeignet ist, als Grundlage für die Tarifaufstellung zu dienen. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VGG Verfahren bei der Schiedsstelle anhängig sind, in denen eine empirische Untersuchung nach altem Recht durchgeführt wird, sollen auch diese Untersuchungsergebnisse noch verwertbar sein, um die mit einem neuen Verfahren einhergehenden Verzögerungen zu vermeiden.

Sind Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einem Gericht anhängig, bleibt es nach Absatz 3 bei den bisherigen Verfahrensregelungen. So werden in Bezug auf diese anhängigen Verfahren Abgrenzungsprobleme und Unklarheiten vermieden.

Zu der Anlage (Jährlicher Transparenzbericht)

Die Anlage enthält diejenigen Angaben, die die Verwertungsgesellschaft mit dem jährlichen Transparenzbericht (§ 58) zu veröffentlichen hat. Die Angaben dienen insbesondere Rechtsinhabern und Berechtigten dazu, die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft nachzuvollziehen und zu überprüfen. Darüber hinaus soll damit eine europaweit einheitliche Datengrundlage entstehen, die Aufschluss gibt über die Einnahmen der Verwer-

tungsgesellschaft aus den Rechten, über die Kosten der Rechtswahrnehmung, über die Beträge, die den Berechtigten zustehen, über Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften und über die Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen. Damit werden die europäischen Verwertungsgesellschaften vergleichbar.

Die Anlage übernimmt redaktionell überarbeitet den Anhang der VG-Richtlinie.

Nummer 1 Buchstabe e, g und h konkretisieren die Vorgaben der VG-Richtlinie. Insbesondere hinsichtlich der Einnahmen aus den Rechten und der Kosten der Rechtswahrnehmung kann das Ziel der besseren Überprüf- und Vergleichbarkeit nur dann erreicht werden, wenn entsprechende Angaben nicht nur für die unmittelbare Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft selbst, sondern auch für die Tätigkeit etwaiger von der Verwertungsgesellschaft abhängiger Verwertungseinrichtungen (§ 3) erhoben und veröffentlicht werden. Die Verwertungsgesellschaft kann sich ihrer Berichtspflicht also nicht dadurch entziehen, dass Tätigkeiten beispielsweise auf Tochterunternehmen ausgelagert werden.

Verwertungsgesellschaft müssen die Angaben über Finanzinformationen nach Nummer 2 und des gesonderten Berichts nach Nummer 3 grundsätzlich nach den verschiedenen Kategorien der von ihr wahrgenommenen Rechte und darüber hinaus zum Teil auch nach verschiedenen Arten der Nutzung der Rechte aufschlüsseln.

Diese, auch an anderer Stelle des Gesetzes (vgl. beispielsweise § 47 Nummer 1 und 2, § 54 Nummer 3) vorgesehene Differenzierung muss aussagekräftig sein, um eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der europäischen Verwertungsgesellschaften zu gewährleisten. Aussagekräftig in diesem Sinne kann es insbesondere sein, wenn die Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Rechkategorien entsprechend den Verwertungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, Senderecht, Recht der Kabelweitersendung etc.) differenziert. Soweit dies angesichts des spezifischen Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der Vergleichbarkeit erforderlich ist, hat die Verwertungsgesellschaft bereits in diesem Zusammenhang auch die von ihr wahrgenommenen Vergütungsansprüche weiter auszudifferenzieren.

Verlangt das Gesetz eine Differenzierung auch nach Art der Nutzung, hat die Verwertungsgesellschaft zusätzlich alle abgrenzbaren, wirtschaftlich-technisch als einheitlich und selbständig erscheinenden Verwendungsformen aufzuschlüsseln (beispielsweise Sendung im Fernseh- oder Hörfunk oder im Internet, öffentliche Zugänglichmachung zum Zwecke des Streamings oder des Downloads etc.). Dabei ist stets das Regelungsziel einer europaweiten Vergleichbarkeit der Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen. Jedenfalls im Rahmen der Differenzierung nach Art der Nutzung hat die Verwertungsgesellschaft die Angaben auch hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Vergütungsansprüche aufzuschlüsseln, etwa für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 Absatz 1 UrhG), zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen (§ 53 Absatz 3 UrhG) oder zum Zwecke des Kopienversands auf Bestellung (§ 53a UrhG).

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Register vergriffener Werke)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG: Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen: Die DPMAVwKostV wird nunmehr mit ihrer amtlichen Kurzbezeichnung „DPMA-Verwaltungskostenverordnung“ zitiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Bereichsausnahme im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Wahrnehmungsverträge wird aufgehoben: Angesichts der Möglichkeit, Vertragsverhältnisse über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten jederzeit ohne Begründung mit einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten zu beenden (§ 12), bedarf es dieser Bereichsausnahme nicht mehr.

Zu Artikel 4 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst und hierbei berücksichtigt, dass Vorschriften in der Anlage zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nur mit ihrer amtlichen Abkürzung zitiert werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Satz 2 Nummer 1 wird gleichzeitig das UrhWahrnG abgelöst. Auch das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nunmehr abschließend im VGG geregelt. Die UrhSchiedsV wird daher in Satz 2 Nummer 2 aufgehoben.

